Michael Ignaz Schmidts

Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, Directors des Kaiserl. Königl. Hausarchivs und Beysitzers bey der Bücher-Censur-Commission,

Neuere Geschichte der Deutschen.

Fortgesezt von

Joseph Milbiller,

der Weltweisheit und Gottesgelehrtheit Doktor, Königl. Baierischen wirklich. geistl. Rath, und öffentl. ordentl. Professor an der Königl. Baierschen Universität zu Landshut.

Neun und zwanzigster Band.

Kaiser Joseph II., und Leopold II.

Vom Jahre 1765 bis 1792.

[41.42]
1806-07

Frankenthal,
bei Ludwig Bernhard Friederich Gegels seel. Erben
Joh. Fried. Enderes, seel. Wittib.
1806.

MAXIM. MUSEUM
HIST. VEREIN
AUGSBURG

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Vorrede.

Obwohl dieser Band *) die Geschichte zweier Kaiser begreifet: Josephs II., und Leopolds II.; und obwohl der erstere sein Andenken durch viele merkwürdige Thaten verewiget hatte; fiel doch derselbe nicht so stark an Bogenzahl aus; als man hätte vermuthen sollen, oder als der größte Theil des lesenden Publikums billig mochte erwartet haben. Allein, wenn man bedenket, daß ein großer, ja bei weitem der größte Theil der Unternehmungen Josephs II. wenig, oder gar keine Beziehung auf das deutsche Reich, oder auf die deutsche Nation hatte, sondern eigentlich nur Privatangelegenheiten seines Hauses betraf, wie z. B. seine Händel mit der Republik der vereinigten Niederlande wegen der Barriere und wegen der Eröffnung der Schelde, seine Reformationen, sein Türkenkrieg, und dergl. mehr; so wird man es dem Geschichtschreiber der

*) In unserer historischen Sammlung der 29ste und 30ste Band.

der Deutschen wohl vergeben, daß er von solchen Begebenheiten entweder ganz und gar schwieg, oder einige nur in so weit berührte, als sie Einfluß auf Deutschland hatten. Noch weniger Ausdehnung konnte die Geschichte der Deutschen unter dem Kaiser Leopold II. erhalten. Die Zahl seiner Regierungsjahre war viel zu geringe, als daß sie viel historischen Stoffes hätten liefern können. Von den großen Veränderungen, welche zu seiner Zeit in Frankreich vorgiengen, und auch in Hinsicht auf Deutschland höchst wichtige Folgen hatten, ist in diesem Bande das nöthige vorgetragen worden. Eine ausführlichere Darstellung derselben gehört unstreitig mehr in eine Geschichte Frankreichs, als in eine Geschichte der Deutschen.

Mit Recht können indessen die Käufer dieses Werkes verlangen, daß sie, da einmal derselbe Preis für jeden Band festgesezt ist, für die geringe Bogenzahl des gegenwärtigen durch den künftigen Band entschädiget werden. Dieses werden auch Verfasser und Verleger pünktlich beobachten; und es wird um so leichter bewerkstelliget werden können, da in demselben die in mancher Hinsicht eben so reichhaltige als wichtige Geschichte der Deutschen unter dem Kaiser Franz II nicht nur bis zum Frieden zu Lünneville, oder bis zur Vollzie-

ziehung des Reichsdeputations-Hauptschlusses, sondern bis zu dem Frieden zu Presburg, und, wofern bis dahin der allgemeine Continentalfriede, welchen jedermann mit Sehnsucht erwartet, zu Stand kommen wird, auch bis zum Schlusse dieses Friedens fortgeführt werden wird. Auf diesen 21sten Band, *) welcher die politische Geschichte der Deutschen bis zu unsern Tagen herabführen soll, wird alsdann nur noch eine kurze, aus wenigen Bogen bestehende Uebersicht der vornehmsten Veränderungen in Ansehung der politischen, der Justiz Finanz und Kriegsverfassung, wie auch des Zustandes der Religion, Wissenschaften, Industrie und Sitten vom Tode des K. Karl VI bis zu unsern Zeiten folgen, und damit wird der Verleger ein vollständiges allgemeines Register über alle Bände dieser Geschichte vereinigen, so daß das ganze Werk mit dem 22sten Bande (oder eigentlich dem 17ten der Neuern Geschichte **) geschlossen seyn wird. Freilich ein grosser Abstand von manchem andern ähnlichen Werke, welches nicht halb so viel Bände faßet! Doch kann dieser Abstand nur demjenigen auffallend seyn, der auf nichts anders, als auf die Zahl der Bände sieht. Beherziget man aber den Umstand, daß ein einziger

*) In unserer historischen Sammlung der 31ste und 32ste Band.

**) In unserer historischen Sammlung den 32sten Band.

ger Band manches andern historischen Werkes zwei bis dreimal stärker an Bogenzahl ist, auch zwei bis dreimal mehr kostet, als ein Band der Schmidtischen Geschichte der Deutschen; so wird sichs zeigen, daß der Unterschied im Ganzen so groß nicht ist.

Inhalt.

Inhalt.

des Neun und zwanzigsten Bandes der Neueren Geschichte.

Achtzehntes Buch.

Kaiser Joseph II.

Erstes Kapitel.

Seite.

Bemühung des Kaisers Josephs des II, und des Reichstages, eine Verbesserung des Justizwesens im Reiche zu bewirken. Visitation des Kammergerichts. Schwierigkeiten mit welchen sie zu kämpfen hatte. Irrungen wegen der Religionseigenschaft der westphälischen und fränkischen Grafen. Auflösung der Visitation. 1 — 24.

Zweites Kapitel.

Unthätigkeit des Reichstags wegen der Grafenirrungen. Beilegung dieser Streitigkeit.

Wie-

Seite
Wiederaufnahme der Berathschlägungen auf dem Reichstage. Vermehrung der Zahl der Beisitzer am Kammergericht. Abtheilung desselben in mehrere Senate. 24 — 39.

Drittes Kapitel.

Ansprüche des Hauses Oestreich und des Kaisers auf einen Theil Baierns nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III. Convention der Kaiserin Königin mit dem Churfürsten Karl Theodor. Anspruch der Churfürstin von Sachsen auf die Allodial, verlassenschaft, und des Herzoges von Meklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg. Sachsen und Zweybrücken wenden sich an den König von Preußen. Vorstellungen desselben an dem Wienerhofe. 39 — 67.

Viertes Kapitel.

Marsch der östreichischen Truppen nach Mähren und Böhmen, und der preußischen nach Schlesien. Günstige Gesinnungen der Höfe zu Versailles und St. Petersburg. Politischer Briefwechsel des Kaisers mit dem Könige von Preußen. Fruchtlose Unterhandlungen zu Berlin. 67 — 85.

Seite

Fünftes Kapitel.

Manifest des Königs von Preußen. Bewegungen der preußischen Armee. Feste Stellung der Oestreicher. Fruchtloses Ansuchen des Churfürsten von Sachsen um Anerkennung seiner Neutralität. Vereinigung der sächsischen Truppen mit der preußischen Armee. Kluge Devensive des Kaisers. Neue, aber gleichfalls fruchtlose Unterhandlungen zu Braunau. 85 — 117.

Sechtes Kapitel.

Fortsetzung des Krieges. Vergebliche Versuche des Königs von Preußen, die Oestreicher aus ihrer vortheilhaften Stellung zu bringen. Abzug des sächsisch-preußischen Heeres aus Böhmen. Rükzug und Einmarsch der Preußen ins östreichische Oberschlesien. Einfall des Grafen Wurmser in die Grafschaft Glatz. Ankunft frischer preußischer Truppen. Rükzug der Oestreicher nach Böhmen. 117 — 125.

Siebentes Kapitel.

Erklärung der Kaiserin von Rußland in Betreff

Seite

der östreichischen Ansprüche auf Baiern. Rußland und Frankreich übernehmen die Vermittellung. Einäscherung des Städtchens Neustadt durch die Oestreicher. Congreß zu Teschen. Widerspruch des Churfürsten von Sachsen, und des pfälzischen Hauses gegen den Friedensplan. Friede zu Teschen. . 125 — 146.

Achtes Kapitel.

Unzufriedenheit einiger Stände mit dem Frieden zu Teschen. Versuch des schwäbischen Kreises, der Stadt Donauwörth die Reichs- und Kreisstandschaft wieder zu verschaffen. Vergleich deswegen. Beitritt des Reichs zu dem Frieden zu Teschen. Schierigkeiten wegen Ertheilung des Privilegiums de non appellando an das Haus Meklenburg. 146 — 129.

Neuere

Neuere
Geschichte der Deutschen.
Achtzehntes Buch.
Kaiser Joseph II.

Erstes Kapitel.

Bemühung des Kaisers Josephs des II., und des Reichstages, eine Verbesserung des Justizwesens im Reiche zu bewirken. Visitation des Kammergerichts. Schwierigkeiten, mit welchen sie zu kämpfen hatte. Irrungen wegen der Religionseigenschaft der westphälischen und fränkischen Grafen. Auflösung der Visitation.

Joseph II. bezeichnete den Antritt seiner kaiserlichen Regierung durch einen rühmlichen Eifer für die Verbesserung des Reichsjustizwesens. Dem ungemein thätigen, auf alles aufmerksamen Fürsten war es nicht entgangen, daß sich bei der Reichsjustiz sowohl am kaiserlichen Reichshofrath, als am Reichskammergerichte verschiedene Gebrechen fanden,

ren Abstellung großes Bedürfniß war. Diese zu heben bestrebte er sich in allem Ernst. Den Anfang machte er mit der Verbesserung der Justizverfassung am Reichshofrath. Durch ein an denselben erlassenes kaiserliches Decret vom 5ten April 1766 wurde für die Herstellung einer strengen und geschwindern Gerechtigkeitspflege gesorgt. Da bisher wöchentlich nur drei Rathssitzungen herkömmlich gewesen waren, erhöhte Joseph ihre Zahl auf vier. Keine Streitsache sollte länger, als zwei Jahre, unentschieden bleiben. Alle unnütze Citaten, und andere Weitläuftigkeiten in den Schriften sollten wegbleiben, die Protokolle mit der größten Genauigkeit verfertiget, und in der Untersuchung und Entscheidung eine strenge Unpartheiligkeit beobachtet werden a). Zur Betreibung dieser leztern folgte unterm 21sten Oktober 1767 noch ein besonders Handbillet des Kaisers an den Präsidenten dieses höchsten Reichsgerichts, Grafen von Harrach, welches öffentlich im Rath vorgelesen, und einem jeden Reichshofrath in die Feder dictirt werden mußte. Durch dasselbe wurde unter den schwersten Strafen, selbst bei Strafe des Amtsverlustes, verboten, Geschenke, oder so genannte Erkenntlichkeiten an Geld, oder Geldwerth, unter welchem Namen oder Vorwand es seyn möchte, zu geben, oder anzunehmen, und

a) Fabers neue europäische Staatskanzlei. Th. XVIII. S. 366. u. ff.

und den Reichshofräthen die Pflicht aufgelegt, alles, was sie, oder die ihrigen auf solche Art empfangen hätten, oder was ihnen angeboten worden sey, nebst Benennung derjenigen Person, die es ihnen angeboten, oder überbracht hätte, und Angabe der Ursache, oder des Vorwandes, unter welchem sie es empfangen, oder hätten empfangen sollen, genau anzuzeigen b). „So empfindlich, schrieb ein berühmter Gelehrter im Jahre 1788 c), ein Actenstück dieser Art hier und da gewesen seyn mag, so sehr sich auch mancher der redlichen großen Männer, die damals in diesem höchsten Reichstribunal saßen, durch die Allgemeinheit mancher Ausdrücke gekränkt fühlen mußte; so ist es nun doch, dem Himmel sey Dank, in mehr als einer Rücksicht das vollste Lob des gegenwärtigen Zustandes."

Zur Verbesserung der Mängel am Kammergerichte hatte bereits das Reich selbst bereitwillig die Hände geboten. Schon damals, als Joseph II. zum römischen König erwählt wurde, drangen die Churfürsten in einem Collegialschreiben vom 19ten März 1764 in den Kaiser, daß er eine Visitation des Kammergerichts ernstlich befördern möchte. In der Wahlcapitulation selbst mußte sich der römische

b) Meiners und Spittlers götting. histor. Magazin. B. II. St. 3. S. 552. f.

c) Spittlers götting. histor. Magazin B. II. St. 3. S. 552. f.

König verpflichten, alles beizutragen, daß die Visitationen des Kammergerichts und die Revisionen wieder in Gang kommen mögen, und daß deswegen ein Reichsschluß, und ein den Reichssatzungen, und der Justiz angemessenes Regulativ zu Stand komme d). Der Kaiser Franz erließ in dieser Absicht bald hierauf ein Hofdekret, worin er den 1sten Januar des Jahres 1765 zur Eröffnung der außerordentlichen Kammergerichtsvisitation ansetzte, und das Reich auffoderte, das Nöthige indessen vorzubereiten. Indessen starb Franz I., und auf dem Reichstage fieng man mit der Berathschlagung über diesen Gegenstand erst am 4ten Julius 1766 an. Man behandelte aber dieses Geschäft mit einem Eifer, und einer Eintracht, wovon man in der Geschichte der Reichstagsverhandlungen wenige Beispiele hat. Beide waren so groß, daß man über die wichtigsten Punkte schon am 8ten August desselben Jahres einig war, und sie dem Kaiser in einem Reichsgutachten zur Genehmigung vorlegen konnte. Ueber andere, noch nicht ins Reine geprachtt Punkte beschloß man sich noch weiter zu berathschlagen.

Es war also hiermit festgesezt, daß die außerordentliche Visitation des Kammergerichts nach der Vorschrift des jüngsten Reichsabschiedes, und der kaiserlichen Wahlcapitulation ohne Verzug ihren Anfang nehmen, und das Visitationsgeschäft den in dem Sche-

d) Wahlcapitulation Josephs II. Art. XVII. §. 3.

Schema dieses Reichsabschiedes ernannten Deputirten aufgetragen werden sollte. Da sich seit der Zeit, da dieses Schema war entworfen worden, beträchtliche Veränderungen ereignet hatten, indem im churfürstlichen Collegium die Zahl der Mitglieder durch die Einführung von Churbraunschweig, und durch die Readmission von Churböhmen vermehrt worden war, auch Churpfalz, welches indessen zur katholischen Religion übergegangen war, nicht mehr in seiner vorigen Religionseigenschaft auftrat, so sollte vermöge des Reichsgutachtens Pfalzlautern einen Plaz auf der katholischen Seite erhalten, und in die indessen erledigten Stellen sollten das Herzogthum Bremen, und die Reichsstadt Nürnberg eintreten e). In dem Ratifikationsdecret, welches am 17ten November desselben Jahres erfolgte, genehmigte der Kaiser alle diese Punkte, und sezte den 2ten May als den Tag an, an welchem die Visitation anfangen sollte. Nur der Vorschlag, der in dem Reichsgutachten gemacht worden war, daß wegen der Menge der Geschäfte, und besonders der Revisionen von jedem deputirten Reichsstande anstatt eines zwei subdelegirte Räthe abgeschikt werden sollten, erhielt seinen Beifall nicht f).

Da der Kaiser nicht nur das Reichsgutachten in der Hauptsache genehmiget, sondern auch schon un-

e) Fabers neue europäische Staatskanzlei Th. XIX. S. 2. ff.

f) Fabers neue europ. Staatskanz. Th. XIX. S. 2.

term 10ten Oktober dem Churfürsten von Maynz den Auftrag, die Convocationsschreiben an die deputirten Stände abzusenden, ertheilet, und nach dem Wunsche des Reichsgutachtens in das Reich ein Revisionsedict erlassen hatte, worin allen, die eine Revision eingewandt hatten, aufgetragen wurde, sich in Zeit von vier Monaten bei Churmainz, und bei dem Kammergericht zu erklären, ob sie noch auf der eingewandten Revision beständen; so schien jezt nichts mehr zu fehlen, als eine Vollmacht, und nähere Instruction für die Visitation. Allein gegen alle Erwartung erklärte der Kaiser in einem weitern Commissionsdecret vom 26sten Jänner 1767, daß eine Vollmacht und nähere Instruction gar nicht nöthig sey, indem jene in den Reichsgesetzen beruhe, und in Hinsicht auf diese die Wahlcapitulation bereits vorschreibe, daß sie nach dem Reichsherkommen, und nach der klaren Vorschrift der Gesetze, besonders des jüngern Reichsabschieds, der Wahlcapitulation, der ältern und jüngern Visitationsabschiede, und der letztern Instruction, so weit sie den gegenwärtigen Umständen angemessen wäre, zu Werk gehen sollte g).

Aus diesem Commissionsdekret leuchtete deutlich genug hervor, was der Kaiser bezwecke. Die Visitation sollte als ein durch die Reichsgesetze angeordnetes Gericht betrachtet, und als eine Sache behandelt werden, bei der alles auf der höchsten richterlichen

g) Ebendaselbst. Th. XX. S. 3. f.

lichen Gewalt des Kaisers beruhe, und die ihm allein ihre Einleitung, ihren Gang und ihren Erfolg zu danken habe. Man hatte diese Idee nur erst vor kurzem in einem anfänglich in Abschriften herumgegebenen, in der Folge aber zu Maynz unter dem Titel: Betrachtungen über das reichskammergerichtliche Visitationswesen 1767 in 4to gedrukten Aufsatze h) in Umlauf gebracht, wie dann gemeiniglich, wann ein Cabinet eine ungewöhnliche Unternehmung vor hat, solche Flugschriften vorausgeschikt werden, entweder damit man sehe, welchen Eindruk die Neuerung mache, oder damit sie nicht mehr so sehr als eine Neuerung auffalle. Diese Schrift mag nun auf Veranstaltung des kaiserlichen Hofes erschienen, oder von einem Privatmanne aus eigenem Antriebe verfertiget worden seyn; soviel ist richtig, daß der Kaiser die darin enthaltenen Grundsätze ohne weiters annahm. Allerdings mochte es keine grundlose Idee seyn, wenn man sich die Visitation selbst unabhängig von dem Reichstage dachte; indem sie so gut, wie dieser, Kaiser und Reich vorstellte. Doch hätte man dabei nicht vergessen sollen, daß die Einleitung zur Visitation, oder die vorläufige Bestimmung: ob eine Visitation wirklich statt haben soll-

h) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 124. f. Abgedruckt ist diese Schrift auch in der Sammlung der Aktenstücke, die Visitation des Kammergerichts betreffend. Fortsetz. III. S. 63. ff.

te, und wie sie sich nach den Umständen zu verhalten habe? eigentlich Sache der Gesezgebung sey, wobei der Reichsversammlung die Concurrenz mit dem Kaiser unstreitig zustand.

Indessen ließen sich die Reichsstände das Ansinnen des Kaisers, sich in keine Berathschlagung über diesen Gegenstand einzulassen, gefallen; die kaiserlichen Commissärs, und die Subdelegirten der Stände fanden sich zu Wezlar ein, und die Visitation wurde am 11ten May 1767 wirklich eröffnet. Daß durch den glüklich ausgeführten Versuch des Kaisers, die oberstrichterliche Gewalt auch in Rüksicht auf die Vorbereitung der Visitation sich allein zuzueignen, das kaiserliche Ansehen gewann, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Ob aber diese Einseitigkeit auch dem Visitationsgeschäfte selbst gedeihlich sein würde, war freilich eine andere Frage; der Erfolg lehrte wenigstens das Gegentheil.

Kaum hatte die Visitation ihren Anfang genommen, als wichtige Zweifel und Schwierigkeiten entstanden, welche das Visitationsgeschäft zwar nicht vereitelten, aber doch sehr verzögerten. Schon bei der ersten Frage: wie das eigentliche Visitationsgeschäft, und die Revisionssachen unter die deputirten Stände vertheilt werden sollten, gerieth man in eine nicht geringe Verlegenheit. Unstreitig hätte dieses, und mehr anders noch vor der Eröffnung der Visitation ausgemacht werden sollen. Der Kaiser hatte zwar

zwar die Visitation an den jüngsten Reichsabschied, und an die Wahlcapitulation, als an die genaueste Vorschrift, angewiesen. Allein zum Unglücke wichen diese beiden Vorschriften in einem beträchtlichen Punkte von einander ab. Nach der vernünftigsten Auslegung ertheilte der jüngste Reichsabschied wohl keine andere Vorschrift, als diese, daß die gesammten Deputirten zuerst die Visitation vornehmen, und erst alsdann in vier abgesonderten Senaten sich mit den Revisionen beschäftigen sollten; die Wahlcapitulation hingegen schreibet vor, daß die deputirten Stände in vier Senate abzutheilen seyen, von denen der erste die Visitation zuförderst vornehmen, zwei andere aber sich den alten, und der vierte den neuern Revisionssachen unterziehen sollen.

Da die deputirten Stände der drei letztern Senate sich von dem eigentlichen Visitationsgeschäfte nicht wollten ausschließen lassen, welches unfehlbar geschehen seyn würde, wenn man sich an die Wahlcapitulation gehalten hätte, so wurde freilich diese Schwierigkeit bald gehoben, indem die Deputirten einmüthig die Verordnung des jüngsten Reichsabschieds als Richtschnur annahmen. Dieser zufolge wurde die Visitation in vollem Rathe der beiden kaiserlichen Commissärs, und aller Subdelegirten der 24 deputirten Stände vorgenommen. Aber in Rüksicht auf die Abtheilung in Senate, welche in der Folge die Revisionen vornehmen sollten, zeigte sich nicht weni-

ger

ger Schwierigkeit. Churmaynz hatte zur Visitation vier Subdelegirte abgesandt, mit der ausdrüklichen Anweisung, daß in jedem der vier Senate ein churmaynzischer Subdelegirter das Reichsdirectorium führen, und eine Stimme haben sollte i). Da im Gegentheile von jedem der 24 deputirten Stände sich nur ein einziger Subdelegirter eingefunden hatte, so mußte dadurch bei der Eintheilung in Senate nothwendig eine Ungleichheit der Stimmen zwischen beiden Religionspartheien entstehen, oder es mußten in drei Senaten den churmaynzischen Subdelegirten drei andere katholische Stimmen ihren Plaz abtreten. Weder dieses, noch jenes wollte man zugeben. Die kaiserliche Commission, welche das Unstatthafte des churmaynzischen Ansinnens in der gegenwärtigen Lage wohl einsah, schlug als ein Auskunftsmittel vor, daß Churmaynz das Directorium zwar in jedem Senat führen, das Stimmenrecht aber nur in einem einzigen haben sollte. Dieser Vorschlag wurde zwar von dem Churfürsten von Maynz in einer Erklärung vom 10ten Jänner 1776 angenommen; doch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß er zu keiner Consequenz gereichen, und daß man sich künftig auf keine Weise auf diesen Fall berufen sollte. Allein mit dieser Erklärung waren die Subdelegirten, besonders die evangelischen gar nicht zufrieden. Waren sie nicht geneigt, dem Churfürsten für dießmal ein Directorium

i) Fabers Staatskanzlei Th. XLIV. S. 83. f.

um in jedem Senate zuzugestehen, so wollte man um so weniger ihm fürs Künftige ein Recht dazu einräumen. Da man sich hierüber nicht vereinigen konnte, so fand gar keine Abtheilung im Senate statt, und die Revisionen unterblieben gänzlich.

Die Visitation selbst hatte am Ende keinen viel bessern Erfolg. Außer den schon angeführten Schwierigkeiten, welche aus Mangel an Vorbereitung entstanden waren, gieng aus den Grundsätzen, welche der kaiserliche Hof in Hinsicht auf dieses Geschäft angenommen hatte, bald ein neues großes Hinderniß hervor, welches den Fortgang der Visitation hemmte. Die Subdelegirten hatten bereits nach genauer Untersuchung mehrere Gebrechen am Kammergericht entdekt, und, um ihnen abzuhelfen, schon im April und Junius des Jahres 1768 durch die Mehrheit der Stimmen zwei Visitationsschlüsse gefaßt. Jeder, dem die Verbesserung des Reichsjustizwesens am Herzen lag, sah nun froh weitern ähnlichen Fortschritten der Visitation entgegen, als die kaiserliche Commission gegen alle Erwartung diese schöne Hoffnung niederschlug, indem sie den zwey gedachten Schlüssen ihre Genehmigung versagte, und sie also ausser Kraft zu setzen suchte. Hätten diese Schlüsse neue Vorschriften oder einige den schon bestehenden Reichsgesetzen entgegenlaufende Bestimmungen enthalten, so würde man dieses Verfahren der kaiserlichen Commission wohl nicht haben mißbilligen können. Man hätte

sie in diesem Falle als neue Reichsgesetze betrachten müssen deren Gültigkeit allerdings von der kaiserlichen Genehmigung abhängt. Da aber diese Schlüsse nur dahin zielten, ohnehin schon bestehende Gesetze zu handhaben; da sie keinen andern Zwek hatten, als Mißbräuche abzustellen, die ohnehin den Reichsgesetzen entgegen waren, so geriethen die Subdelegirten billig in Erstaunen über diesen Schritt. Hätte der Kaiser die Macht seiner Genehmigung zur wesentlichen Erforderniß zu machen, wann eine Verletzung der Reichsgesetze entfernt werden sollte, so würde es in seiner Willkühr stehen, alle Reichsgesetze durch Verweigerung seiner Genehmigung zu entkräften. Die Reichsverfassung würde also in ihren Grundvesten dadurch erschüttert werden können k).

Die kaiserliche Commission berief sich, um ihr Verfahren zu rechtfertigen, auf eine Stelle des Reichsabschieds vom Jahre 1543, worin es hieß, daß, wenn die Visitatoren sich nicht miteinander würden vergleichen können, alsdann die Sache dem Kaiser zur Entscheidung heimgestellt werden sollte. Diese Stelle wollte sie als ein Gesez betrachtet wissen, wodurch dem Kaiser das oberste Richteramt nicht nur bei der damaligen, sondern für alle künftige Visitationen eingeräumt worden sey. Allein gegen diese Behauptung war mit Grund einzuwenden, daß die evangelischen Reichsstände schon damals gegen diese Stelle

k) Pütters histor. Entwickelung ꝛc. Th. III. S. 137.

Stelle protestirt hatten, und daß dieselbe aus der folgenden Kammergerichtsordnung, welche alle ältere, darin nicht wiederholte Verordnungen für aufgehoben erklärte, weggelassen worden sey. Da indessen die kaiserliche Commission standhaft auf dem, was sie einmal gethan und behauptet hatte, verharrte; so war nichts anders übrig, als einen ausführlichen Bericht über diese Streitigkeit an Kaiser und Reich zu erstatten. Die Reichsversammlung, welche diese Sache in Berathschlagung nahm, brachte endlich am 23sten Oktober 1775. ein Reichsgutachten zu Stand, worinn sie das Verfahren der Visitation, und die Schlüsse derselben billigte, und der Kaiser hob alle Schwierigkeit dadurch, daß er das Gutachten am 15ten December desselben Jahrs genehmigte. Dieser Reichsschluß enthielt nicht nur Vorschriften zur Verbesserung der innern Einrichtung des Kammergerichts, besonders in Hinsicht auf die Eintheilung in Senate, auf das Directorium, auf die Ordnung im referiren, auf die Vertheilung der Acten, und dergleichen mehr; sondern es wurde darin auch festgesetzt, daß die Zahl der Beisitzer am Kammergericht wirklich bis auf 25 vermehrt, und die Kammerzieler jährlich um die Hälfte erhöht werden sollten 1).

Hiermit war also die Streitigkeit zwischen den Sub-

1) Pütters neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des Reichskammergerichts rc. S. 1. ff. und S. 23.

Subdelegirten, und der kaisserlichen Commission endlich beigelegt. Auch zur Herstellung einer verbesserten Kammergerichtsordnung war schon alles vorbereitet. Bald nach Eröffnung der Visitation hatte dieselbe nach der Vorschrift des jüngern Reichsabschieds sechs Beisitzern des Kammergerichts aufgetragen, ihre Bemerkungen über diesen Gegenstand und ihre Vorschläge zu übergeben. Diese Arbeit wurde mit großem Eifer angefangen und eben so eifrig fortgesezt, und vollendet. Schon im Jahre 1769 war sie so weit gediehen, daß nichts mehr fehlte, als die lezte Durchsicht von Seite der Visitation, um sie alsdann dem Kaiser und Reiche zur Genehmigung, oder Berichtigung vorzulegen. Allein durch verschiedene andere Geschäfte wurde die Visitation eine geraume Zeit hindurch gehindert, Hand an das Werk zu legen, und in der Folge ereignete sich eine Begebenheit, worüber sich die ganze Visitation gegen alle Erwartung zerschlug.

Bisher hatte man die rheinischen Prälaten und die schwäbischen Grafen immer als rein katholisch, hingegen die fränkischen, wetterauischen und westphälischen Grafen als rein evangelisch betrachtet, obwohl einige von ihnen der andern Religion zugethan waren. Diesem Grundsatze gemäß hatten erstere ihre Stimmen auf dem Reichstage immer durch katholische, die leztern aber durch evangelische Gesandte führen lassen. Jezt sollte die Ordnung der Dinge auf einmal geändert

dert werden. Als bei der Visitation des Kammergerichts die zweite Classe der Deputirten einzutreten hatte, erließ der Churfürst von Maynz unterm 4ten Junius 1774 zum großen Erstaunen der protestantischen Gesandten ein Convocationsschreiben an das westphälische Grafencollegium mit Auffoderung, in dieser Classe die gräfliche Stimme auf der katholischen Seite zu führen. Als endlich die zweite Classe am 28sten November 1774 wirklich eröffnet würde, fand sich zu nicht geringerm Befremden anstatt eines Gesandten des schwäbischen Grafencollegiums, als des einzigen katholischen, ein katholischer Subdelegirter von Seite der westphälischen Grafen ein; und das Erstaunen vergrösserte sich noch, da sichs zeigte, daß er nicht, wie gewöhnlich mit einer Vollmacht von dem ganzen westphälischen Grafencollegium, sondern nur von einem einzigen, nämlich von dem katholischen Grafen von Metternich, versehen sey; da man doch bisher bei Reichsdeputationen, eben so, wie auf dem Reichstage selbst, nie einzelne Prälaten, oder Grafen, sondern immer nur Bevollmächtigte ganzer Prälatenbänke, oder Grafencollegien zugelassen hatte.

Zehn evangelische Subdelegirte weigerten sich sogleich, diese Vollmacht für gültig und zuläßig zu erkennen; aber eilf katholische erkannten sie; und da der evangelische Subdelegirte der Stadt Ulm ihnen beitrat, so hatten sie die Mehrheit der Stimmen, und

der

von dem Grafen von Metternich abgeschikte Subdelegirte wurde zugelassen. Doch blieben die Evangelischen standhaft, und sezten ihm bei jeder Gelegenheit ihre Protestation entgegen.

Noch zur Zeit wurde durch diesen Vorfall der Fortgang der Visitation selbst nicht unterbrochen. Man betrachtete das Unternehmen des Churfürsten von Maynz als einen einzelnen Versuch, und ließ es dabei beruhen, daß man seine Gerechtsamen durch Protestationen verwahrte. Aber bald zeigte es sich, daß Churmaynz die einmal angefangene Neuerung planmäßig durchzusetzen suche. Als es darum zu thun war, die dritte Classe der Deputirten eintretten zu lassen, schrieb der Churfürst von Maynz, um die katholische Grafenstelle in dieser Classe zu besetzen, am 15ten May 1775 an den Director des fränkischen Grafencollegiums, Fürsten von Hohenlohe Ingelfingen, damit, wie er sich ausdrükte, die das fränkische Grafencollegium wegen der katholischen Grafen treffende Ordnung beobachtet werde m). Zur Besetzung der evangelischen Grafenstelle richtete er das Convocationsschreiben an den Grafen von Neuwid, als an den Director des westphälischen Grafencollegiums n). Nun lag es deutlich genug vor Augen, daß es fester Plan sey, das fränkische, und

m) Herrichs Sammlung aller Conclusorum des Corporis evangelicorum S. 222. f.

n) Ebendaselbst S. 188. f.

und das westphälische Grafencollegium nicht mehr für rein evangelische sondern für gemischte Collegien anzusehen. Natürlich mußte dieser Vorgang bei dem gesammten Corpus der evangelischen Stände, welchem die beiden Directoren die Anzeige davon gemacht hatten, Aufsehen erwecken. Wollte es sich ja nicht auf solche Art ein Mitglied nach dem andern entziehen lassen, so mußte es ernstliche Maaßregeln dagegen ergreifen. Es ist daher wohl kein Wunder, daß es einen lebhaften Antheil an dieser Sache nahm, und nach reifer Berathschlagung zu Regensburg am 26sten Julius das gemeinschaftliche Conclusum faßte, „daß allem, was auf die beschriebene Art vorgegangen, widersprochen, und gegen dasselbe protestirt, auch die Geschäftspflege eines unqualificirten gräflich-Metternichischen Abgeordneten zur zweiten Visitationsclasse für nichtig, und ungültig erklärt, und zugleich festgesetzt werde, daß die evangelischen Subdelegirten bei dem Visitationsconvent, sowohl in der bevorstehenden dritten, als in den folgenden Classen, sich in einige Berathschlagungen mit einzelnen katholischen Grafen, die sich nicht im Namen des ganzen Collegiums, oder sämmtlicher Mitglieder curiatim gehörig legitimiren könnten, nicht einzulassen, vielmehr bei deren Erscheinung mit Protestation abzutretten hättten" o). Es

o) Herrichs Samml. aller Conclusorum des Corporis evangelicorum S. 222. f.

Es läßt sich wohl begreifen, daß dem katholischen Theile der Reichsstände dieser seinen Absichten entgegenstehende Schluß nicht angenehm war. Am 5ten und 12ten August erfolgte von dieser Seite ein ganz entgegengesetzter Schluß, wodurch man jenen zu entkräften, und seine Sache zu behaupten suchte p). So waren jetzt beide Religionstheile getrennt, und es blieb kein anders Mittel übrig, als ein gütlicher Vergleich. Um einen solchen zu bewirken, traten die Höfe zu Wien und Berlin in Unterhandlungen, und man kam endlich vorläufig überein, daß für dießmal anstatt der fränkisch-katholischen, und westphälisch-evangelischen Grafen, die katholisch-schwäbischen, und die evangelisch-wetterauischen Grafen berufen werden sollten; doch sollte einem jeden Theile sein Recht vorbehalten bleiben, und unterdessen ohne Verzug eine weitere Ausgleichung wegen der vierten, und folgenden Classen zu Stand gebracht werden q).

Allein es scheinet, so viel diesen letztern Punkt betrifft, dem kaiserlichen Hofe nicht sehr ernstlich an der Vollziehung desselben gelegen gewesen zu seyn. Wenigstens geschah nicht das geringste, wodurch man zu diesem Ziele hätte gelangen können. Anstatt einen Versuch dieser Art einzuleiten, ließ vielmehr der Kaiser am 8ten Jänner 1776 in der Reichsversammlung die Erklärung bekannt machen: er kenne, um

p) Bei Herrich S. 195 ff. und 207 ff.

q) Ebendaselbst S. 672 f.

um die Fortsetzung der Visitation und Revision zu befördern, kein anders Mittel, als daß die provisorische Maaßregel, nach welcher indessen die schwäbischen und wetterauischen Grafen seyen einberufen worden, weiter beibehalten, und also auch auf die folgende Classe ausgedehnt werde r).

Die evangelischen Stände, weit entfernt, mit einer so bedenklichen Anstalt zufrieden zu seyn, thaten vielmehr Vorschläge zu einem Vergleiche, und übergaben der kaiserlichen Principalcommission eine Vorstellung an den Kaiser s). Allein die kaiserliche Principalcommission wollte diese Schrift nicht einmal annehmen, viel weniger einen Gebrauch davon machen. Kurmaynz, dem einmal angenommenen System getreu, berief, als die dritte Classe abgelöset werden sollte, ohne weiters die wetterauischen Grafen auch zur vierten Classe, obwohl der Direktor des wetterauischen Grafencollegiums in einem Rückschreiben diesen Ruf ablehnte. Das Einzige, was das Corpus der Evangelischen in einer solchen Lage noch thun konnte, war, daß es bei seinem am 26sten Julius 1775 gefaßten Schluße durch ein neues Conclusum vom 12ten März 1776 beharrte t).

Am 8ten May desselben Jahres sollte nun die vierte Visitationsclasse wirklich eintreten. Von evangeli-

r) Herrichs Samml. aller Conclus. etc.

s) Ebendaselbst, S. 237 ff.

t) Ebendaselbst S. 262 f.

gelischer Seite fanden sich dabei nur Kursachsen, Kurbrandenburg, Vorpommern, Lübeck, Hersfeld und die Stadt Worms ein. Sobald die kaiserliche Commission durch ihre Proposition die Sitzung eröffnet, und Kurmaynz den Anfang mit den Geschäften gemacht hatte, las der kurbrandenburgische Subdelegirte sogleich eine Protestation ab, worin er erklärte, daß man, da weder das fränkische, noch das westphälische Grafencollegium der Ordnung gemäß zu dieser Visitationsclasse berufen sey, die Versammlung als verfassungswidrig betrachten, folglich sich derselben entäußern müsse. Er erhob sich hierauf von seinem Sitze, und verließ die Versammlung u). Seinem Beispiele folgten sogleich Lübeck und Hersfeld, nachdem sie eine ähnliche Protestation eingelegt hatten. Nun legte auch Kursachsen die Erklärung ab, daß, da wegen Mangel an Religionsgleichheit nichts vorgenommen werden könnte, man so lange, als diesem Mangel nicht abgeholfen wäre, an den Berathschlagungen und Schlüßen keinen Theil nehmen dürfe, und trat ab. Nun waren nur zwei evangelische Subdeligirte noch übrig, welche sich gleichfalls entfernten. Von diesen letztern gab der Subdelegirte von Vorpommern vor seinem Abtritte noch zu verstehen, daß sein Herr, als Garant des westphälischen Friedens,

u) Fabers neue europäische Staatskanzlei. Th. XLIV. S. 379 ff.

dens, geneigt seyn werde, die Gerechtsamen der Evangelischen aufrecht zu erhalten v).

Die kaiserliche Commission hatte zwar anfänglich versucht, die evangelischen Abgeordneten durch einige Vorstellungen zurükzuhalten; da aber diese Bemühung fruchtlos ablief, so suchten die katholischen Subdelegierten sich durch eine entgegengesetzte Protestation zu verwahren, und die kaiserliche Commission that hierauf die Erklärung, daß durch das Vorgefallene das ganze Geschäft öffentlich abgebrochen sey, und der Kaiser seine Commissärs hiermit zurükziehe. Gleich am folgenden Tage reiseten sie von Wetzlar wirklich ab. Auf solche Art zerschlug sich zum Bedauern aller derjenigen, denen eine gute Pflege der Reichsjustiz patriotisch am Herzen lag, das Visitationsgeschäft, an welchem bereits neun Jahre war gearbeitet worden, noch vor seiner Vollendung.

So auffallend man es finden mag, daß man über einer Streitigkeit dieser Art ein Geschäft, an dessen glüklicher Vollendung beiden Theilen gleichviel gelegen seyn mußte, und ohne Zweifel wirklich gelegen war, unvollendet abbrechen konnte; so wird man doch nach genauer und unpartheyischer Ansicht der Sache zugeben, daß unter denselben Umständen selbst in unsern Tagen, in welchen man in der Auf-

klä-

v) Fabers neue europäische Staatskanzlei. Th. XLIV. S. 379 ff.

klärung und gegenseitigen Toleranz viel weiter gekommen zu seyn glaubet, kein besserer Erfolg zu erwarten gewesen seyn dürfte. Die Toleranz würde ein leerer Schall seyn, wenn sie von diesem, oder jenem Theile die Aufopferung seines kundbaren Rechts unbedingt foderte. Daß übrigens in dem eben erzählten Falle kein Theil gefehlt haben wollte, sondern einer die Schuld der vereitelten Visitation auf den andern zu wälzen suchte, ist ohnehin eine in solchen Fällen gewöhnliche Erscheinung. Die Vorwürfe, welche der Kaiser in einem Hofdecret vom 13ten Julius 1776 den Evangelischen machte, lehnte das Corpus derselben durch ein Conclusum vom 4ten December von sich ab x), mit dem wichtigen Beisatze, „daß es gesonnen sey, sich derjenigen, welche nach ächten evangelischen Grundsätzen gehandelt, oder dieselben vertheidiget hatten, so fern es nöthig seyn sollte, durch gesetzmässige Wege jederzeit standhaft und behauptend anzunehmen". Auch erschien noch in demselben Jahre zu Göttingen eine Schrift, worin die eigentliche Veranlassung und Beschaffenheit der Trennung umständlich und freimüthig auseinander gesetzt war y). Sie machte aber auf diejenigen, deren besondern Absichten und Eigensinne die Trennung der Vi-

x) Herrichs Sammlung aller Conclus. des Corp. Evang. S. 701. ff.

y) Wahre Bewandtniß der am 8ten May 1776 erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kais. und Reichskammergerichts Göttingen 1776 in 4to.

Visitation darin zur Last gelegt wurde, einen so unangenehmen Eindruck, daß man hierauf in einer zu Wien gedrukten Widerlegung dieser Schrift z) sogar einige Worte von einer fisikalischen Ahndung, welcher der Verfasser unterworfen zu werden verdiente, fallen ließ. Daß man Wahrheiten dieser Art, wenn sie auch im Tone der größten Bescheidenheit und Mässigung vorgetragen werden, nicht gern höret, ist freilich eine bekannte Sache. Allein zum Glücke für die reichsständische Freiheit hatte bisher das deutsche Reich eine solche Constitution, daß eine über Verletzung derselben ausgesprochene Beschwerde außer dem Mißfallen der entgegengesetzten Parthei keine weitere unangenehme Folge nach sich ziehen konnte.

z) Wahre Bewandtniß 2c. mit Anmerkungen von §. zu §. widerlegt. (Wien 1777 in 4to).

Zweites Kapitel.

Unthätigkeit des Reichstags wegen der Grafenirrungen. Beilegung dieser Streitigkeit. Wiederaufnahme der Berathschlagungen auf dem Reichstage. Vermehrung der Zahl der Beisitzer am Kammergericht. Abtheilung desselben in mehrere Senate.

Der Umstand, daß durch die Trennung der Visitation einige Verbesserungen, die in Ansehung der Justizpflege am Kammergericht noch zu machen gewesen wären, unterblieben, war nicht die einzige nachtheilige Folge, welche der Streit über die Religionseigenschaft der fränkischen und westphälischen Grafenstimmen nach sich zog. Das Schlimmste war, daß, da die Katholischen das fränkische und das westphälische Grafencollegium fortdauernd als gemischte Collegien betrachtet wissen wollten, die Spannung zwischen ihnen, und den Protestanten, welche beide standhaft für rein evangelisch erklärten, immer mehr sich vergrößerte, und endlich selbst die Reichsversammlung darüber völlig in Unthätigkeit gerieth. Zu Ende des Jahres 1778 starb der Comitialgesandte von Pistorius, welcher evangelischer Religion war, und seit vie-

vielen Jahren auf dem Reichstage die Stimmen der wetterauischen, fränkischen und westphälischen Grafen geführt hatte. An dessen Stelle meldete sich nun zur Führung der westphälischen Grafenstimme ein katholischer Gesandter mit einer Vollmacht, die nur von dem Grafen von Metternich unterzeichnet war. Dessen ungeachtet wurde sie angenommen; hingegen eine andere Vollmacht, welche von dem westphälisch-gräflichen Directorium für einen evangelischen Gesandten war ausgestellt worden, zurückgewiesen. Ja, man weigerte sich sogar, die von dem Collegium der fränkischen Grafen auf einen Evangelischen ausgestellte Vollmacht ohne Vorbehalt anzunehmen. Die Beschwerde der Protestanten, daß man katholischer Seits das westphälische, und das fränkische Grafencollegium zu gemischten Collegien machen, und dadurch die bisherige Verfassung eigenmächtig ändern wolle, zeigte sich also durch dieses Verfahren aufs Neue als vollkommen gegründet.

Was die westphälischen Grafen betrifft, so war die Forderung der Katholischen nicht mehr neu, und folglich gewissermassen weniger auffallend; denn schon vom Anfange her hatten sich einige katholische Mitglieder unter ihnen befunden, und es war schon einmal der Vorschlag gmacht worden, mit ihrer Stimme auf dem Reichstage zwischen evangelischen und katholischen Gesandten abzuwechseln aa). Der Gegenstand

aa) Pütters historische Entwickelung rc. Th. III. S. 143.

stand der Streitigkeit war also wohl zu gegenseitigen Unterhandlungen geeignet, und sie konnte auch, da es einmal Sache zweier Religionstheile war, nach dem Ausspruche des westphälischen Friedens nicht anders, als durch gütliche Uebereinkunft gehoben werden. Aber eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit der Streitigkeit, in sofern sie das fränkische Grafencollegium betraf. Dieses war von jeher rein evangelisch gewesen; wegen desselben konnten sich die Protestanten auf den immerwährenden, weder jemals wirklich unterbrochenen, noch jemals nur angefochtenen Besizstand berufen. Hier konnte man es nicht mehr auf einen Vergleich ankommen lassen; die Sache war schon an und für sich entschieden. Dessen ungeachtet beharrten die Katholischen so standhaft auf ihrer Forderung, und der Widerspruch gedieh beiderseits zu einer solchen Heftigkeit, daß darüber die Berathschlagungen auf dem Reichstage seit dem Februar 1780 einen Stillstand nahmen, und derselbe durch fünf Jahre in dem Zustande der Unthätigkeit blieb.

Indessen schien in der Folge wenigstens in Ansehung des erstern Punkts eine Annäherung beider Theile statt zu finden, indem die Evangelischen sich zur Annahme des Vorschlages, den das Corpus der Katholischen durch die Mehrheit der Stimmen that, daß die Stimme der westphälischen Grafen künftig abwechselnd von katholischen und evangelischen Gesand-

sandten geführt werden sollte, willfährig bezeigten bb). In dieser Hinsicht schlossen auch der Graf von Neuwied, als evangelischer Director, und der Graf von Metternich, als katholischer Interimsdirector des westphälischen Grafencollegiums bereits am 17ten Junius 1784 cc) einen Vergleich mit einander, nach welchem künftig jeder Religionstheil, abgesondert von dem andern, seinen Collegialdirector wählen, jeder für sich einen Gesandten aufstellen, beide aber mit Ablegung der Gesammtstimme von einer Materie zur andern abwechseln sollten. Dadurch war also das Collegium der westphälischen Grafen selbst von dem evangelischen Director als gemischt anerkannt. Aber in der Streitigkeit über die Religionseigenschaft des Collegiums der fränkischen Grafen war man noch immer um keinen Schritt weiter gekommen, und konnte es um so weniger, da der fortdauernde heftige Widerspruch des katholischen Fürsten Karl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst alle Hoffnung zu einer Ausgleichung entfernte. Selbst in Ansehung der westphälischen Grafenstimme war noch keine vollkommene Einigkeit hergestellt, indem weder der gesammte evangelische, noch der katholische Religionstheil dem Vergleiche der beiden Directoren förmlich beitrat. Wahrscheinlich würde diese unglükliche Irrung

bb) Reus deutsche Staatskanzlei. Th. VI. S. 350.

cc) Nicht am 24sten April, wie die gemeine Meinung ist. S. Reus Th. IX. S. 367.

rung den Gang der Geschäfte in der Reichsversammlung noch lange aufgehalten haben, wenn nicht am kaiserlichen Hofe eine unerwartete Aenderung der Gesinnungen eingetretten wäre. So sehr derselbe anfänglich die Katholischen in ihren Forderungen zu begünstigen schien, so deutlich zeigte sich jetzt, daß er ernstlich entschlossen sey, alles zu entfernen, was die Unthätigkeit des Reichstages verlängern würde. So bald aber die Katholischen sahen, daß sie sich dieser wichtigen Unterstützung nicht mehr zu erfreuen haben, verminderte sich auch ihre Beharrlichkeit. Ein an den kaiserlichen Principalcommissär erlassenes kaiserliches Rescript vom 18ten November 1784 gab der Sache auf einmal eine hoffnungsvolle Wendung. „Kaiserliche Majestät, heißt es darin, hätten mit wahrem Bedauern wahrnehmen müssen, daß die ausgebrochenen fränkischen und westphälischen Grafenirrungen zum Nachtheile aller andern Geschäfte schon viele Jahre gedauert, und bis jetzt noch ihre Erledigung nicht erhalten hätten, wodurch ein mißbeliebiger Stillstand in Reichsgeschäften entstanden, dem ohne Besorgniß einer noch größern Verwirrung nicht länger nachgesehen werden könne. Es werde daher der kaiserlichen Principalcommission aufgegeben, Namens Kaiserl. Majestät den Reichstagsgesandten, und ihren Principalschaften zu erkennen zu geben, daß die Grafensache entweder unverzüglich durch schickliche, und mit Zufriedenheit der Interessenten

zu

zu erwählende Auswege, jedoch unter Vorbehalt der kaiserlichen Genehmigung, beendiget werde, oder zu gegenwärtigen, daß es durch kaiserliche Entscheidung geschehen werde ..... Man zweifle gar nicht an der Bereitwilligkeit der Stände, sowohl zur Fortsetzung der Reichsberathschlagungen, als zur Belebung des Reichstages das ihrige beizutragen. Im Entstehungsfalle aber würden sich Kaiserliche Majestät genöthiget finden, zum Besten des Reichs, und des Justizwesens ihr reichoberhäuptliches Vorsehungsrecht eintreten zu lassen" dd).

Auf dieses kaiserliche Rescript folgte in wenigen Tagen ein anders an den churböhmischen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, worinn diesem, und durch ihn am 6ten December auch sowohl sämmtlichen katholischen, als auch mehrern evangelischen Gesandten eben dieselben Gesinnungen des Kaisers in sofern er ein Reichsstand ist, bekannt gemacht wurden. Darin wurden zwar die von den Katholischen bereits geschehenen Aeußerungen zum Grunde gelegt. Sogar wurde hier der von den Evangelischen schon zuvor standhaft verworfene Vorschlag wiederholt, daß die fränkische Grafenstimme bis zum gütlichen, oder gerichtlichen Austrage der Sache, den Rechten beider Theile unbeschadet, bei den Reichstagsberathschlagungen übergangen, oder wenigstens nicht gezählet werden möchte. Doch wurde am Ende noch die Ver-

dd) Reuß deutsche Staatskanzlei. Th. IX S. 419. ff.

sicherung beigesezt, daß, wenn man noch einen schiklichern Ausweg, zu diesem Ziele auf eine anständige Art zu gelangen, wisse, man disseits gleichfalls nachdrüklich zu dem gemeinsamen Entzwecke mitzuwirken keinen Anstand nehmen werde ee).

Diese leztere Stelle flößte die gegründete Hoffnung ein, daß der kaiserliche Hof der zwischen den Comitialgesandten bereits verabredeten Art, die Reichsberathschlagungen wieder zu eröffnen, keine Hindernisse in den Weg legen werde. Von dem aufrichtigen Wunsche beseelet, das Beste ihres gemeinschaftlichen Vaterlandes zu befördern, hatten sich die gedachten Gesandten erst vor Kurzem über ein Mittel, die Berathschlagungen mit Uebergehung der bisher obwaltenden Schwierigkeiten wieder in Gang zu bringen, mit einander vereiniget. Ihrer Verabredung zu Folge sollte beim Anfange derselben die westphälischen Grafensache gar nicht gedacht, sondern nur unter den Legitimationsanzeigen auch die vermöge des zwischen dem Director und Interimsdirector getroffenen Vergleichs vollzogene Bevollmächtigung der zu gleicher Zeit aufgestellten zwei Stimmenführer bekannt gemacht, von dem Vergleiche selbst aber keine weitere Meldung gethan werden. Was aber die fränkische Grafensache betrift, so sollte der von den evangelischen Grafen abgeordnete Gesandte von Fischer als rechtmäßiger fränkischer Stimmenführer an-

ee) Reus deutsche Staatskanzlei S. 423. ff.

anerkannt, und die gräflich fränkische Stimme ohne weiters aufgerufen werden: nach ruhig abgelegter Stimme aber sollte der fränkisch-katholischer Seits abgeordnete Gesandte von Haimb eine Protestation, nicht im Namen des fränkischen Grafencollegiums, sondern entweder als Eichstädtischer, oder Corveyischer oder gräflich westphälischer Gesandter aus dazu erhaltenem Auftrage einlegen, welche nebst der Gegenprotestation des Herrn von Fischer, als gräflich-fränkischen Stimmführers, zu Protokoll genommen werden sollte. Endlich sollten die Verwahrungen beider Reichstheile dem Reichsfürstenrathsprotokoll einverleibt werden ff).

Da der Kaiser, nicht nur als das Reichs-Oberhaupt, sondern auch als Churfürst von Böhmen, sich so günstig erklärt hate, so stellte man über seine Vorschläge nicht einmal eine Berathschlagung an, sondern betrachtete seine Versicherung, daß er zur Ergreifung jedes andern anständigen Ausweges bereitwillig sey, sogleich als einen Beitritt zu diesem Beschlusse der Comitialgesandten. Auf diese Art gelangte also der Reichstag am 10ten Jänner 1785 zu seiner durch so lange Zeit unterbrochenen Wirksamkeit wieder. Alles gieng hier so ruhig vorbei, als wäre nie mit einiger Heftigkeit über diese Sache gestritten worden.

In der Zwischenzeit kam endlich die so nöthige Ver-

ff) Neue deutsche Staatskanzlei S. 389. f.

Vermehrung der Beisitzer am Reichskammergerichte wirklich zu Stand. Vermöge des bereits oben gedachten Reichsschlußes vom Jahre 1775, wozu die Visitation die Veranlassung gegeben hatte, sollten acht neue Beisitzer bestimmt um Ostern 1776 am Kammergericht einrücken, und von Seite der Reichsstände um eben diese Zeit mit der Zahlung der um ein Viertel erhöhten Kammerzieler der Anfang gemacht werden. Dadurch sollte nun das Kammergericht, an welchem sich bisher nur 17 Beisitzer kümmerlich erhalten hatten, auf einmal zur großen Beförderung der Justizgeschäfte mit 25 Beisitzern versehen werden. Das Geld lief wirklich großentheils ein; allein der Umstand, daß man sich über das Präsentationsrecht zu diesen Stellen nicht sogleich vereinigen konnte, verzögerte doch die wirkliche Vollziehung dieses Reichsschlußes noch über fünf Jahre. Der westphälische Friede hatte verordnet, daß die beiden sächsischen Kreise abwechselnd einen, und die evangelischen Stände der vier vermischten Kreise gleichfalls abwechselnd einen, folglich alle zusammen zwei evangelische Beisitzer präsentiren sollten; hingegen der Reichsschluß vom Jahre 1719 gestattete diesen Kreisen und Ständen zusammen abwechselnd nur einen einzigen zu präsentiren. Dadurch hätten die beiden sächsischen Kreise eine Präsentation verloren welches sie nicht zugeben konnten. Im Jahre 1777 verfiel man endlich auf ein Mittel, wodurch beide sächsische Kreise befrie-

digt

digt wurden. Man traf auf dem Reichstage die Uebereinkunft, daß künftig der obersächsische Kreis an der ersten und fünften Stelle, der niedersächsische an der dritten und siebenten, an der zweiten die evangelischen Stände des fränkischen Kreises, an der vierten der schwäbische, an der sechsten der oberrheinische, und an der achten Stelle der niederrheinisch-westphälische Kreis präsentiren sollten. Durch diese Ordnung retteten die zwei sächsischen Kreise ihr Recht, zweimal zu präsentiren, da im Gegentheile die vier vermischten Kreise nach dem Sinne des westphälischen Friedens nur einmal an die Reihe kamen.

Eben als man diese Schwierigkeit auf die Seite geräumt, und den wirklichen Eintritt der acht neuen Beisitzer am Kammergericht möglich gemacht hatte, brachte der unvermuthete Tod des Churfürsten Maximilian Joseph III von Baiern, der am 30sten December 1777 den Mannsstamm seines Hauses beschloß, ein neues Hinderniß hervor. Churbaiern hatte bisher einen katholischen Beisitzer, präsentirt; aber mit dem Tode Maximilian Josephs schien das baiersche Präsentationsrecht erloschen zu seyn. Auf ihn folgte der Churfürst von der Pfalz in den Ländern desselben; aber Churpfalz hatte bereits, obwohl es sich nicht zum evangelischen Religionstheile zählte, einen evangelischen Assessor am Kammergericht. Nun versuchte Karl Theodor das Präsentationsrecht in Rüksicht auf beide Länder geltend zu machen, und

schikte einen Katholischen mit einer churpfalzbaierschen Prösentation an das Kammergericht ab. Da die pfälzische Assessorsstelle bereits besezt, die baiersche aber eingegangen war; da überdieß für die erstere bisher immer ein Evangelischer präsentirt worden war, so läßt sich leicht begreifen, daß man am Kammergerichte diese churpfalzbaierscherſche Präsentation zurükgewiesen habe. Doch ist es eben so begreiflich, daß dieser Fall, wenn es auch darüber nicht zu weitläufigen Irrungen kam, doch auf die Frage führte, wie es, da nun einmal eine Präsentation, nämlich die baiersche aufhörte, künftig zu halten sey, damit in Ansehung der übrigen keine Irrung entstehe? Die Berathschlagungen über diesen Gegenstand wurden von jedem Religionstheile besonders vorgenommen, und führten endlich zu einer festen Vorschrift. Beide Religionstheile verglichen sich am 30sten Julius, und 28sten November 1781, daß die churbaiersche Präsentation aufhören; aber Churpfalz künftig einen katholischen Beisitzer präsentiren sollte. Doch damit der dadurch entstehende Abgang einer evangelischen Assessorsstelle ersetzt werde, sollte von den drei evangelischen Churhöfen ein evangelischer Beisitzer präsentirt werden gg). Hiermit war auch dieses Hinderniß gehoben, und die Aufnahme acht neuer Beisitzer am Kammergericht erfolgte wirklich am 1sten Junius 1782.

Die

gg) Herrichs Sammlung aller Conclusorum etc. S. 503. ff.

Die Vermehrung der Beisitzer am Kammergericht erleichterte nun auch die zur Beförderung einer geschwindern Gerechtigkeitspflege sehr dienliche Abtheilung dieses Gerichts in mehrere Senate, welche gleichfalls bereits durch den gedachten Reichsschluß vom Jahre 1775 nach dem Vorschlage der Visitation war verordnet worden. Bisher, da das Kammergericht nur 17 Assessoren gehabt hatte, war es zwar auch in zwei, in gerichtliche und außergerichtliche Senate getheilt gewesen. Zu außergerichtlichen Geschäften hatte gewöhnlich der Kammerrichter vier Extrajudicialsenate ernannt, wovon einer aus fünf, die übrigen aus vier Beisitzern bestanden. Sollte in eigentlich gerichtlichen Sachen ein Vortrag gethan, und ein entscheidendes Urtheil abgefaßt werden, so wurde ein Judicialsenat aus zwei außergerichtlichen Senaten so zusammengesezt, daß ein Senat noch zwei Beisitzer aus einem andern erhielt. Die Wahl hieng allein von dem Kammerrichter ab; es stand also in seiner Willkühr, durch Auswahl solcher Beisitzer, die in seine Absichten paßten, einer jeden Rechtssache einen selbst beliebigen Ausgang zu verschaffen. Das Bedenkliche dieser Verfassung mußte jedem aufmerksamen Beobachter einleuchten, und entgieng auch der Aufmerksamkeit der Comitialgesandten zu Regensburg nicht; daher dann in dem gedachten Reichsschluße sogleich darauf angetragen wurde, daß das Kammergericht, sobald es 25 Beisitzer zählen

würde ein für allemal in drei beständige Senate, wovon einer mit neun, und zwei mit acht Beisitzern zu besetzen seyen, getheilt, und in diesen alle Judicial und extrajudicialsachen vorgenommen werden sollten. Doch sollten bei gerichtlichen, und bei außergerichtlichen Sachen mittelbarer Privatpersonen wenigstens vier Beisitzer gegenwärtig seyn; die übrigen aber aus dem Senat abtretten, und auf eine andere Art beschäftiget werden hh).

Als hierauf die Vermehrung der Beisitzer im Jahre 1782 wirklich erfolgte, theilte sich das Kammergericht sogleich in drei Senate; begieng aber einen Fehler, der eine neue Unbequemlichkeit herbeiführte. Anstatt die heilsame Verordnung des Reichsschlußes in ihrem wahren Sinne zu nehmen, daß bei Abfassung eines entscheidenden Urtheils der Regel nach nicht weniger als sechs Beisitzer zugegen seyn sollen, legte es dieselbe nach dem Buchstaben dahin aus, daß nicht mehrere als sechs zugelassen seyen. Durch diese unzwekmäßige Anstalt hatte man täglich einen Ueberschuß von acht bis neun Beisitzern, welche ohne Arbeit nach Hause giengen. Offenbar wurde dadurch die Justizpflege mehr verzögert, als beschleunigt, und die wohlthätige Absicht des Reichsschlußes war vereitelt. Die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung empfanden vor allen die Procuratoren am Kammergericht, welche, weil nun besonders ungleich weni-

ger

hh) Pütters neuester Reichsschluß ꝛc. S. 7. ff.

ger Extrajudicialsachen vorgenommen werden konnten, als zuvor, nun auch weniger zu verdienen hatten. Sie waren also auch die ersten, welche ihre Stimmen gegen diese Anstalt erhoben. Auf ihre Vorstellung änderte das Kammergericht die bisherige Verfassung provisorisch in so welt ab, daß die drei beständigen Senate in sechs, gleichfalls beständige Senate abgetheilt, und diese zu den außergerichtlichen Sachen der Mittelbaren bestimmt wurden ii).

Alle Besorgniß, daß durch diese provisorische Anordnung doch nicht alle Schwierigkeit gehoben seyn dürfte, entfernte endlich die Reichsversammlung durch einen Schluß vom Jahre 1788. In demselben wurde festgesezt, daß die Judicialsenate aus acht Beisitzern bestehen sollten, welche insgesammt ihre Stimmen abzulegen hätten. Dadurch fiel der Mißbrauch weg, vermöge dessen zuvor die Ueberzähligen sich geschäftslos nach Hause begaben. Ehedem lag es in der Verfassung, daß, wann einer von den sechs Beisitzern, aus welchen ein Judicialsenat zusammengesezt war, unvermuthet erkrankte, oder verreisete, die Untersuchung einer Streitsache mitten in der Relation, oder noch am Ende derselben abgebrochen werden mußte. Auch dieser Mißbrauch wurde durch den gedachten Reichsschluß abgestellt, und dagegen bestimmt verordnet, daß obwohl der Regel nach ein Senat aus acht

ii) Brandis Gesch. der innern Verfassung des R. Kammergerichts. S. 140. ff. 150. ff. 175. ff.

acht Beisitzern bestehen soll, doch in solchen besondern Fällen auch sechs Assessoren zur Abfassung eines Endurtheiles hinlänglich seyn sollen. Die provisorische Verfügung des Kammergerichts, welches die drei beständigen Senate wieder in sechs beständige außergerichtliche Senate für Sachen mittelbarer Personen eintheilte, wurde bestättiget, und überdieß verordnet, daß das Kammergericht auch in vier außergerichtliche Senate für Sachen der unmittelbaren getheilt werden sollte kk). So wurde endlich das Kammergericht in den Stand gesetzt, weit mehrere Rechtshändel zu entscheiden, als bisher bei dem Mangel an einer hinlänglichen Zahl von Assessoren, und bei der unbehülflichen Vertheilung der Geschäfte hatte geschehen können.

kk) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts. Th. II. S. 351.

Drit-

Drittes Kapitel.

Ansprüche des Hauses Oestreich und des Kaisers auf einen Theil Bayerns nach dem Tode des Churfürsten Maximilian III. Convention der Kaiserin Königin mit dem Churfürsten Karl Theodor. Anspruch der Churfürstin von Sachsen auf die Allodialverlassenschaft, und des Herzogs v. Meklenburg auf die Landgrafschaft Leuchtenberg. Sachsen und Zweibrücken wenden sich an den König von Preußen. Vorstellungen desselben an dem Wienerhofe.

Der am 30sten December 1777 erfolgte Tod des Churfürsten Maximilian Joseph III. von Bayern hatte nicht die einzige Folge, daß dadurch die vorgehabten Verbesserungen am Kammergericht aus dem bereits angeführten Grunde auf einige Zeit verzögert wurden. Eine weit weniger erwartete, und ungleich wichtigere Erscheinung war ein Anspruch auf einen großen Theil der bayerischen Länder, womit Oestreich auftrat. Jedermann hatte geglaubt, das unmittelbare Erbfolgrecht des Churfürsten von der Pfalz in den gesammten baierischen Mannslehen sey klar, und entschieden. Das Haus Pfalz hatte mit dem

dem Hause Bayern an dem baierschen Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, dem der Kaiser Friedrich I nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen das Herzogthum Baiern verliehen hatte, einen gemeinschaftlichen Stammvater gehabt. Schon Otto der Erlauchte, Enkel des Wittelsbachers Otto, nunmehrigen Herzogs in Baiern, hatte sich durch Vermählung mit Agnes, der jüngern Tochter Heinrichs, Pfalzgrafen am Rhein, und wahrscheinlich auch durch kaiserliche Belehnung, die Pfalzgrafschaft am Rheine erworben, und sie mit dem Herzogthum Bayern vereiniget. Dieser Stamm theilte sich zwar bald hierauf in mehrere Linien: ein Umstand, der auch Landestheilungen nach sich zog. Nach dem Tode des Pfalzgrafen am Rhein, und Herzogs in Baiern, Otto des Erlauchten, erhielt dessen älterer Prinz, Ludwig der Strenge, die Pfalzgrafschaft am Rhein, und den größten Theil vom heutigen Oberbaiern; der jüngere, Heinrich, den Rest von Oberbaiern, nebst ganz Niederbayern. Als Ludwig der Strenge im Jahre 1294 gestorben war, wurde sein hinterlassener Antheil wieder getheilt. Sein Sohn Rudolf bekam die Pfalzgrafschaft am Rhein, und die Oberpfalz; dem andern Sohne Ludwig wurde Oberbaiern zu Theil. Diese zwei Brüder waren die Stifter zwei neuer Linien im pfalzbaierschen Hause, der Rudolfischen, und der Ludwigischen, wovon die letztere, welche nach dem Aussterben der niederbaierschen Linie im

Jah-

Jahre 1340 auch Niederbayern an sich brachte, in der Folge von dem Herzoge Wilhelm von München den Namen der wilhelminischen Linie erhielt. Durch den berühmten Vertrag zu Pavia vom Jahre 1329 wurden zwar die baierschen Lande, und die Pfalz dergestalt getrennt, daß sie von nun an zwei besondere, von einander ganz unabhängige Länder bildeten. Allein es wurde zugleich als ein unverlezbares Hausgesez festgesezt, daß, wann der Mannsstamm der einen Linie abgehen würde, die Prinzen der andern Linie in den erledigten Ländern folgen sollten ll). Dieser Fall war jezt eingetretten. Mit dem Tode des Churfürsten Maximilian Joseph von Baiern hatte der wilhelminische Mannsstamm ein Ende genommen. Der Churfürst Karl Theodor von der Pfalz war daher, als nächster Stammsvetter, und als das Haupt der Rudolfischen Linie, rechtmäßiger Nachfolger in den Ländern des Verstorbenen.

Der Vertrag von Pavia war im Jahre 1348 auch auf Niederbayern ausgedehnt, und in der Folge als ein pragmatisches Hausgesez öfters, besonders in den Fundamental-Hausverträgen von den Jahren 1766 und 1771 mm), erneuert und bestättiget worden. Zudem gebührte, auch abgesehen von diesen Hausverträgen, selbst nach den allgemeinen in Deutschland gel-

ll) Abgedrukt in Attenkhovers Geschichte der Herzoge von Baiern. Beilage nro. 30. S. 221. ff.

mm) In Meiners und Spittlers Göttingischen histor. Magazin. B. III. St. 3. S. 549. ff.

geltenden Gesetzen, und nach dem Herkommen im Reiche, die Erbfolge nach dem Abgang einer Linie dem ältesten Stammsvetter. Auch hatte selbst der westphälische Friede dem Churhause Pfalz die künftige Succession in der Oberpfalz, und in der auf Baiern übertragenen Churwürde, ingleichen die Rechte der ganzen Rudolfischen Linie bestättiget, und zugesichert nn). Jedermann war von dem Successionsrechte des Churhauses Pfalz überzeugt, und selbst der Hof zu Mannheim hatte in der Voraussetzung, daß ihm dasselbe nicht entzogen werden könnte, schon zum Voraus die nöthigen Anstalten zur Besitznahme getroffen. Noch an demselben Tage, an welchem der Churfürst Maximilian die Augen schloß, ließ Karl Theodor sich zu München durch einen Herold als Nachfolger desselben öffentlich proclamiren. Am 2ten Jänner 1778 traf er selbst zu München ein.

Um so größer war das Erstaunen, da man zu gleicher Zeit 16 Bataillons, und 20 Schwadronen östreichischer Truppen, die sich schon während der Krankheit des Churfürsten an den Gränzen gesammelt hatten, mit 80 Kanonen theils Niederbayern besetzen, theils aus der Gegend von Eger gegen die Oberpfalz anrücken sah.

Oestreich machte Anspruch auf Niederbaiern, und auf alle diejenigen Stücke Landes in Oberbaiern, welche einst der Herzog Johann von Baiern-Strau-

bin-

nn) Instrument. Pac. Art. IV. §. 9. seqq.

dingen besessen hatte. Der Vertrag von Pavia, sagten die Publicisten des Wienerhofes, sichere zwar nach dem Abgange des Wilhelminisch-baierschen Mannsstammes die Erbfolge in den baierschen Landen der Rudolfisch-pfälzischen Linie zu; allein zur Zeit, da dieser Vertrag geschlossen worden, habe noch eine baiersche, von Ludwigs des Strengen Bruder abstammende Seitenlinie bestanden, welche im Besitze von Niederbaiern gewesen sey. Dieser Theil von Baiern sey daher unter jenem Vertrage nicht mit begriffen gewesen. Erst nach dem Abgange dieser Linie im Jahre 1340, sey dieses Land mit Oberbaiern vereinigt worden. Aber im Jahre 1353 sey zwischen den Söhnen Ludwigs von Baiern eine neue Theilung erfolgt, wodurch Niederbaiern aufs Neue von Oberbaiern getrennet worden sey, und mit dem Herzog Albrecht IV. eine neue niederbaiersche Linie anfieng. Diese Theilung sey eine gänzliche und ewige Trennung von den übrigen baierschen Landen, oder eine so genannte Todtheilung gewesen, nach welcher eine gegenseitige Erbfolge gar nicht statt finden könne. Aus diesem Grunde hätten, als im Jahre 1425 mit Johann, dem Sohne des gedachten Herzoges Albrecht, diese neue Straubingische Linie erlosch, seine Stammsvettern in Baiern kein Recht zur Erbfolge in seinem Lande gehabt. Vielmehr habe der Herzog Albrecht von Oestreich, als ein Schwestersohn des lezten Herzoges Johann, mit gutem Grunde Anspruch auf

Nie-

Niederbaiern machen können. Dieses habe der Kaiser Sigmund, Schwiegervatter des gedachten Herzogs Albrecht von Oesterreich, wohl eingesehen, und eben deswegen habe er dieses abgetheilte Stük von Baiern, welches er als ein dem Kaiser und Reiche heimgefallenes Lehen betrachtet hatte, vermittelst eines Lehenbriefes vom 10ten März 1426 seinem Schwiegersohn, dem Herzog Albrecht von Oestreich, verliehen. Derselbe sey zwar nicht zum Besitze des ihm verliehenen Landes gelangt, indem die Herzoge von Oberbaiern es wirklich an sich gebracht hatten; da aber diese Linie nunmehr ausgestorben sey, so könne Churpfalz kein Recht zur Erbfolge behaupten, sondern es trette jezt das Recht des Hauses Oestreich auf Niederbaiern wieder ein.

Außer den vom Herzoge Johann von Niederbaiern einst besessenen Ländern foderte das Haus Oestreich auch noch die Erbfolge in Mindelheim, und zwar aus dem Grunde, weil der Kaiser Mathias im Jahre 1614 demselben eine Anwartschaft auf diese Herrschaft ertheilet habe.

Als Königin von Böhmen machte die Kaiserin Königin, Maria Theresia, noch besondere Ansprüche auf einige Stücke der Oberpfalz, weil sie dieselben als alte böhmische Lehnstücke betrachtet wissen wollte, die von Böhmen abgerissen worden wären. Doch wurde weder die Anzahl noch die Größe derselben bestimmt.

Der

Der Kaiser Joseph II endlich erklärte die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Hals und Schwabeck, die Herrschaften Hohenwaldek, Hohenschwangau, die reichslehnbaren Güter und Rechte in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergischen, Degenbergischen, Scharfensteinischen Reichslehen, und die reichslehnbaren Blutbanne zu Rothenek, Dyssenhaus, Matsies, Schwäbisch-Wörth, Illertissen und Wertingen für eröffnete Reichslehen, und wollte sie einziehen.

Im Kabinet zu Wien muß man es wohl gefühlt haben, daß es, wenn es zur rechtlichen Erörterung aller dieser Ansprüche käme, schwer halten dürfte, sie zu vertheidigen. Man schlug also einen kürzern Weg ein, um der Sache auf einmal einen entscheidenden Ausschlag zu geben: man wandte sich an den ruheliebenden, allen Streitigkeiten ohnehin abgeneigten Churfürsten Karl Theodor, und suchte ihn dahin zu bringen, daß er die Gültigkeit der Ansprüche des Hauses Oestreich, der Königin von Böhmen, und des Kaisers durch eine förmliche Urkunde selbst anerkenne. Der König von Preußen Friedrich II, der von den Unternehmungen des Wiener Hofes ziemlich genau unterrichtet war, versichert in seinen Schriften, daß man die Einleitung hierzu schon lange zuvor getroffen habe. Man habe sagt er, schon seit geraumer Zeit die Minister des Churfürsten zu ge-

gewinnen gesucht, und ihm zur Erlangung ansehnlicher Besitzungen und Vortheile für seine natürlichen Kinder Hoffnung gemacht oo). Es mag sich nun hierin wiklich so verhalten haben oder nicht: so viel ist gewiß, daß der Wiener Hof schon vor dem Tode des Churfürsten Maximilian Joseph geheime Unterhandlungen mit Karl Theodor anfieng. Bereits am 3ten Jänner 1778 unterzeichnete der zu Wien befindliche kurpfälzische Gesandte von Ritter eine Convention, die jeden Unpartheyischen unstreitig noch mehr befremdete, als die Ansprüche selbst, welche durch sie sollten begründet werden. Sichtbar trug sie das Gepräge des Zwanges und der Gewaltthätigkeit an sich, und Inhalt und Form derselben waren ganz von der Art, daß es schien, als ob außer den contrahirenden Theilen niemand um sie hätte wissen sollen pp).

Der Churfürst hatte die Documente, auf welche sich Oestreich berief, noch nicht gesehen, viel weniger gelesen, und untersucht; und doch erkannte er in dem Vergleiche die Rechte und Ansprüche des Hauses Oestreich auf Niederbaiern; er trat darin den ganzen Antheil, welchen einst der Herzog Johann von Straubingen besessen hatte, dem Hause Oestreich ab, ohne daß darin dessen Besitzungen bestimmt, und na-

oo) Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom V. p. 222.

pp) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge. S. 17. und ff.

namentlich angegeben wurden. Man versprach zwar, die Urkunden, worauf man die Ansprüche gründete, ihm nach der Erfüllung des Tractats vorzulegen; diese Zusage wurde aber nicht erfüllt, und noch lange nachher sah sich der Churfürst genöthiget, sich deswegen an die Reichsversammlung zu wenden.

Besonders auffallend ist ein in diesem Vergleiche befindlicher Artickel, nach welchem der Churfürst sich verpflichten mußte, bei jedem Zweifel, der über die Gränzen deß abgetrettenen Straubingischen Antheils entstehen möchte, durch Urkunden darzuthun, daß diejenigen Stücke, die er sich als sein rechtmäßiges Erbtheil vorbehalten möchte, nicht zu der Straubingischen Verlassenschaft gehört hätten. In Wahrheit eine sonderbare Verbindlichkeit! In aller Welt muß derjenige, der ein Recht zu irgend einer Sache zu haben glaubet, dieses beweisen. Hier fordert man gerade das Gegentheil.

Der Churfürst versprach ferner, nicht nur selbst zur östreichischen Besiznehmung behülflich zu seyn, sondern erklärte auch, daß er dem rechtsbeständigen Rükfalle der in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Lehen nicht entgegen seyn wollte, doch mit dem Beisatze, daß er hoffe, die Kaiserin Königin werde sich geneigt finden lassen, sie dem Churhause Pfalz gegen annehmliche Bedingnisse entweder als Lehen, oder als Eigenthum wieder einzuräumen.

Endlich erkannte Karl Theodor in dieser Convention

tion auch die rechtmäßigkeit des Rükfalles der Herrschaft Mindelheim in Schwaben an das Haus Oestreich.

Und für so große Opfer, welche der Churfürst in diesem Vergleiche der Kaiserin Königin brachte, gab sie ihm entgegen nichts anders, als das Versprechen, es geschehen zu lassen, daß er von ganz Ober- und Niederbaiern, welches ohnehin sein unstreitiges Erbtheil war, doch mit Ausnahme der gedachten, an Oestreich fallenden Länder, Besiz nehme. Zum Ueberfluß behielten sich noch beide contrahirende Theile vor, über einen beliebigen Tausch entweder der an Oestreich abgetrettene Ländern, oder des Ganzen, oder einiger Theile, nachdem ihre Convenienz es erheischen würde, sich weiter mit einander zu vergleichen qq).

Gleichwie es immer der Menschen mehrere giebt, die nur auf dasjenige sehen, was geschah, als solche, welche auch auf die Umstände Rüksicht nehmen, unter denen es geschah, so konnte es nicht fehlen, daß Karl Theodor darum, weil er sich in diesen Vergleich eingelassen hatte, sehr strenge beurtheilet wurde, und daß man es unbegreiflich fand, wie er bei dem klarsten Rechte zur ganzen Erbschaft zu seinem, und seines ganzen Hauses größtem Nachtheile so beträchtliche Striche Landes hinopfern konnte. Allein es ist

höchst

qq) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte des Jahres 1778 rc. Th. I. St. 2. und 3. S. 182. ff.

höchst wahrscheinlich, daß mancher den Schritt, den er nun an dem Churfürsten heftig tadelte, in derselben Lage selbst gethan haben würde. Wenn man auch seine bekannte Liebe zur Ruhe, seine natürliche Abneigung gegen alle weitaussehende Streitigkeiten, und den Umstand, daß entweder seine Minister von dem Wiener Hofe bereits gewonnen waren, oder daß er von seinem unstreitigen Rechte zur ganzen baierschen Verlassenschaft noch zur Zeit keine vollkommene, jeden Zweifel besiegende Kenntniß gehabt habe, nicht mit in Anschlag bringet, so ist doch leicht zu begreifen, daß der Anblik eines Heeres von 60,000 Mann, welches bereit war, in seine Staaten einzurücken, keinen geringen Eindruk auf ihn gemacht haben müsse. Einer so großen Macht, als Oestreich zur Behauptung seiner Ansprüche ihm entgegenstellen konnte, die Spitze zu bieten, war er nicht im Stande; auf fremden Beistand war ihm, wenigstens anfänglich, keine Aussicht offen. Durch eine standhafte Weigerung, die Foderung des Wiener Hofes zu befriedigen, konnte er sich der Gefahr aussetzen, nebst dem von Oestreich gefoderten Antheile auch noch seine übrigen Länder zu verlieren. Er glaubte daher, daß er sich in der unüberwindlichen Nothwendigkeit befinde, dem Verlangen des Wiener Hofes zu willfahren. Diesen leztern Grund gab er in der Folge zu seiner Rechtfertigung selbst öffentlich an. Zudem war es ohnehin klar, daß ein solcher einseitiger Vergleich die

Rechte seines Nachfolgers, des Herzoges von Zweibrücken, nicht aufheben konnte, und es war doch zu erwarten, daß über kurz oder lang die Aufmerksamkeit einiger Höfe über ein solches, der ganzen deutschen Reichsverfassung den Umsturz drohendes, Verfahren des Hauses Oesterreich erwachen, und daß ihr mächtiger Einfluß ihm jene Gerechtigkeit widerfahren lassen würde, welche er jezt von Oestreichs gutem Willen zu erlangen nicht hoffen konnte rr). Ungefähr diese Gründe bestimmten den Churfürsten, den von seinem Gesandten zu Wien einmal unterzeichneten Vergleich förmlich zu bestättigen.

Man kann sich leicht vorstellen, welche große Sensation diese unerwarteten Ansprüche des Hauses Oestreich, und der dem Churfürsten von Baiern gewissermassen abgenöthigte Vergleich an dem Hofe des Herzoges von Zweibrücken, dessen künftiges Erbfolgrecht in Baiern dadurch so offenbar verlezt wurde, wie auch an einigen andern Höfen, die bei dieser Sache ein besonders Interesse hatten, hervorgebracht haben. Die verwittwete Churfürstin von Sachsen hatte als eine Schwester des verstorbenen Churfürsten von Baiern ein gegründetes Recht zur baierschen Mobiliar- und Allodialverlassenschaft, welche sie auf 47 Millionen Gulden berechnete. Allein durch die Ueberlassung eines so beträchtlichen Theils von Baiern an das

rr) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge. S. 15. ff.

das Haus Oestreich war nicht nur der Churfürst außer Stand gesezt, die Foderung der Churfürstin, die sie an ihren Sohn, den Churfürsten von Sachsen, übertragen hatte, zu befriedigen; sondern die Kaiserin Königin behauptete vielmehr selbst ein sogenanntes Regredientrecht zur baierschen Allodialerbschaft zu haben, weil sie von Maria Anna, einer Tochter des Herzoges Wilhelm V von Baiern, und Gemahlin des Kaisers Ferdinand II abstammte. Der Churfürst wandte sich deswegen an den Wiener Hof, erhielt aber die unerwartete Antwort, daß die Kaiserin Königin selbst Anspruch auf die Allodialverlassenschaft habe, und sich von einer jüngern Regredienterbin nicht werde ausschliessen lassen.

Nicht weniger Ursache zum Mißvergnügen über die Foderungen des Hauses Oestreich hatte der Herzog von Meklenburg. Er glaubte ein gegründetes Recht zur Erbfolge in der Landgrafschaft Leuchtenberg vermöge einer Anwartschaft zu haben, die sein Haus schon im Jahre 1502 von dem Kaiser Maximilian I auf dieselbe erhalten hatte. Allein der Kaiser hatte sie, wie bereits gemeldet wurde, für ein erledigtes Reichslehen erklärt, und wollte sie einziehen.

Am allermeisten Ursache, zu klagen, hatte der Herzog von Zweibrücken, dem es als Stammsvetter des verstorbenen Churfürsten und eventuellen Erbfolger in Baiern natürlich nicht gleichgültig seyn konnte,

daß ihm ein so beträchtlicher Theil seiner künftigen Erbschaft entrissen werden sollte, und den der Wiener Hof bei der Schließung des Vergleiches mit Karl Theodor gänzlich übergangen hatte. In einer so bedrängten Lage ist es wohl kein Wunder, daß diejenigen Fürsten, die in Gefahr standen, dasjenige zu verlieren, was ihnen rechtmäßig gebührte, sich um fremde Hülfe umsahen.

Der Churfürst von Sachsen war der erste, der einen solchen Schritt that; er wandte sich an den König von Preußen. Friedrich sah dieses nicht ungern. Seinem Vielumfassenden Geist war die Bemerkung nicht entgangen, wohin es mit der Freiheit der deutschen Reichsstände, und mit dem Gleichgewichte in Deutschland noch kommen dürfte, wenn der übermäßigen Vergrößerungssucht nicht Einhalt gethan, und wenn den Kaiser nichts aufhalten würde, nach Willkühr über die erledigten Erbfolgen zu schalten ss). Er beschloß daher, den Churfürsten in seinem Gesuche zu unterstützen. Allein vor allem war es nöthig, daß der Herzog von Zweibrücken, der das meiste bei der Sache zu verlieren hatte, gegen die östreichischen Ansprüche sich rege. Der König schikte daher insgeheim den Grafen von Görz nach München, wo sich der Herzog von Zweibrücken eben befand. Dieser Gesandte mußte den Herzog auf die Ungültigkeit

ss) Oeuvres posthumes de Frederic II. Tom. V. p. 222. seqq.

keit der Foderungen des Hauses Oestreich, und auf die Größe des Verlusts, den er durch Bewilligung derselben leiden würde, aufmerksam machen, und von einer voreiligen Genehmigung der Convention, welche der Churfürst Karl Theodor mit dem Wiener Hofe geschlossen hatte, abzuhalten suchen; er mußte ihm vorstellen, daß er durch Genehmigung des Vergleiches nichts gewinnen würde, hingegen bei standhafter Weigerung hoffen könne, denjenigen Theil von Baiern, den Karl Theodor bereits an Oestreich abgetretten hatte, wieder zu erhalten.

Der Graf kam noch eben zu rechter Zeit bei dem Herzoge an. Schon wankte derselbe aus Mangel an Aussicht auf eine hinlängliche Unterstützung, und er war bereits im Begriffe, das Uebel durch Genehmigung der Convention wider seinen Willen unheilbar zu machen. Die Vorstellungen des Gesandten wirkten; der Herzog fühlte die Richtigkeit und Stärke dieser Gründe; die Versuchung, in die er gerathen war, dem Vergleiche beizutretten, war ohnehin nur die Wirkung der Muthlosigkeit gewesen, welche der Mangel an bessern Aussichten erzeugt hatte. Sogleich erschien seine Protestation öffentlich, er foderte seine Reichsstände als Garants des westphälischen Friedens zur Hülfe auf, und in einem Schreiben ersuchte er den König von Preußen um dessen Beistand. Eben dieses that der Herzog von Meklenburg.

Bisher hatte Friedrich auf eine Anzeige von

dem

Baierns Besitznehmung welche der Fürst Kaunitz dem preußischen Gesandten zu Wien gemacht hatte, sein Urtheil über diesen Schritt auch nur durch seinen Gesandten eröffnen lassen, und er hatte noch keine Gelegenheit gehabt, mit Ernst über diese Sache zu sprechen. Nun, da er sich von drei Fürsten aufgefodert sah, sich ihrer anzunehmen, gewann alles eine andere Gestalt. Er hatte nun eine gegründete Ursache, mit dem Wiener Hofe in Unterhandlungen zu tretten, und sich den Absichten desselben öffentlich zu widersetzen. Wenigstens gewann er während der Unterhandlungen Zeit, sich zuverläßig zu unterrichten, welche Parthei die Krone Frankreich ergreifen würde, und welche Gesinnungen der Hof zu Petersburg in Ansehung dieser Angelegenheit habe.

Der Wiener Hof hatte bereits durch mehrere an die auswärtigen Minister erlassene Memoires, wie auch durch eine besondere Erklärung in der Reichsversammlung sein Benehmen zu rechtfertigen gesucht tt) und bei dieser Gelegenheit auch dem Berliner Hofe Nachricht von der mit Karl Theodor geschlossenen Convention, und von seiner Besitznehmung eines Theiles von Baiern gegeben, mit dem Beisatze, daß durch diese freundschaftliche Uebereinkunft alles Mißverständniß mit Churpfalz gehoben sey. Friedrich säumte nicht, dem Wiener Hofe seine Zweifel über die

tt) Fabers neue europäische Staatskanzlei Th. XLVIII. S. 302. 304. u. 307. ff.

Rechtmäßigkeit der östreichischen Ansprüche und über die Gültigkeit der gedachten Convention zu entdecken. Allerdings konnte er bei einer Unternehmung, wodurch ein großes Churfürstenthum ohne Concurrenz des Reiches, und der dabei interessirten Partheien zerstückelt werden sollte, nicht gleichgültig bleiben. Als Reichsmitstand, und als Garant des westphälischen Friedens, und aller Reichssatzungen hatte er ein wesentliches Interesse bei dieser Sache, und hielt sich für verpflichtet, die bisherige Verfassung nicht umstürzen zu lassen. Aus diesem Grunde erbat er sich von dem gedachten Hofe nähere vertrauliche Aufklärungen über dessen Rechte, damit man Mittel ausfindig machen könne, diese wichtige Erbfolgesache auf eine billige, und constitutionsmäßige Art beizulegen, und dadurch die Ruhe im Reiche zu erhalten uu). Die verlangten Aufklärungen erfolgten wirklich in wenigen Tagen; aber, was man leicht hatte erwarten können, sie waren nicht von der Art, daß sie den König befriedigen konnten. Er fuhr daher, besonders nach dem einmal die gekränkten Fürsten sich um Beistand an ihn gewandt hatten, unermüdet fort, neue Vorstellungen zu thun, und drang ernstlich darauf, daß alles wieder in denselben Stand, in welchem es vor dem Tode Maximilians gewesen war, hergestellt werden, und Oestreich seine Foderungen

uu) Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse á s'opposer au demembrement de la Baxiere. Pieces justificatives n. 2. p. 2. seqq.

gen einen dem Gesetzen und der Reichsconstitution angemessenen Ausspruche unterwerfen sollte. Die Folge hievon war, daß endlich der Fürst von Kaunitz dem zu Wien befindlichen preußischen Gesandten, Baron Riedesel schriftlich in einem stolzen Ton erklärte: „die Kaiserin Königin könne sich in keine weitere Untersuchung ihrer Rechte einlassen, noch weniger auf Länder, die sie rechtmäßig erworben habe Verzicht thun; denjenigen, welche Ansprüche an dieselben zu haben glaubten, werde man die Gerechtigkeit nicht versagen; aber sie werde schlechterdings nicht zugeben, daß ein Reichsfürst unter dem Vorwande, die Rechte derselben zu handhaben, sich zum Richter, oder Vormund seiner Mitstände aufwerfe, und ihr die Freiheit der gesetzmässigen Erwerbung neuer Länder abspreche. Wer immer sich erlauben würde, sie in den gegenwärtigen Umständen deswegen anzugreifen, dem werde sie wegen einer solchen Verletzung des öffentlichen Friedens alle mögliche Vertheidigungsmittel entgegen zu setzen wissen" vv).

In der That eine starke Sprache, die aber doch nicht im Stande war, den bejahrten staatsklugen König aus seinem Phlegma zu bringen! Noch immer fuhr er unverdrossen fort, mit neuen Vorstellungen in den Wiener Hof zu dringen, daß er sich über an- nehm-

vv) Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse á s'opposer au demembrement de la Baviere. Pieces justificatives n. 5. p. 12.

nehmliche Mittel erklären möchte, wodurch diese Irrung beigelegt werden könnte. Endlich übergab der Fürst von Kaunitz dem preußischen Gesandten zu Wien eine in einem gemäßigtern Tone abgefaßte Schrift unterm 7ten May 1778, worin der Wiener Hof sein Betragen zu rechtfertigen suchte. „Der Churfürst von der Pfalz, hieß es darin, habe nicht Ursache, sich über die mit ihm geschlossene Convention zu beschweren; den Churfürsten von Sachsen hindere nichts, wegen seiner Ansprüche auf die Allodialverlassenschaft mit Churpfalz einen billigen Vergleich zu treffen; mit dem Hause Mecklenburg habe die Kaiserin Königin keinen Streit; was der Kaiser und das Reich ihm bewilligen würden, werde sie sich gefallen lassen; der Herzog von Zweibrücken aber sey gar nicht berechtiget, sich in diesen Streit zu mengen, so lange die jetzige Pfalz-sulzbachische Linie noch bestände; indessen sey es ihm unbenommen, seine vermeinten Beschwerden und Rechte gehörig vorzutragen, die dann zugleich mit den Ansprüchen des Hauses Oestreich untersucht, und entschieden werden könnten xx).

Es war nicht schwer, die Nichtigkeit dieser Behauptungen zu zeigen; und war nur einmal der Ungrund der östreichischen Ansprüche dargethan, und das Recht der Häuser Zweibrücken, Sachsen und Mecklen-

xx) Exposé des motifs qui ont engagé S. M. le Roi de Prusse à s'opposer au demembrement de la Baviere. Pieces justificatives n. 7. p. 15. seqq.

lenburg erwiesen, so mußten jene von sich selbst fallen. Schon seit dem Anfange dieser Streitigkeit hatten öffentliche und Privatschriftsteller die Ansprüche und Gerechtsamen der einen und der andern Parthei in mehreren Schriften untersucht, und sie bereits in ein solches Licht gesezt, daß darüber kein vernünftiger Zweifel mehr statt finden konnte. Allerdings war eine geraume Zeit nach der Schließung des Vertrages zu Pavia, im Jahre 1353, unter den Söhnen des Kaisers Ludwig des Baiern eine neue Theilung vorgegangen, wodurch Niederbaiern aufs neue von Oberbaiern getrennt wurde. Allein daß dieselbe eine Todtheilung gewesen sey, konnte nicht erwiesen werden. Der Umstand, daß der Kaiser Siegmund nach der Erlöschung dieser neuen Linie im Jahre 1426 seinem Schwiegersohne einen Lehnbrief über Niederbaiern ausgestellt hatte, konnte für das Haus Oestreich eben so wenig ein rechtmäßiger Grund zu einem Anspruche seyn. Der Kaiser erklärte in dem Lehnbriefe, „daß er dem Herzoge Albrecht sein Recht, das er zu dem Lande in Niederbaiern hat, oder haben soll, gereicht und geliehen habe, so viel er ihm daran leihen sollte, oder möchte.“ Aber noch an demselben Tage ertheilte Siegmund auch dem Herzoge Heinrich von Baiern-Landshut, der nebst den übrigen baierschen Herzogen eben so wie Albrecht von Oestreich, und mit weit mehr Grund, als dieser, Anspruch auf die niederbaiersche Verlassenschaft machte, einen völlig gleich-

lau-

lautenden Lehnbrief. Einen solchen erhielten auch die Herzoge Wilhelm und Ernst von München, und mit einigen Veränderungen der Herzog Ludwig von Ingolstadt. Alle diese Lehnbriefe scheinen also nur auf eine Gesammtbelehnung, oder auf eine solche hinzudeuten, wodurch allen Lehnsvettern, oder Lehnserben ihre gegründeten, oder vermeintlichen Rechte vorläufig gesichert werden sollten. Siegmunds Absicht war es gewiß nicht, durch diese Lehnbriefe dem einen, oder dem andern ein vorzügliches, und ausschließliches Recht zu dem erledigten Antheil von Baiern einzuräumen. In einem eilf Tage nach der Ausfertigung dieser Urkunden mit seinem Schwiegersohne Albrecht errichteten Vergleiche erklärte er vielmehr Niederbaiern für ein dem Kaiser und Reiche heimgefallenes Lehen, worüber er sich selbst die Herrschaft lebenslänglich vorbehielt; den Herzog Albrecht ernannte er nur zum beständigen Verweser des Landes. Zum Erben desselben ernannte er für den Fall, wenn er selbst keine Söhne hinterlassen würde, seine Tochter Elisabeth, und nach ihrem Tode diejenigen Kinder, welche der Herzog Albrecht mit ihr erzeugen würde; diejenigen hingegen, die er von einer andern Gemahlin bekommen würde, nicht eher, als nach dem Abgange aller männlichen Erben der Herzogin Elisabeth. Erst für den Fall, wenn weder der Kaiser, noch die Herzogin Elisabeth bei ihrem Tode einen Erben zurük lassen, der Herzog Albrecht aber sie über-

überleben würde, wurde ihm dieses Land zugesichert yy).

Es läßt sich leicht begreifen, daß die Herzoge von Baiern weder mit der Belehnung, die Siegmund seinem Schwiegersohn ertheilet, noch mit dem leztern Vergleiche, den er mit demselben getroffen hatte, zufrieden seyn konnten. Albrecht von Oestreich, der nur mütterlicher Seits von der straubingschen Linie abstammte, konnte nicht nicht in einem Mannslehen folgen, da noch Seitenzweige vorhanden waren, die von demselben Stamm ausgiengen. Der Versuch des Kaisers Siegmund, ein Mannslehen auf solche Art in ein Weiberlehen zu verwandeln, fand daher, weil er den Gesetzen, und dem Herkommen im Reiche geradehin entgegen war, nicht nur von Seiten der baierschen Prinzen, sondern auch der übrigen Reichsfürsten einen so starken Wiederspruch, daß der Kaiser selbst es für nöthig hielt, diesen Streit, worin er, als in seiner eigenen Sache, nicht Richter seyn konnte, durch des Reichsmannen untersuchen zu lassen; worauf er im Jahre 1429, in einem feierlichen Manngerichte zu Presburg, allen Ansprüchen, die er zuvor sowohl für sich, als im Namen seines Schwiegersohnes gelten zu machen gesucht hatte, entsagte, und durch einen entscheidenden Spruch die

yy) Königl. preußische Beantwortung der zu Wien herausgekommenen Hauptschrift ꝛc. Beilagen n. 6. S. 193. ff.

die Fürsten des baierschen Hauses in ihre Rechte wieder einsetzte zz). Albrecht selbst that noch in demselben Jahre auf Niederbaiern förmlich Verzicht: ein Umstand, der freilich am Anfange dieser Streitigkeit noch nicht bekannt war. Gesezt aber, Albrecht hätte volles Recht zu Niederbaiern gehabt, so konnte doch das jetzige Haus Oestreich keinen Anspruch darauf gründen, indem es von diesem Herzoge Albrecht nicht abstammte.

Eben so leicht war der Anspruch des Hauses Oestreich auf die Herrschaft Mindelheim zu widerlegen. Der Herzog Maximilian von Baiern hatte diese Herrschaft als ein Allodium von der Familie der Fugger gekauft, und wenn der Kaiser Matthias im Jahre 1614 die Anwartschaft auf dieselbe dem Hause Oestreich, wie man vorgab, ertheilt hatte, so verlieh er im Gegentheile diese Herrschaft vier Jahre hernach im Jahre 1618, vermittelst eines förmlichen Lehenbriefes dem Herzoge Maximilian von Baiern, und allen Erben und Nachkommen desselben als ein erkauftes Eigenthum, wovon nur der Blutbann, das Zollrecht, und das Forstrecht Reichslehen waren. Nur auf diese hatte der Kaiser Matthias dem Hause Oestreich die Anwartschaft geben können, und nun hätte es nicht mit Churpfalz allein, sondern auch mit den übrigen baierschen Lehns- und Allodialerben erst ausge-

zz) Senkenbergs Sammlung ungedruk.er Urkunden Th. I. n. 4. S. 252. ff.

gemacht werden müssen, ob nicht dieser oder jener zu der ganzen Herrschaft Mindelheim, oder zu einem Theile derselben ein Successionsrecht habe, oder ob das Lehen von Mindelheim mit dem baierschen Mannsstamme abgestorben, und dem Hause Oestreich zugefallen sey a).

Dem Anspruche der Krone Böhmen auf einige Bezirke der Oberpfalz, die man für alte, vom Königreich abgerissene Lehenstücke ausgab, sezte man mit Grund entgegen, daß sie ein altes Eigenthum des wittelsbachischen Hauses, und seit mehr als 500 Jahren der Oberpfalz einverleibt waren, und daß sie zum Theile namentlich in dem Vertrage von Pavia als Güter angegeben seyen, die mit einem immerwährenden Fideicommiß zum Besten des Hauses Pfalz belegt waren, folglich schon lange vor dem Zeitpunkte von welchem die Kaiserin Königin ihre Ansprüche herleitete. Durch einen so alten Besizstand, hieß es, und durch die Observanz, welche in Ansehung der Rechte der Lehnsfolge eingeführt ist, seyen diese Bezirke zu wesentlichen, und Haupttheilen der Oberpfalz geworden. Wenn aber auch jene Ansprüche mehr Grund hätten, so seyen sie doch durch den westphälischen Frieden gänzlich vernichtet worden. In demselben war ansdrüklich festgesezt worden, daß nach der Erlöschung der Wilhelminischen, oder baierschen Mannslinie das Churhaus Pfalz in den Be-

a) Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der Baier. Geschichte Th. IV. S. 156. ff.

Besiz der Oberpfalz, die es durch die Gewalt der baierschen Waffen verlohren hatte, wieder eintretten sollte. Gegen diesen Artickel konnte um so weniger etwas eingewendet werden, und er widerlegte den Anspruch der Kaiserin Königin um so mehr, da selbst einer ihrer Anherrn, der Kaiser und Konig von Böhmen, Ferdinand III, welcher damals alle jenem Königreiche anklebende Oberhoheitsrechte besaß, einer der contrahirenden Theile bei diesem Friedensschluße war, und doch in Rüksicht auf diese Lehnstücke sich weder das geringste vorbehalten, und noch irgend eine Einwendung gemacht hatte b).

Der Umstand, daß Karl Theodor in seiner Convention mit Maria Theresia die Gültigkeit ihrer Ansprüche erkannte, und ihr alles, was sie gefodert hatte, wirklich abtrat, konnte ihr kein größeres Recht geben. Als er diese Convention schloß, war der von Oestreich in Anspruch genommene Theil Baierns schon von östreichischen Truppen besezt. Der Churfürst hatte die erforderliche Freiheit nicht mehr; der Vergleich war ihm gleichsam abgedrungen worden. Zudem betraf der Vertrag Länder, die, als mit einem ewigen Fideicommiß belegt, unveräußerlich waren. Der Gegenstand war folglich zu einem einseitigen Vergleiche nicht geeignet. Den klaren Rechten des Herzogs von Zweibrücken, als eventuellen Erbfol-

gers,

b) Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der baierschen Geschichte. Th. IV. S. 160. ff.

gers, konnten die Verbindungen des Churfürsten keinen Eintrag thun; ohne Wissen und Einwilligung desselben, und aller rechtmäßigen Erbfolger konnte er über einen solchen Gegenstand keinen rechtskräftigen Vergleich schließen. Auch wäre es wesentlich nothwendig gewesen, da, wo es um die Zerstückelung eines großen Churfürstenthums zu thun war, erst das gesammte Reich zu vernehmen c).

Was endlich die weitern Ansprüche betrift, welche die Kaiserin Königin auf die Allodialverlassenschaft des verstorbenen Churfürsten vermöge eines Regredientrechts machte, so kostete es gleichfalls wenig Mühe, das unstatthafte derselben zu zeigen. Eine solche Foderung stand sowohl dem Herkommen im Reiche überhaupt, als der besondern Observanz in Baiern entgegen; und Maria Theresia selbst hatte nach dem Tode ihres Vaters, des Kaisers Karl VI ein zum Vortheile der Häuser Baiern und Sachsen, welche von den Töchtern des Kaisers Joseph I., ältern Bruders ihres Vaters, abstammten, dienendes Regredientrecht, aus welchem sie Ansprüche gemacht hatten, nicht anerkannt. Wohin hätten auch wohl solche Ansprüche noch führen können? Das Haus Bourbon, Brandenburg, Würtemberg, und andere Häuser, in welche baiersche Prinzessinnen verheirathet worden sind, würden, wenn dieses östreichische Regre-

c) Vollständige Sammlung von Staatsschriften zum Behufe der baierschen Geschichte. Th. IV. S. 160. ff.

gredientrecht hätte statt finden sollen, mit ähnlichen Foderungen haben auftretten können, wodurch die ganze Angelegenheit der Allodialerbschaft bis ins Unendliche verwirrt worden wäre d).

Eine ganz andere Beschaffenheit hatte es mit den Allodialansprüchen des Churhauses Sachsen. Die verwittwete Churfürstin von Sachsen, Maria Antonia, war des verstorbenen Churfürsten von Baiern einzige Schwester, folglich, da vom wilhelminischen Stamme keine Seele mehr übrig war, dessen natürliche und einzige Allodialerbin. Ihre Foderung war um so wichtiger, da sie sich auf eine von dem Hause Baiern bezahlte Summe Geldes gründete, wodurch dasselbe die Oberpfalz erkauft hatte. Der Kaiser Ferdinand II hatte nämlich im Jahre 1628 mit dem Churfürsten Maximilian von Baiern einen Vertrag geschlossen, wodurch er die ihm nach der Achtserklärung des Churfürsten von der Pfalz als verwirkt zugefallene Oberpfalz für 13 Millionen Gulden, welche der Churfürst von Bayern für aufgewendete Kriegskosten liquidirte, an Churbaiern förmlich verkaufte. Nicht nur war dieses Geld natürlich als ein eigenthümliches Vermögen zu betrachten, sondern in jenem Kaufkontrakt war auch ausdrüklich festgesezt worden, daß

d) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte von 1778. Th. I. St. 2. und 3. S. 85. f.

daß die Kaufsumme nach Abgang des wilhelminischen Mannsstammes den Allodialerben erstattet werden sollte. Die Churfürstin konnte also mit Grund behaupten, daß dieses Land ihr für die gedachte Summe verpfändet sey.

Gegen die Erklärung des Kaisers, daß er die Landgrafschaft Leuchtenberg, und einige andere Grafschaften und Herrschaften in Baiern als erledigte, dem Kaiser und Reiche heimgefallene Lehen hiemit einziehe, wurde mit Recht erinnert, daß dem Kaiser nach dem vierten Artickel seiner Wahlcapitulation es nicht zustehe, etwas über dergleichen Länder eigenmächtig, und ohne Zuziehung der Churfürsten und Fürsten zu verfügen, und sie durch seine Haustruppen zu besetzen. Zudem waren diese Grafschaften und Herrschaften eigentlich nicht als erlediget zu betrachten, indem noch Agnaten vorhanden waren, welche nach den in Deuschland bestehenden Gesetzen das nächste Recht dazu hatten. Und wenn auch Mecklenburg ungeachtet seiner Anwartschaft aus eben diesem Grunde jezt noch keinen gültigen Anspruch auf Leuchtenberg machen konnte, so hätte doch diese Landgrafschaft vermöge der Anwartschaft erst an das Haus Mecklenburg fallen, und auch dieses Haus erst aussterben müssen, ehe der Kaiser berechtiget war, sie einzuziehen.

Alle diese und noch mehr andere Gründe wurden in vielen Memoires und andern Schriften weit-

läu-

läufig auseinander gesezt, und theils zur Kentniß der Reichsversammlung gebracht, theils durch pfälzische und zweibrückische Minister dem Hofe zu Wien, und mehr andern Höfen mitgetheilt. So gründlich aber auch die meisten dieser Schriften abgefaßt waren, so thaten Sie doch am Hofe zu Wien so wenig Wirkung, daß derselbe vielmehr standhaft auf seinen Ansprüchen beharrte.

Viertes Kapitel.

Marsch der östreichischen Trupen nach Mähren und Böhmen, und der preußischen nach Schlesien. Günstige Gesinnungen der Höfe zu Versailles und St. Petersburg. Politischer Briefwechsel des Kaisers mit dem Könige von Preussen. Fruchtlose Unterhandlungen zu Berlin.

Aus dem Ernste, womit der König Friedrich II. von Preußen in dieser Angelegenheit sprach, hatte der Hof zu Wien wohl abnehmen können, daß er auf eine gütliche Art nicht zu seinem Zwecke gelangen werde. Er mochte auch wohl selbst heimlich mehr Vertrauen auf die Wirkung seiner Waffen, als auf das Gewicht jener Gründe gesezt haben, womit er seine Sache vertheidigte. Während also der Schriftenwech-

sel auf beyden Seiten äusserst lebhaft war, zogen sich die östreichischen Truppen, nachdem in Oestreich und Preußen seit dem Anfange dieser Streitigkeit starke Kriegsrüstungen waren gemacht worden, in Böhmen und Mähren zusammen. Auch Friedrich, der wenig Hoffnung hatte, daß der Wiener Hof zur Nachgiebigkeit in Ansehung dieser Angelegenheit zu bewegen seyn dürfte, hatte nicht gesäumt, sich in gute Verfassung zu setzen, und ließ nun, sobald er die Bewegungen der Oestreicher bemerkt hatte, seine Truppen gleichfalls an die Gränzen dieser beyden Provinzen vorrücken. Beyde Monarchen begaben sich am Anfange des Monats April selbst zu ihren Armeen: Friedrich nach Schlesien, und der Kaiser nach Böhmen.

Der König war bereits zum voraus besorgt gewesen, sich zuverlässig zu unterrichten, was er für den Fall, wenn ihn die Umstände nöthigen würden, die Gerechtsamen der Häuser Pfalz und Sachsen mit den Waffen in der Hand zu unterstützen, von auswärtigen Mächten, besonders von Frankreich und Rußland, zu hoffen, oder zu befürchten haben dürfte. Diese Frage war allerdings wichtig, und eine zuverlässige Auflösung derselben war ihm unumgänglich nöthig, ehe er einen Schritt wagen konnte, wodurch er sich bei einer ungünstigen Gesinnung dieser Höfe in ein Labyrint von Gefahren hätte stürzen können. Frankreich stand durch den Vertrag zu Versailles mit

Oestreich in Verbindung: allerdings ein bedenklicher Umstand! Es war zweifelhaft, wie sich diese Krone bey der gegenwärtigen Streitigkeit verhalten, ob sie die Garantie des westphälischen Friedens den zu Versailles eingegangenen Verbindlichkeiten vorziehen, und sich die Unternehmungen des Hauses Oestreich gefallen lassen, oder diesen Schritt mißbilligen, ob sie neutral bleiben, oder dem Kaiser beistehen würde. Die Kaiserin von Rußland war zwar mit dem Könige von Preußen alliirt; aber eben jezt sah sie einem neuen Kriege mit der Pforte entgegen. Es war mit gutem Grunde zu erwarten, daß Oestreich alle Triebfedern in Bewegung setzen werde, um den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen diesen beyden Höfen zu beschleunigen. Es war daher vorauszusehen, daß Rußland, ausser Stand gesezt, seinen Verpflichtungen gemäß, dem Könige Beistand zu leisten, genöthiget seyn werde, den großen Entwürfen des Wiener Hofes freyen Spielraum zu lassen. Der Zeitraum, während dessen man auf beyden Seiten mit der Feder focht, hatte dem Könige Musse verschafft, die Gesinnungen der Höfe zu Versailles, und zu S. Petersburg auszuforschen, und zum Glücke fand er beyde so gestimmt, daß er zufrieden seyn konnte.

Das Ministerium in Frankreich mißbilligte das Verfahren des Wiener Hofes in allem Ernste. Man war daselbst nicht gesonnen, die Garantie des westphälischen Friedens zu verletzen; aber man hatte wichtig

tige Gründe, sich nicht geradehin gegen den Wiener Hof zu erklären. Die Königin von Frankreich war eine Tochter der Kaiserin Königin, Maria Theresia; man wollte daher nicht seine Waffen gegen ein Haus kehren, welches dem französischen so nahe verwandt war. Zudem war man eben im Begriff, die Engelländer zur See zu bekriegen; dieses foderte die Verpflichtung, in die man sich zum Besten der englischen Colonien in Nordamerika eingelassen hatte; zugleich aber auch einen Landkrieg auszuhalten, gestatteten die Finanzen nicht; die Schuldenlast, welche das Königreich drükte, war ohnehin sehr groß; eine Vermehrung der Schulden würde dasselbe an den Rand des Verderbens gebracht haben. Durch diese und mehr andere Gründe fand sich der französische Hof bewogen, neutral zu bleiben, obwohl er es im Grunde nicht ungern sah, daß der König von Preußen der Vergrößerungssucht des Hauses Oestreich Schranken zu setzen suchte. Für Friedrich hingegen war es schon Gewinn, daß Frankreich sich nicht für Oestreich bewaffnete.

In Rußland hatten zwar die Minister von der Verfassung des deutschen Reiches, und von dem auf derselben beruhenden Rechten und Observanzen eben nicht die deutlichsten Begriffe. Aber es gelang dem Könige doch, den Hof zu St. Petersburg von der Ungerechtigkeit zu überzeugen, welche der Wiener Hof an den Häusern Pfalz und Sachsen begieng; und,

was für den König besonders wichtig war: er brachte es durch die Vermittlung des französischen Hofes bey der Pforte sogar dahin, daß der Krieg zwischen ihr und Rußland unterblieb, und folglich die Kaiserin von Rußland freye Hände behielt, vermöge ihrer Allianz dem König im Falle daß es nöthig seyn würde, durch ihre Truppen zu unterstützen e).

Da Friedrich sich durch diese günstigen Gesinnungen der beyden Höfe vor nachtheiligen Schritten derselben gesichert sah; so trug er kein Bedenken mehr, es auf die Entscheidung der Waffen ankommen zu lassen, und ließ, da die Oestreicher sich, wie gesagt, bereits in Böhmen und Mähren zusammenzogen, auch seine Truppen nach Schlesien vorrücken. Die Preussen erschienen unstreitig gleich anfangs viel stärker im Felde, als die Oestreicher; sie waren auch von diesem Augenblicke an schon in einer weit bessern Verfassung, als diese, obwohl die östreichischen Kriegrüstungen viel eher, als die preußischen, ihren Anfang genommen hatten. Noch im Monate May befanden sich nicht alle Truppen an den Plätzen ihrer Bestimmung; ein großer Theil war erst im Anzuge begriffen; noch war der Artilleriezug nicht in völliger Ordnung; einige Regimenter hatten sogar noch Mangel an Pakpferden. Auch war die Befestigung jener Posten, die man von Jaromirs aus nach Ar-

*) Oeuvres posthumes de Frederic II. etc. Tom. V. p. 227. seqq.

Arnau und Hohenelbe hin besetzen wollte, noch nicht vollendet. Der Kaiser erstaunte nicht wenig, da er alle diese Mängel entdekte f), und im Gegentheile den König schon in den Stand gesezt sah, sich durch rasches Vordringen in die noch kaum halb befestigten Posten gleich am Anfange des Feldzuges den wichtigsten Vortheil über den Feind zu verschaffen. Dieses mußte Joseph II. vor allen zu hindern suchen; und es glükte ihm auch, indem er gleich nach seiner Ankunft bey der Armee einen politischen Briefwechsel mit dem König anfieng, welcher noch einige Hoffnung übrig ließ, daß die Streitigkeit gütlich beygelegt werden könnte. Friedrich, dem es so zu sagen nur einige Schritte gekostet hätte, sich der wichtigsten Posten des Feindes zu bemächtigen, ließ durch diesen Briefwechsel sich von allen kriegerischen Unternehmungen zurükhalten, und verschafte im Gegentheile den Oestreichern dadurch Zeit, sich in die nöthige Verfassung zu setzen: nicht als hätte der König die Absicht des Kaisers, dadurch Zeit zu gewinnen, nicht bemerkt, oder als hätte er wirklich gehofft, daß diese Unterhandlung einen erwünschten Erfolg haben werde; sondern aus Staatsklugheit, um seine Mäßigung in dieser Angelegenheit zu zeigen, und um nicht Frankreich und Rußland zum Mißvergnügen zu reitzen g).

Dem

*) Geständnisse eines öſtreichischen Veterans Th. IV. S. 308. f.

*) Oeuvres posthumes de Fred. II. Tom. V. p. 254.

Dem ersten Schreiben des Kaisers, worin er vieles von seiner Freundschaft und Hochachtung für den König sprach, war der Entwurf zu einem Vergleiche beygelegt, von welchem er glaubte, daß er dem Vortheile beyder Monarchen weit angemessener seyn dürfte, als jeder Zwist unter denselben. Er versicherte zugleich, daß er auf der Stelle die nöthigen Vollmachten für den Grafen Cobenzl ausfertigen lasse, damit man, wenn der König diesen Entwurf genehmigte, sogleich zur Unterhandlung schreiten könne. Für den Fall aber, wenn Friedrich eine Aenderung, oder Erläuterung in Nebendingen verlangen sollte, erbat er sich dessen unmittelbare Antwort h).

Der Entwurf gieng im wesentlichen dahin, daß der König von Preußen die Gültigkeit der am 3ten Jänner zwischen der Kaiserin Königin, und dem Churfürsten von der Pfalz geschlossenen Convention, wie auch die Rechtmäßigkeit der diesen Tractat gemäß erfolgten Besiznehmung eines Theils von Baiern erkennen, und, wenn beyde Contrahenten für gut finden würden, sich über einen Tausch entweder der abgetrettenen Stücke von Baiern, oder auch des ganzen Landes mit einander zu verstehen, denselben ruhig vollziehen lassen sollte, wofern derselbe keine an des Königs Lande unmittelbar gränzende Länder beträfe. Dagegen wollte die Kaiserin Königin zum voraus die Vereinigung von Bayreuth und Anspach mit der

h) Oeuvres posthumes etc. Tom. cit. p. 293. seqq.

der Primogenitur des Churhauses Brandenburg, und jede beliebige Vertauschung dieser Lande ruhig geschehen lassen, vorausgesezt, daß das Eingetauschte nicht an die Staaten der Kaiserin Königin gränze.

Daß Friedrich Bedingnisse, wie diese waren, nicht als die Grundlage zu einem Vergleiche annehmen konnte, leuchtet hell in die Augen. Er schrieb dem Kaiser mit einer Offenheit und Freimüthigkeit zurük, die vollkommen seinem Alter, seiner Würde, und seinem Charakter angemessen war. „Ich habe hier, schrieb er, weder einen Minister, noch einen Schreiber bey mir. Ew. Kaiserl. Majestät werden sich daher mit der Antwort eines alten Soldaten begnügen, der Ihnen redlich und freymüthig über einen der wichtigsten Gegenstände schreibet, welchen die Politik seit langer Zeit dargeboten hat . . . . . Es kömmt auf die Beantwortung der Frage an: Kann ein Kaiser nach seiner Willkühr Verfügungen über Reichslehen treffen? Bejahet man diese Frage, so werden alle diese Lehen von Timars*) gleich, welche nur auf Lebenszeit verliehen sind, und die der Sultan nach dem Tode des Besitzers wirkührlich vergiebt. Dieses ist aber den Gesetzen und dem Herkommen im Reiche geradezu entgegen. Kein Fürst wird sich zu einer solchen Behandlung willig finden lassen; jeder wird sich auf das Lehnrecht berufen, welches diese Länder seinen Nachkömmlingen zusichert; keiner wird

*) Eine Art von kleinen Ritterlehen in der Türkei.

wird sich entschließen können, die Gewalt eines Despoten zu befestigen, die über kurz, oder lang ihm, oder seinen Nachkömmlingen die ihnen seit undenklichen Zeiten zustehenden Länder entreißen könnte. Dieses hat die laute Klage des ganzen deutschen Reichskörpers über die gewaltsame Wegnahme eines Theils von Baiern veranlaßt". Der König zeiget hierauf dem Kaiser, daß er als Mitglied des deutschen Reichs, und als Fürst, der durch den Traktat zu Hubertsburg den westphälischen Frieden aufs Neue bestättiget habe, sich für verpflichtet halte, die Vorrechte und Freiheiten des deutschen Reiches zu schützen, und für die Beobachtung der kaiserlichen Wahlcapitulation zu wachen, durch welche der Gewalt des Reichsoberhaupts Schranken gesezt werden. Uebrigens gab er gern zu, daß die Convenienz des Hauses Oestreich fodere, Baiern an sich zu bringen; bestand aber ernstlich darauf, daß dasselbe nicht das geringste Recht zu dem Besitze dieses Landes habe, daß man Mittel ausfindig machen müsse, den Herzog von Zweybrücken, den Churfürsten von Sachsen, und den Herzog von Mecklenburg zu befriedigen, daß die Anspachische Erbschaft mit dieser Angelegenheit in gar keiner Verbindung stehe, und ihm niemand seine Rechte zu derselben streitig machen könne i).

Joseph suchte hierauf in einem weitern Schreiben den König zu überzeugen, daß er sich über die Be-

i) Oeuvres posthumes etc. Tom cit. p. 297. seqq.

Beschaffenheit dieser Streitfrage in einem Irrthume befinde. Nicht der Kaiser, sondern der König von Böhmen und der Erzherzog von Oestreich habe als Mitstand einen freywilligen und freundschaftlichen Vergleich mit seinem Mittstande und Nachbar, dem Churfürsten von der Pfalz, als einzigen Erben der baierschen Staaten geschlossen. Das Recht, sich mit seinem Nachbar ohne Zuthun eines Dritten zu vergleichen, sey bisher immer als ein unbezweifeltes Recht eines jeden, der unabhängig ist, betrachtet worden, daher es auch alle deutsche Reichsfürsten beständig ausgeübt hätten. Die Foderungen des sächsischen Hofes, und des Herzogs von Mecklenburg seyen eine Streitsache, die entweder vor dem gehörigen Forum entschieden, oder allein mit dem Erben, nämlich mit dem Churfürsten von der Pfalz, durch einen den Hausverträgen entsprechenden Vergleich beygelegt werden mußte. Von der Kaiserin Königin glaube er versichern zu können, daß sie auf ihrem Regredientrecht zum Vortheile der andern Allodialerben, und um sich denselben gefällig zu erzeigen, nicht werde bestehen wollen. Daß der Herzog von Zweibrücken kein Recht habe, so lange der Churfürst von der Pfalz lebet, sey ausgemacht, und es sey gleichviel, ob er dem Vergleiche beytrette, oder nicht. Sobald der Fall seiner Nachfolge in das Churfürstenthum Pfalz eintretten werde, könne die Kaiserin Königin entweder neue Verabredungen mit ihm treffen, oder

die Sache durch den Weg des Rechts entscheiden lassen k).

Friedrich säumte nicht, dem Kaiser auch gegen diese Aeusserungen seine Meynung aufrichtig zu sagen. Er nehme, schrieb er, an dieser Angelegenheit nur darum Theil, weil sie mit dem Interesse aller Reichsfürsten, zu welchen er gleichfalls gehöre, verknüpft sey. Das Benehmen des Hauses Oestreich in dieser Sache könne mit den Gesetzen, mit der Verfassung Deutschlands, und mit dem Bayern betreffenden Artickel des westphälischen Friedens durchaus nicht vereinigt werden. Er zeigte durch ein Beyspiel, daß, wenn der Churfürst von Hannover vermittelst eines mit dem lezten Fürsten der regierenden Linie des Hauses Hessen getroffenen Vergleiches, dessen Land nach dem Tode desselben eigenmächtig in Besiz nähme, die von demselben Stamme ausgehenden Fürsten von Rheinfels das Land unstreitig als rechtmäßiges Erbtheil für sich fodern könnten, weil der Besitzer eines Lehens nach allen Lehngesetzen über seine Güter ohne Einwilligung der Lehensvettern keine Verträge eingehen kann, und daß der gedachte Churfürst vor allen Gerichtshöfen den Prozeß nebst den Kosten verlieren würde. Anders hingegen verhalte es sich, wenn eine Familie gänzlich erloschen sey. Das Regredientrecht sey schon einmal von dem Wiener Hofe selbst verworfen worden, und könne nicht

zu

k) Oeuvres posthumes etc. p. 302. seqq.

zu einer Zeit unkräftig seyn, und zu einer andern Zeit seine Kraft wieder erlangen. Der Herzog von Zweybrücken müsse noch bey Lebzeiten des Churfürsten von der Pfalz befriediget werden. Seine Befriedigung bis auf den Tod des Churfürsten hinausschieben, hieße, einen Saamen zu neuen Zwistigkeiten und Unruhen aufbewahren. Den Churfürsten von Sachsen könne man nicht an den Churfürsten von der Pfalz einer Entschädigung wegen anweisen, ohne diesen letztern vollends zu plündern 1).

Da Friedrich in diesem Schreiben sich äußerte, daß, wenn man andere Mittel und Auswege, den Churfürsten von Sachsen zu befriedigen, punktweise angeben würde, dieselben alsdann zu Bestimmungssätzen dienen könnten, über welche sich unterhandeln ließe; und da er es dem Kaiser frei stellte, selbst zu entscheiden, ob er den Grafen Cobenzl, oder jemand andern ernennen wolle, um eine der Menschheit so heilsame Sache zu beschleunigen, so zeigte Joseph in seiner gleich am folgenden Tage gefertigten Antwort dem Könige an, daß die Kaiserin Königin dem Grafen Cobenzl bereits die nöthigen Anweisungen gegeben habe, und noch geben werde, alle Vergleichsvorschläge anzuhören, und zu bewilligen, die nur immer annehmbar seyn mögen. Friedrich trug seinen Ministern Finkenstein und Herzberg auf, mit ihm zu unterhandeln. Hiermit nahm also am 1sten May

1778

1) Oeuvres posthumes etc. p. 305. seqq.

1778 eine Unterhandlung zu Berlin ihren Anfang, von der sich voraussehen ließ, daß sie einen schlechten Erfolg haben werde; denn der ganze Vorschlag, den Cobenzl den preußischen Ministern machte, lief auf eine Foderung hinaus, die Friedrich schon längst als ungerecht verworfen hatte, und in die er nie willigen konnte. Der König von Preußen sollte die Gültigkeit der Convention, welche Maria Theresia mit dem Churfürsten von der Pfalz geschlossen hatte, anerkennen, und die Vollziehung derselben nicht hindern; dagegen wollte sie der künftigen Wiedervereinigung der fränkischen Fürstenthümer Anspach und Bayreuth mit dem Churhause Brandenburg nicht entgegen seyn, und sich auch einen beliebigen Austausch dieser Länder nach der Convenienz des Königs von Preußen gefallen lassen.

Nach dieser Aeußerung befand man sich nun freilich wieder auf demselben Punkte, von welchem man ausgegangen war. Friedrich sollte ruhig geschehen lassen, daß Maria Theresia an sich ziehe, was ihr beliebte, und in diesem Falle wollte sie seine friedliche Nachbarin seyn, und ihn gleichfalls nicht hindern, daß er dasjenige, was ihm rechtmäßig gebührte, an sich bringe! Aber eben darum waren die preussischen Truppen ins Feld gezogen, weil Friedrich nicht zugeben konnte, daß Maria Theresia durch ein Land sich vergrößere, wozu sie kein Recht hatte. Wofern die Erwerbungen des Hauses Oestreich rechtmäsig

sig seyen, antworteten die preußischen Minister, werde sich der König denselben nie widersetzen; aber die gegenwärtige, ganz widerrechtliche Erwerbung des Hauses Oestreich müsse man nicht mit einer noch weit entfernten, und unwidersprechlich rechtmäßigen Erbschaft des Hauses Brandenburg vermengen. Der König könne einen Vertrag nicht für gültig erklären, welcher der eigentliche Grund seines Widerspruches ist, und denselben vernichten würde. Seine Absicht sey, zu bewirken, daß dem Hause Pfalz der abgerissene Theil von Baiern zurükgegeben, und der Churfürst von Sachsen gebührend befriedigt werde m).

Da sich der Wiener Hof darauf nicht einließ, einen andern Vorschlag zu thun, dem es weniger an Bestimmtheit fehlte, als diesem, so ließ der König endlich am 20sten May dem Grafen Cobenzl selbst einen Plan vorlegen, der zur Ausgleichung dienen könnte. Nach diesem sollte das Haus Pfalz, mit Bestimmung des Churfürsten von Sachsen, und des ganzen Reiches, bewogen werden, zwei beträchtliche Stücke von Baiern, welche zunächst an Oestreich und Böhmen liegen, und von der Donau und dem Inn begränzt werden, an die Kaiserin Königin abzutreten, diese aber den ganzen übrigen von ihr besezten Theil Baierns dem Churfürsten von der Pfalz zurükgeben. Damit aber das Churhaus für diesen bedeutenden Verlust einigermassen schadlos gehalten werde, sollte

m) Exposé des motifs etc. p. 8.

sollte Maria Theresia die an Jülich gränzenden Bezirke von Limburg und Geldern ihm überlassen. Der Kaiser möchte dem Churfürsten von der Pfalz die in Baiern liegenden eröffneten Reichslehen, und dem Churfürsten von Sachsen, diejenigen, die in Schwaben liegen, nebst den Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, verleihen. Churpfalz könnte dem Churfürsten von Sachsen, als Allodialerben, einen Theil der Oberpfalz, der an das Bayreuthische stoßt, abtretten, und sich mit ihm theils durch Uebergebung der Mobiliarverlassenschaft in natura, theils durch eine verhältnißmäßige Summe Geldes abzufinden suchen. Damit diese Ausgleichung um so leichter bewerkstelliget werden möchte, könnte Maria Theresia sich ihrer oberlehnsherrlichen, und anderer geringfügigen Rechte, die sie als Königin von Böhmen auf einige Stücke in der Oberpfalz, in Sachsen und Bayreuth hat, begeben. Der Kaiser, und die Kaiserin Königin endlich, sollten sich nicht entgegen sezzen, wenn künftig die Fürstenthümer Anspach und Bayreuth dem Churlande Brandenburg einverleibt würden, noch auch einem Austausche derselben gegen die Ober- und Niederlausitz, und einige andere Bezirke widersprechen, sondern vielmehr allen lehnsherrlichen, und Rükfallsrechten, die sie auf die Lausitz haben könnten, entsagen n).

So

n) Des Königl. preußischen Hofes Beantwortung der Wiener Hauptschrift ꝛc. S. 68. ff.

So wenig das Berliner Cabinet den unbestimmten Antrag des Wiener Hofes hatte genehmigen können, eben so wenig nahm nun dieser die preußischen Vorschläge an; ja, er war nicht einmal zu bewegen, bestimmtere Vorschläge zu thun, und seine Foderungen in ihrer ganzen Ausdehnung von Punkt zu Punkt anzugeben. Man war daher in Zeit von einem Monate in den Unterhandlungen um keinen Schritt weiter gekommen, endlich sandte der Fürst von Kaunitz einen andern Plan nach Berlin, welcher zur Grundlage eines Vergleiches dienen sollte. Aber zum Erstaunen fand man darin alles wieder so schwankend, wie in der ersten Erklärung. Derselbe Grundsatz, der schon in jenem Antrage war aufgestellt worden, daß jeder von beiden Theilen sich in des andern Stelle setzen, und keiner etwas vorschlagen sollte, was gegen dessen Würde, oder im umgekehrten Falle nicht eben so billig wäre, war auch hier zum Grunde gelegt. Der König von Preußen sollte von seinem Widerspruche gegen die Erwerbung eines Theiles von Baiern ganz abstehen; alsdann wollte auch Oestreich nicht hindern, daß Anspach und Bayreuth mit Churbrandenburg vereiniget werden. Sollten beide Höfe es ihrer Convenienz gemäß finden, Vertauschungen mit ihren Nachbarn zu treffen, so wollten beide nicht nur nicht wiedersprechen, sondern sich gegenseitig dazu behülflich seyn. Die Churfürsten von der Pfalz,

und von Sachsen wolle man gütlich auf billige und zuträgliche Bedingnisse zufrieden stellen o).

Also wieder ein Plan, der von dem erstern wohl nur den Worten nach verschieden war, und nicht einen einzigen festen Punkt hatte, woran man sich hätte halten können! Wären auch die preußischen Minister in politischen Geschäften weniger geübt gewesen, als sie es wirklich waren, so hätte dieses Benehmen sie auf den Gedanken bringen müssen, daß der Wiener Hof nur absichtlich zaudere. Um nun doch auf einmal aus dem lästigen Zustande der Ungewißheit zu kommen, legten jene im Namen des Königs dem Grafen Cobenzl folgende Fragen vor: welche Stücke von Baiern verlanget das Haus Oestreich zu behalten, und welche erbietet es sich zurükzugeben? Will sich der Wiener Hof dazu verstehen, die ganze baiersche Erbschaftssache mit dem Könige von Preußen ins Reine zu bringen, welchem, als Reichsstande, und Bundesgenossen der in dieser Angelegenheit betheiligten Fürsten eine billige und gerechte Vertheilung der baierschen Erbschaft am Herzen liegen muß? p).

Diese Fragen sollte nun das Wiener Cabinet bestimmt, und ohne alle Zweideutigkeit beantworten. Allein der Erfolg zeigte in wenigen Tagen, daß das Mißtrauen der preußischen Minister nicht ungegründet

o) Exposé des motifs etc. Pieces justificatives n. 9. p. 52. seqq.

p) Exposé des motifs etc. Pieces justificatives n. 10. p. 54. seqq.

det war. Joseph II hatte indessen seinen Zweck erreicht. Die Befestigung der wichtigsten Posten in Böhmen und Mähren war nun vollendet; alle Truppen hatten bereits die Plätze ihrer Bestimmung erreicht; Kriegsvorrath aller Art war herbeigeschaft; nichts hielt den Kaiser mehr auf, gegen die Preußen loszubrechen. Ueber die dem Grafen Cobenzl von dem preußischen Ministerium vorgelegten Fragen war man daher zu Wien sehr ungehalten, und die in einem entscheidenden Tone abgefaßte Antwort, welche man gab, drükte deutlich genug die Empfindung aus, welche jene Fragen erwekt hatten. Wenn man, hieß es am Schluße derselben, die Vorschläge, welche der Wiener Hof gethan hatte, nicht als die Grundlage eines Präliminarvertrages wollte gelten lassen, so sey keine gütliche Uebereinkunft möglich; alle weitere Erläuterungen würden daher überflüßig seyn q). Natürlich konnte man diese Erklärung in keinem andern Sinne nehmen, als daß das Wiener Cabinet die Unterhandlungen hiermit abgebrochen wissen wolle.

q) Exposé des motifs etc. Pieces justificatives n. 11. p. 56. seqq.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Manifest des Königs von Preußen. Bewegungen der preußischen Armee. Feste Stellung der Oestreicher. Fruchtloses Ansuchen des Churfürsten von Sachsen um Anerkennung seiner Neutralität. Vereinigung der sächsischen Truppen mit der preußischen Armee. Kluge Devensive des Kaisers. Neue, aber gleichfalls fruchtlose Unterhandlungen zu Braunau.

Der lezten Erklärung zur Folge, wodurch der Wiener Hof dem Könige von Preußen alle Hoffnung zu einer gütlichen Beilegung ber baierschen Successionsstreitigkeit benommen hatte, erschien am 3ten Julius 1778 ein Mauifest desselben, worin er die Gründe, die ihn zur Ergreifung der Waffen bewogen hatten, auseinander sezte, und sowohl seine Reichsmitstände, als auch die auswärtigen Mächte, besonders die Garants des westphälischen Friedens, aufroderte, mit ihm gemeine Sache zu machen, das ohnehin schon zu mächtige Haus Oestreich an der Zerstückelung Baierns zu hindern, und an der Aufrecht-

rechthaltung des westphälischen Friedens, wie auch der ganzen Reichsverfassung, aufs kräftigste mitzuwirken. Das bisherige Benehmen des Wiener Hofes in dieser Sache, die ganze Beschaffenheit der Streitfrage, die von beiden Seiten eingegangenen Traktate, und die gegen Oestreich sprechenden Gründe wurden darin ausführlich dargestellt.

Friedrich sezte sich mit seinem Avantcorps von einigen und zwanzig Bataillons, und sechzig Schwadronen sogleich in Marsch, und schon am 5ten Julius bezog er das Lager bei Nachod, am 8ten, nachdem er mehrere kleinere Corps an sich gezogen hatte, bei Welsdorf. Auf die Nachricht von dem Einmarsch der Preußen in Böhmen geriethen der Kaiser und die ganze Generalität in das größte Erstaunen. Jedermann, selbst der tiefsehende Staatskanzler von Kaunitz, hatte ungeachtet der ungünstigen Wendung der Unterhandlungen geglaubt, daß Friedrichs Anstalten nur Demonstrationen seyen, und daß er seinen alten Kriegsruhm, und die durch Eroberung erworbenen Länder nicht werde durch einen neuen Krieg aufs Spiel setzen wollen r). In dieser angenehmen Einbildung hatte man sich einer sorgenlosen Sicherheit überlassen, und, wenn gleich verschiedene Detachements, die zur Vertheidigung der Hauptposten an der Elbe bestimmt waren, in kleinen Lagern standen, doch

r) Geständnisse eines östreichischen Veterans ꝛc. Th. IV. S. 315. f.

doch den größten Theil der Armee, der mehr, als 80,000 Mann betrug, zur größern Bequemlichkeit für die Truppen im Chrudiner, Königsgrätzer, und zum Theile auch im Czaslauer Kreise in Kantonirungsquartiere gelegt. Einige Feldherrn von Einsicht geriethen nun freilich in keine geringe Besorgniß, daß einige Posten an der Elbe vielleicht schon am folgenden Tage von dem Feinde angegriffen, und überwältiget werden dürften; und diese Besorgniß war nichts weniger, als überflüßig, da nach dem Operationsplane, den man entworfen hatte, die Zugänge nach Böhmen nicht vertheidiget, sondern bloß durch leichte Truppen beobachtet werden sollten. Alle Wege nach Böhmen, und der ganze Strich Landes vom schlesischen Gebirge bis an die Elbe stand daher dem Feind offen. Die Vertheidigungslinien waren hinter diesem Fluße angelegt s). In der kurzen Zeit, in welcher Friedrich die ganze Kette der Posten durch Scheinangriff beunruhigen, und etwa an einem, oder dem andern Orte mit Uebermacht durchdringen konnte, war es den zu sehr vertheilten Oestreichern unmöglich ihre Hauptmacht zusammen zu ziehen, und dem angegriffenen Posten mit Nachdruk zu Hülfe zu kommen.

Doch wurden die Oestreicher dießmal von ihrer Besorgniß bald befreit. Da Friedrich zu Nachod drei Tage zubrachte, bis die übrigen Corps zu ihm hat-

s) Geständnisse eines östreichischen Veterans ꝛc. S. 314.

ten stossen können, und hierauf bloß mit seinem Avantcorps bis Welsdorf vordrang, so gewannen jene Zeit, um das feste Lager zwischen Jaromirs und Schurz zu gewinnen, und sich eine solche Stellung zu geben, daß sie allerdings dem Feinde den Uebergang über die Elbe mit ihrer Hauptmacht verwehren konnten. Gewiß war die Stellung, welche die Oestreicher nahmen, von Königskrätz an, über Schurz, Arnau und Hohenelbe hinaus bis an das Riesengebirge, und dann hinter der Iser von Jungbunzlau über Münchengrätz, Turnau, Bredl und Semile hin, nach dem Urtheile aller Kenner der Kriegskunst, eine der stärksten. „Die morastigen Gegenden der Iser, sagt einer derselben t), und die steilen felsigten Ufer der Elbe; ein überall durchschnittenes, und durch die überstehenden Berge beherrschtes Terrain geben dieser Lage eine natürliche Festigkeit, und nur wenige Stellen, die aber vermittelst der Feldbefestigungskunst eben so gut verwahret, und durch ein leicht anbringendes, mörderisches Artilleriefeuer beinahe unzugänglich gemacht werden können, erlauben dem angreifenden Theile, das mißliche Glük des Uebergangs auf Gefahr einer außerordentlichen Aufopferung an Volk zu versuchen. Ein anderer, nicht weniger wesentlicher Vortheil ist die genaue Verbindung beider Armeen, wodurch sie im Stande sind, sich, nach Erforderniß der Umstände, einander zu unterstützen, und

t) Geständnisse eines östreich. Veterans ꝛc. S. 304. f.

und in einer ununterbrochenen Cirkellinie von Königsgrätz aus über Hohenelbe, Startenbach, Semile u. s. w. bis Kosmanos bei Jungbunzlau ein Terrain von mehr, als 16 deutschen Meilen zu umfassen. Arnau auf der einen, Münchengrätz auf der andern Seite sind die Centralpunkte: hier Bredl und Semile, dort Hohenelbe, wo die Flügel der Armeen, an hohes Gebirge gelehnt, sich gleichsam einander begegnen, die Schlüssel dieser wichtigen Position. Hierzu kömmt noch, daß beide Armeen sich nach dem Orte des Angriffs, dem sich der Gegner wegen der Chikanen des Terrains nur langsam, und in einer Bogenlinie nähern kann, in weit kürzerer Zeit verfügen, ihn daselbst mit überwiegender Macht empfangen, und, bei einer nur mittelmäßigen Aufmerksamkeit, auf keiner ihrer Flanken, selbst nicht durch das schnellste Manöver des Feindes, überlistet werden können."

Indessen blieben die Oestreicher in Ungewißheit, auf welchem Wege der Feind in Böhmen eindringen würde; denn wie Friedrich der Armee, welche unter dem Commando des Kaisers, und des Generals Lascy hinter der Elbe postirt war, gegenüber stand, so rükte der Prinz Heinrich mit einer Armee preußischer und sächsischer Truppen in Sachsen ein, jenem östreichischen Heere gegenüber, welches unter dem Feldmarschall Laudon sich an der Iser gelagert, und stark verschanzt hatte. Noch ein drittes preußisches Heer be-

fand sich unter dem Commando der Generale Stutterheim und Werner an der Gränze des östreichischen Schlesiens; demselben stand ein zahlreiches östreichisches Corps unter den Befehlen des Marquis von Botta entgegen.

Gern würde der Churfürst von Sachsen eine billige Neutralität beobachtet haben, wenn man ihm dieselbe gestattet hätte. Der gute Fürst, dem das Wohl seiner Unterthanen tief am Herzen lag, sah mit Betrübniß die Drangsale voraus, welche seinem Lande beim Einbruche des Krieges in dasselbe drohten, und wünschte sie abzuwenden. Er wandte sich deswegen an Oestreich mit dem Erbieten, die genaueste Neutralität während dieses Krieges zu beobachten. Der Wiener Hof wies zwar den Antrag nicht mit trockenen Worten von sich, er schrieb aber dem Churfürsten so harte Bedingnisse vor, unter welchen er ihm die Neutralität zugestehen wollte, daß man daraus deutlich genug abnehmen konnte, wie wenig ihm Ernst sey, den sächsischen Ländern die Neutralität wirklich zuzugestehen. Der Churfürst sollte den östreichischen Truppen die Festung Königstein auf zwei Jahre einräumen, ihnen freien Durchzug in allen seinen Ländern, und freie Schiffarth auf der Elbe gestatten, und die Zahl seiner Truppen bis auf 4000 Mann herabsetzen u). In der That war dem Hause Oest-

u) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge. S. 59.

Oestreich mit der Neutralität der sächsischen Lande gar nicht geholfen. Die Vereinigung der sächsischen Truppen mit der Armee des Königs von Preußen konnte die Macht dieses leztern nicht sehr vergrößern, folglich auch dem Hause Oestreich keinen sehr empfindlichen Schaden thun; aber im Gegentheile hätte Oestreich die sächsische Neutralität respectiren, und auf alle jene Vortheile Verzicht thun müssen, die es aus Sachsen in dem Falle, wann es in Krieg mit dessen Fürsten verwickelt war, ziehen konnte. Die sächsischen Lande haben eine solche Lage, daß selbst ihre Neutralität dem Könige von Preußen seine Operationen gewissermassen erleichtern konnte, und man zweifelte nicht, daß ein Fürst, der in diesem Falle mit dem Könige einerlei Interesse hatte, geneigt seyn werde, demselben auch bei bestehender Neutralität heimlich allen möglichen Vorschub zu geben v). Da die Bedingnisse, unter welchen Oestreich die Neutralität des Churfürsten anerkennen wollte, so hart waren, daß man kaum von dem Kriege selbst schlimmere Folgen zu befürchten hatte, so nahm der Churfürst keinen Augenblik mehr einen Anstand, sich zu rüsten, worauf er seine Truppen, ungefähr 18,000 Mann, mit der Armee des Prinzen Heinrich von von Preußen vereinigte. Sachsen war in diesem Falle gewissermassen noch wohl daran; denn es ergriff

v) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge. S. 58.

griff die Waffen zum Theile für sein eigenes Interesse; aber leider haben Staaten von mittlerer Größe, welche von mächtigern Nachbarn umgeben sind, nur zu oft das traurige Loos, daß sie, zu ohnmächtig, ihre Freiheit zu behaupten, auch wider ihren Willen von der Uebermacht fortgerissen, und genöthiget werden, für eine ihnen völlig fremde Sache zu fechten.

So gut auch beide Theile zum Kriege gerüstet waren, so erfolgte doch keine Unternehmung von Bedeutung. Preußen hatte außer einer sehr zahlreichen Mannschaft an Feldartillerie 800 bis 1000 Kanonen; die östreichischen Armeen sollen sich, freilich nach einer Nachricht, welche übertrieben zu seyn scheinet, auf 250,000 Mann belaufen haben x), und ihre Artillerie soll fast noch einmal so zahlreich gewesen seyn, als die preußische y). Aber die Oestreicher hatten den Plan der Defensive gewählt; und Friedrich wollte nicht angreifen, weil die viel zu vortheilhafte Stellung der Feinde ihm zu große Schwierigkeiten entgegensezte. Er wollte lieber warten, bis etwa ein günstiger Augenblick ihm Gelegenheit verschaffen würde, einen Schritt von Bedeutung zu thun, und begnügte sich damit, daß er das ganze Land zwischen der Elbe, und den an Schlesien und Glatz gränzenden Gebirgen durch seine leichte Truppen durchstreifen, Fourage und Lebensmittel aus dieser Gegend ho-

x) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge. S. 61.

y) Ebendaselbst S. 57

holen, und Contributionen eintreiben ließ. Die Oestreicher säumten zwar nicht, den Preußen andere Partheien entgegen zu schicken, die ihnen ihnen ihre Versuche zu vereiteln suchten, und es kam zu mehrern kleinen Gefechten, die aber öfter zum Vortheile der Preußen ausfielen.

Dem Könige, in dessen Busen ungeachtet seines Alters das Heldenfeuer noch nicht erloschen war, fiel dieser Zustand der Unthätigkeit eben so unerträglich, als seinen nach militärischem Ruhm dürstenden Generalen und Soldaten. Er bot daher alle seine Kräfte auf, um den Kaiser durch verschiedene Manövres aus seiner vortheilhaften Stellung zu locken, und zu einem großen Treffen zu bringen. Allein alle seine Bemühungen waren vergeblich. Der sonst so thätige, von so großem jugendlichen Feuer belebte Kaiser Joseph II bewies bei dieser Gelegenheit eine Kaltblütigkeit und Ueberlegung, die man von einem im Kriege grau gewordenen Feldherrn in einem höhern Grade kaum hätte erwarten können. Seine Vorsicht, jede Schlacht zu vermeiden, wenn er nicht zum voraus von dem künftigen Siege überzeuget war, gereicht ihm in zweifacher Betrachtung zur Ehre: sie war eine Probe seiner militärischen Einsichten, und zugleich ein Beweis, wie sehr er sich selbst zu beherrschen wußte. Am 13ten Julius faßte endlich Friedrich den Entschluß, einen nächtlichen Angriff auf die Verschanzungen bei Pieß an der Me-

tau zu wagen. Aber die Croaten und Husaren, von denen dieser Posten besezt war, wehrten sich mit dem größten Muth, und nichts war im Stande, sie zum Weichen zu bringen. Während dieser standhaften Vertheidigung gewannen das Carabinier-Regiment Albrecht, und die Wurmserschen Husaren Zeit, herbeizurücken, und dem Feinde in die Seite zu fallen. Die Preußen wurden also überwältiget, und mußten sich mit Verlust einiger Staaboffiziere und Kanonen zurükziehen z).

Von Sachsen aus war der Feldzug später eröffnet worden, weil die Preußen, um dieses Land nach Möglichkeit zu schonen, in dasselbe so lange nicht einrükten, als noch einige Hoffnung zur gütlichen Ausgleichung vorhanden war. Im Julius stand jedoch der Prinz Heinrich mit der vereinigten preußischen, und sächsischen Armee bereits im Plauenschen Grunde bei Dresden. Jedermann erwartete nun mit Ungewißheit, wohin seine Absicht gerichtet seyn dürfte. Vor der Front seines Heeres lag die Landstrasse nach Prag. Allein an der Elbe waren Außig, und rechts und links in den Gebirgen andere wichtige Posten; diese konnte er bei seinem Einmarsch in Böhmen unmöglich hinter sich lassen; denn sie waren von den Oestreichern stark besezt, und der Feldmarschall Laudon stand mit einer starsten Armee nahe genug, um sie mit Vortheil zu unterstützen.

Ein

z) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge S. 64. f.

Ein anderer Weg gieng über Marienberg durch die Erzgebirge nach Kommothau in Böhmen. Von hier aus konnte der Prinz der Hauptstadt des Königreichs Böhmen sich bemeistern. Dahin war auch wirklich der preußische Operationsplan gerichtet, obwohl auf diesem Wege viele und große natürliche Hindernisse den Marsch erschwerten, und dadurch dieses Heer sich von dem rechten Flügel der Armee zu weit entfernte. Der General Möllendorf rükte diesem Plane zu Folge bereits am 19ten Julius von Marienberg bis Paßberg auf der Strasse nach Kommothau vor. Schon standen die Oestreicher in Gefahr, daß ihre schönen Positionen hinter der Elbe und an der Iser ihnen unnüz werden dürften. Zum Glücke hatten sie noch Zeit gewonnen, den Posten Werdeck nicht weit von Königshof stark zu befestigen. Dadurch wurde es dem Könige beinahe unmöglich gemacht, daselbst über die Elbe zu gehen. Dieser Umstand, und ein neuer Friedensantrag, welchen Oestreich um diese Zeit an den König Friedrich gelangen ließ, hemmten die Ausführung dieses Planes aa).

Eben als die preußischen Armeen ernstliche Anstalten zu einer entscheidenden Unternehmung dieser Art machten, sandte Maria Theresia den Freiherrn von Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben vom 12ten Julius an den König, worin sie ihm ihren

aa) Geständnisse eines östreichis. Veterans S. 328. f.

Wunsch, daß die abgebrochene Unterhandlung wieder angeknüpft, und geendiget werden möchte, aufrichtig entdekte. Friedrich nahm den Antrag sehr gern an, und versprach, indessen, bis die Antwort auf seine Vorschläge zurükgekommen seyn würde, seine Schritte so genau abzumessen, daß die Kaiserin Königin für ihre Blutsverwandten, die bei der Armee waren, nichts zu befürchten haben sollte, am allerwenigsten für einen Kaiser, den er liebe und hochschätze, obschon derselbe in Ansehung der deutschen Angelegenheiten nicht gleiche Grundsätze mit ihm habe bb).

In der That war Maria Theresia für eine gütliche Ausgleichung der Streitigkeiten gestimmt. Die Besorgniß für zwei ihrer Söhne, und für einen geliebten Schwiegersohn, die sich bei der Armee befanden, beunruhigte, wie sie in ihrem Schreiben an Friedrich selbst gestand, ihr mütterliches Herz. Zudem nahm die Wahrscheinlichkeit, das Publicum von der Gerechtigkeit ihrer Foderungen durch Gründe überzeugen zu können, immer mehr ab, und auf einen glüklichen Erfolg der Waffen konnte sie sich mit Gewißheit nicht verlassen. Vielleicht trug auch eine erst vor Kurzem zum großen Verdruße des Wiener Hofes gemachte neue Entdeckung etwas bei, sie nachgiebiger zu machen.

Der

bb) Oeuvres posthumes de Fred. II. Tom. V. p. 320. seqq.

Der hessen-darmstädtische Regierungsrath, Renat Leopold Freiherr von Senkenberg, hatte im Junius 1778 unter seinen Papieren unvermuthet eine aus dem Nachlaße seines Vaters erhaltene, und von ihm selbst auf dessen Befehl vor ungefähr zwölf Jahren verfertigte Abschrift einer Urkunde gefunden, welche der Herzog Albrecht von Oestreich am St. Andreastage 1429 zu Regensburg ausgestellt, und worin er allen seinen Ansprüchen auf Niederbaiern, sowohl denjenigen, die er aus eigenem Rechte, nämlich wegen seiner mütterlichen Verwandtschaft mit den baierschen Herzogen, als, die er vermöge der von dem Kaiser Siegmund erhaltenen Belehnung haben möchte, förmlich entsagt hatte. Aus dieser Urkunde ersah man deutlich, daß Albrecht für diesen Verzicht sogar von den baierschen Herzogen eine von dem Kaiser selbst bestimmte Summe Geldes nebst den baierschen Vasallen in Oestreich, und dem verpfändeten Milberstadt (Neustadt) erhalten habe.

Der Freiherr von Senkenberg, den es kränkte, daß Deutschland aufs neue von einem verheerenden Kriege heimgesucht werden sollte, und der sich glüklich fühlte, wenn er zur Abwendung desselben etwas würde beitragen können, gab einem seiner Freunde im engsten Vertrauen Nachricht von seiner Entdeckung, mit dem Anerbieten, daß er ihm diese Abschrift mittheilen wollte, wenn er hinlängliche Versicherung erhielte, daß sein Name verschwiegen bleiben werde.

Stadtbibliothek Augsburg

Der Churfürst von der Pfalz, dem dieses auf der Stelle berichtet wurde, stellte die verlangte Versicherung aus, und der Freiherr von Senkenberg sandte am 21sten Junius die Abschrift dieser wichtigen Urkunde. Eine Copie wurde sogleich durch einen Courir an den Berliner Hof befördert, welcher ohne Verzug das Ansuchen an den pfälzischen Hof gelangen ließ, daß das Original aufgesucht werden möchte. Zu München befand sich zwar damals das Archiv nicht in einem solchen Zustande, daß man hoffen konnte, das Original in kurzer Zeit aufzufinden. Da aber die Sache wichtig und dringend war; da die Abschrift von dem Freiherrn von Senkenberg nach einer Copie gemacht war, welche der baiersche Rath und Notar, Marx, Lorrey im Jahre 1569 nach dem Original vidimirt hatte, und da man zu Berlin überzeugt war, daß eine gleichlautende Abschrift auch im Archive zu Wien vorhanden seyn müsse; so nahm Friedrich keinen Anstand, sie nebst seinen Bemerkungen dem Publickum durch den Druk vorzulegen cc).

Durch diese Entdeckung war nun freilich der Grund des östreichischen Anspruchs auf Niederbaiern gänzlich vernichtet; man kann sich daher leicht vorstellen, welchen Unwillen sie am Wiener Hofe erwekt habe. Man erklärte daselbst die Urkunde für unterscho-

cc) In dem Memoire pour servir de suite à l'Exposé de motifs etc. p. ult. Auch abgedrukt in der vollständigen Sammlung von Staatsschriften zum Behuf der baierschen Geschichte. Th. I. S. 552. ff.

schoben; sie trage, hieß es, die Spuren der Erdichtung deutlich an der Stirne; man führte verschiedene Formeln und Umstände an, woraus man sie verdächtig zu machen suchte. Auch war man zu München, alles Nachsuchens ungeachtet, wirklich nicht im Stande, das Original auszufinden. Allein die Fehler, die man dieser Urkunde vorwarf, waren so wenig geeignet, derselben Aechtheit zu entkräften, daß man wohl wegen ähnlicher vermeintlicher Fehler, viele andere Urkunden gleichfalls würde verwerfen müssen, deren Aechtheit doch allgemein anerkannt ist. Die wirkliche Existenz derselben wurde auch in kurzer Zeit durch die eidliche Aussage des churbaierischen geheimen Registrators Schmidt bestättiget, welcher bezeugte, sie einst, als geheimer Kanzellist, auf Pergament geschrieben, vor sich gehabt, und wenigstens viermal abgeschrieben zu haben. Daß dieselbe sich jezt nicht mehr vorfand, war leicht zu erklären. Theils zur Zeit des spanischen Successionskrieges, da Baiern unter kaiserlicher Administration gestanden hatte, theils bei andern Veranlassungen, und unter verschiedenen Umständen mögen viele Urkunden dem baierschen Archiv entzogen, und in andere Hände gekommen seyn. Selbst jener Theilungsvertrag der baierschen Herzoge vom Jahre 1255, dessen Existenz der Wiener Hof durch seine Behauptung, daß durch denselben eine Todtheilung vorgenommen worden sey, förmlich bestättigte, war im Archiv zu München

 nicht

mehr vorhanden; bei genauem Nachsuchen fand sichs, daß aus einem Bande von Urkunden diejenigen Blätter, auf welchen dieser Vertrag dem Index gemäß hätte vorkommen sollen, waren herausgeschnitten worden dd).

Zu Wien war man indessen über diese Entdeckung so sehr aufgebracht, daß der Freiherr von Senkenberg, obwohl er in hessendarmstädtischen Diensten stand, am Anfange des Jahres 1779 daselbst zu einem harten Verhöre gezogen ward, und endlich den Auftrag erhielt, sich in 24 Stunden aus Wien, und in dreimal 24 Stunden aus den kaiserl. königlichen Erblanden zu entfernen, und sie nie wieder zu betretten ee). Es mag nun der Umstand, daß dieses entscheidende Document an das Tageslicht hervorgezogen worden, wirklich zur Sinnesänderung der Käiserin Königin etwas beigetragen haben, oder nicht; genug: sie wünschte ernstlich, daß die Uebel des Krieges möchten vermieden, und die Sache auf dem Wege der Unterhandlungen beigelegt werden. Auf diesem Wege blieb ihr, selbst nachden bisherigen Aeußerungen des

dd) Abfertignng der vom k. k. Hofe geschehenen Beantwortung des Nachtrags zur kön. preusischen Erklärung ꝛc. S. 6. ff. und Beilagen S. 25. ff. u. S. 28. f.

ee) Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht ꝛc. Th. II. St. 4. S. 79. ff. Th. III. St. 1. u. 2. S. 131. ff. St. 3. u. 4. S. 100. ff. u. 167. ff. Th. IV. St. 1. u. 2. S. 172. ff. St. 3. u. 4. S. 228. ff. u. Th. V. St. 1. u. 2. S. 177. ff. u. St. 3. u. 4. S. 25. ff.

des Königs von Preußen, immer noch eine gegründete Hoffnung übrig, wenigstens einen Theil desjenigen zu erlangen, was sie durch die Gewalt der Waffen mit vielem Aufwande von Geld und Menschen vielleicht nie erhalten würde.

Da Friedrich, wie gesagt, gleichfalls nicht abgeneigt war, noch einmal einen Versuch zu machen, ob diese Streitigkeit gütlich ausgeglichen werden könnte, so bieb er, sobald er den Entschluß der Kaiserin Königin erfahren hatte, zu Welsdorf stehen, um dort den Erfolg der neuen Unterhandlungen zu erwarten, und kontremandirte den Einmarsch in Böhmen über Kommothau. Der Prinz Heinrich mußte dafür durch die Oberlausitz über Romburg in Böhmen einrücken, welches er mit eben so viel Geschiklichkeit, als ausdauernde Beharrlichkeit bewerkstelligte; denn nachdem er den General Möllendorf mit einem besondern Corps in die Gegend von Freiberg geschikt, und dadurch die ganze Aufmerksamkeit des Feindes auf diese Seite gezogen hatte, ließ er gegen alles Vermuthen in der größten Geschwindigkeit zwischen Pirna und Silnitz drei Schiffbrücken über die Elbe schlagen, gieng mit 60,000 Mann über diesen Fluß, und rükte, währen er ein Corps von ungefähr 30,000 Mann Preußen und Sachsen unter dem General Möllendorf jenseits desselben zurükgelassen hatte, durch die Oberlausiz in den Leutmeritzen Kreis in Böhmen zum größten Erstaunen der Oestreicher ein.

ein. Er machte den Weg in mehrern Colonnen mit Ueberwindung außerordentlicher Schwierigkeiten durch Päße in den Gebirgen Böhmens, die man jederzeit für unzugänglich gehalten hatte, und die eben darum von dem Feinde nur schwach waren besezt und befestiget worden. Dieser Marsch sezte die östreichischen kleinen Streifpartheien, die sich in diesen Gebirgen befanden, in einen solchen Schrecken, daß keine auf den Entschluß kam, sich zu sammeln, und dem weitern Vordringen der Preußen zu wiedersetzen, sondern jede nur bemüht war, sich durch die Flucht zu retten ff). In Böhmen nahm Heinrich eine solche Stellung, daß durch dieselbe auf einer Seite die Lausitz und ein Theil von Sachsen, auf der andern aber Dresden und das Erzgebirge nach dem Wunsche des Churfürsten gedekt wurde. Um leztere zu schützen, hatte er ein Corps unter dem Commando des Generals Platten zurükgelassen gg).

Beim Vorrücken des Prinzen von Hausbach nach Romburg hatten zwar die Oestreicher versucht, sich der Defileen bei Görgenstadt zu bemächtigen. Allein der preußische General Belling hatte seinen Marsch so sehr beschleuniget, daß sie ihren Zwek nicht erreichen konnten. Bald hernach schlug er die Arriergarde des Generals de Vins aufs Haupt, wobei vier Ba-

ff) Geschichte der Streitigkeiten über die baiersche Erbfolge S. 68. und S. 70. f.

gg) Geständnisse eines östreichis. Veterans Th. IV. S. 329.

Bataillons Oestreicher getödet, und mehr als 1000 Mann gefangen wurden. Bei Gabel machte er sich der wichtigen Verschanzungen Meister, und erleichterte dem linken Flügel der Armee das Eindringen in den Bunzlauer Kreis. Heinrich drang indessen auf dem Schamnitzer Wege in den Leutmerizer Kreis ein, und kam endlich, nachdem er alle Berge mit unglaublicher Mühe überstiegen hatte, in einer freien Gegend bei Leypa an.

Indessen hatte auch der General Möllendorf bei Schandau über die Elbe gesezt; er drang nun in die benachbarten Gebirge ein, wo ihm große Schwierigkeiten entgegen standen, bemächtigte sich hier mehrerer östreichischer Posten und Verschanzungen, trieb die Feinde rechts bis nach Teschen, und nöthigte sie, alle ihre Posten an den sächsischen Gränzen auf der andern Seite der Elbe zu verlassen. Dadurch wurden die einzelnen Corps der Preußen und Sachsen in in den Stand gesezt, rechts von der Elbe in Böhmen einzudringen, und sich, nachdem sie Töplitz, Aussig und andere Oerter weggenommen hatten, mit dem rechten Flügel des Corps, welches Möllendorf bei Leutmeriz kommandirte, zu verbinden hh). Der Prinz Heinrich rükte indessen bis Nimes vor, und nahm verschiedene in der Nähe liegende Oerter weg.

Im Gegentheile hob der Feldmarschall Laudon, um alle Anschläge der Preußen zu vereiteln, bei der An-

hh) Geschichte der Streitigkeiten ꝛc. S. 72. f.

Annäherung des Prinzen Heinrichs sein Lager bei Bleiswedl sogleich auf, und zog, nachdem er seine Magazine nach Jungbunzlau hatte bringen lassen, hinter dem Berge Possig und Weißwasser herum, gegen die Ufer der Iser an. Er gieng hierauf über diesen Fluß, und nahm daselbst eine so vortrefliche Stellung, daß es der Feind nicht wagen durfte, etwas gegen ihn zu unternehmen. Sein rechter Flügel dehnte sich auf Münchengrätz aus; sein linker lehnte sich an Kosmanos an. Der General Ried mußte sich mit einem besondern Corps bey Melnik setzen, wodurch die Vereinigung des Prinzen Heinrichs mit dem Könige von Preußen gehindert wurde. Durch den Prinzen Karl von Lichtenstein, und durch den General Lawer ließ er diejenigen Posten besetzen, wodurch die Hauptstadt Prag von dem Feinde gesichert wurde ii).

Während von beiden Seiten diese Bewegungen erfolgten, war die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Unterhandlungen in Braunau gerichtet. Sobald der Freiherr von Thugut mit dem Schreiben der Kaiserin Königin bei Friedrich zu Wilsdorf angelangt war, that er mündlich eine Aeußerung, woraus deutlich genug erhellte, welche Absicht der Wiener Hof hauptsächlich habe. Der König sollte das Interesse des Churfürsten von der Pfalz fahren lassen, und ihn nicht ferner unterstützen. Der Herr von Thugut ver-

sicher-

ii) Geschichte der Streitigkeiten 2c. S. 73. f.

sicherte den König, daß in diesem Falle sein Hof der eventuellen Erbfolge in den Markgrafthümern Bayreuth und Anspach auf keine Weise entgegen seyn, sondern das Hauß Preußen sogar unterstützen werde, wenn es demselben belieben sollte, diese Markgrafschaften etwa gegen eine andere an Brandenburg stossende Provinz, z. B. gegen die Lausitz, oder gegen Mecklenburg zu vertauschen. Diesem schon so oft aufgewärmten Project war wohl nichts anders entgegen zu setzen, als was Friedrich gleichfalls schon öfter darauf geantwortet hatte. Die rechtmäßige und unstreitige Erbfolge des Churhauses Brandenburg in jenen Markgrafthümmern stand mit den offenbar ungültigen Ansprüchen auf Baiern so wenig im Zusammenhange, daß man sich wundern müßte, eine solche Aeußerung so oft wiederholt zu hören. Friedrich gab zu verstehen, daß der Wiener Hof diese beiden Dinge, wie auch das Interresse seiner Staaten, mit dem Interesse des Reiches, dessen er sich annehme, nicht vermengen müsse. Wofern man ein gemeinschaftliches Verständniß zu bewirken suche, müsse Oestreich unumgänglich einen Theil von Baiern wieder herausgeben, und man müsse nothwendig Maßregeln ergreifen, damit künftig die Sicherheit des deutschen Staatskörpers durch so gewaltsame Handlungen nicht wieder erschüttert werde. In Ansehung jener Erbfolge in den Markgrafthümern sey er weit entfernt, irgend einen Fürsten zur Vertauschung seiner Länder ge-

gen

gen dieselben zu zwingen, und sollte je ein Tausch statt finden, so müsse er mit gutem Willen geschehen. Doch da mündliche Unterredungen dieser Art wenig oder gar nicht geeignet waren, zu bestimmten und festen Resultaten zu führen, so beschloß Friedrich, selbst einige Punkte aufzusetzen, welche zur Grundlage eines Vergleiches dienen könnten.

Der Inhalt derselben war im wesentlichen folgender: die Kaiserin Königin gibt dem Churfürsten von der Pfalz alles zurük, was sie von Baiern und der Oberpfalz in Besiz genommen hatte; dafür tritt ihr derselbe das Rentamt Burghausen ab, das ist, den Strich Landes von Passau längst dem Inn bis an die Stelle, wo die Salza sich mit demselben vereiniget, und längst der Salza bis zu der salzburgischen Gränze. Sollte der Wiener Hof nicht geneigt seyn, dem pfälzischen Hause zur Entschädigung ein Stük Landes abzutretten, so könnte er dafür seinen oberlehnsherrlichen Rechten auf einige Stücke Sachsens und der Oberpfalz entsagen, und dem Churfürsten von Sachsen zur Befriedigung wegen der Allodialansprüche desselben anstatt des Churfürsten von der Pfalz eine Million Thaler bezahlen. Zu dieser Summe könnte noch die Herschaft Mindelheim, als ein freies Erbgut, und die Herrschaft Rothenberg hinzugethan werden. Wäre die baiersche Successionsangelegenheit auf diese Art ins Reine gebracht, so müßten sowohl die Kaiserin Königin, als auch der Churfürst von

Sach-

Sachsen allen fernern Ansprüchen auf Baieen und auf die Oberpfalz entsagen, und die Erbfolge in beiden Ländern nach der Erlöschung der gegenwärtigen sulzbachischen Linie mußte dem Herzoge von Zweibrücken ausdrüklich versichert werden. Die durch den Tod des Churfürsten Maximilian III erledigten Reichslehen müßten dem Churfürsten von der Pfalz, und nach ihm der zweibrückischen Linie verliehen werden. Dem Herzoge von Mecklenburg sollte der Kaiser zur Entschädigung für dessen Anspruch auf Leuchtenberg entweder eines dieser kleinen Lehnstücke, oder ein Privilegium de non appellando für sein ganzes Herzogthum verleihen. Der Kaiser endlich, und die Kaiserin werden sich aller Lehns- und anderer Rechte, welche die Krone Böhmen auf Anspach und Bayreuth haben könnte, begeben, und der Vereinigung derselben mit dem Churhause Brandenburg kein Hinderniß in den Weg legen, auch die Vertauschung dieser Länder gegen die Lausitz, oder einige andere Bezirke nicht erschweren, sondern vielmehr jedem Lehns-Rükfalls-Kauf- oder andern Rechte, welches sie auf die Lausitz, oder auf einen Theil derselben haben könnten, entsagen kk).

Mit diesem Entwurfe gieng der Freiherr von Thugut nach Wien, um ihn seinem Hofe vorzulegen, und weitere Verhaltungsbefehle zu erwarten. In dem

kk) Oeuvres posthumes de Fred. II. Tom. V. p. 325. seqq.

dem Gegenvorschlage der Kaiserin Königin, den er nach einigen Tagen zurükbrachte, erklärte sie, daß sie entschlossen sey, alles, was sie in Baiern und in der Oberpfalz durch ihre Truppen hatte besetzen lassen, zurükzugeben, und den Churfürsten von der Pfalz seiner Verpflichtungen, die er durch die Convent vom 3ten Jänner eingegangen war, zu entlassen, doch unter der wesentlichen, und unerläßlichen Bedingniß, daß Friedrich sich entgegen für sich und seine Nachkommen förmlich verpflichte, die beiden Markgrafthümmer Bayreuth und Anspach nicht an das Churhaus Brandenburg zu bringen, so lange noch geborne Prinzen dieses Hauses vorhanden seyn würden. Wenn einer solchen Einrichtung zu Folge die ganze baiersche Successionsangelegenheit wieder zu ihrem alten Zustande zurükgeführt würde, so würde die Entscheidung in Ansehung der Ansprüche der übrigen bei dieser Erbfolge interessirten Fürsten an den ordentlichen durch die Reichsgesetze und Reichsverfassung vorgeschriebenen Rechtsweg zu verweisen seyn ll).

Dem scharfen Blicke des Königs von Preußen konnte die Bemerkung wohl nicht entgehen, daß in dieser Erklärung eine hinterlistige Absicht des Kaisers Joseph II. und des Fürsten Kaunitz verborgen sey, so redlich es auch Maria Theresia mit derselben gemeint, und so fest sie geglaubt haben mochte, daß ihr Vorschlag wirklich ein Mittel seyn dürfte, den Frieden her-

ll) Oeuvres posthumes etc. Tom. V. p. 332.

herbeizuführen. Joseph, ein talentvoller, thätiger von großen Entwürfen begeisterter Fürst, wünschte den Frieden nicht, weil er voraussah, daß kein Friede ohne von Seite des Hauses Oestreich bezeigte große Nachgiebigkeit zu erhalten seyn werde. Er dürstete nach dem Ruhme, sich durch kriegerische Thaten hervorzuthun; er strebte nach der Ehre, das Ansehen der östreichischen Monarchie zur höchsten Stufe hinaufzuheben. Eine rasche und glükliche Unternehmung, wie die Erwerbung eines Theiles von Baiern war, sollte alle europäische Mächte in Ehrfurcht versetzen, und jeden verstummen machen, der sich einer ähnlichen Unternehmung würde widersetzen wollen. Aber die geringste Nachgiebigkeit von Seiten Oestreichs in dem gegenwärtigen Falle würde diesen großen Plan vereitelt haben. Kaunitz, der diese Stimmung wohl kannte, und aus leicht begreiflichen Rüksichten stets mehr für die Plane des jungen Kaisers, als der schon ziemlich abgelebten Mutter arbeitete, besaß Geschiklichkeit genug, sie zur Vorlegung eines Friedensvorschlages zu bereden, welcher vollkommen geeignet war, sie ganz von demjenigen, was sie suchte, zu entfernen. Der König von Preußen sollte, damit der Churfürst von der Pfalz zu demjenigen was ihm rechtmäßig gebührte, gelangen möge, sein eigenes unstreitiges Recht aufopfern! Auch ein minder mächtiger, und entschlossener Fürst, als Friedrich war, würde einen so empörenden Antrag verworfen haben. Doch schlug der staatskluge König nicht sogleich alle

Hof-

nung zu einer weitern Unterhandlung durch einen Machtspruch nieder, sondern wies den Freiherrn von Thugut an seine Minister den Grafen von Finkenstein und den Herrn von Herzberg zur weitern Erörterung der Sache an.

Hiermit nahm also eine Unterhandlung zwischen den Ministern der Kaiserin Königin, und des Königs von Preußen am 13ten Augusts im Kloster zu Braunau ihren Anfang. Thugut eröffnete dieselbe mit Vorlegung des leztern Vorschlages; doch gestand er selbst, daß der König ihn bereits abgelehnt habe. Er wurde daher bei Seite gelegt, und der Freiherr übergab noch an demselben Tage einen andern Antrag V-rmöge desselben wollte die Kaiserin Königin sich darauf einlassen, alle diejenigen Vortheile, die sie aus ihren Ansprüchen auf die baiersche Erschaft, und aus ihrer Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz ziehen müßte, auf einen Strich Landes, der den Ertrag einer einzigen Million Gulden gebe, einzuschränken. Dagegen sollte das pfälzische Haus an sie jenen Theil von Baiern und von der Oberpfalz vertauschen, welcher bei Kufstein in Tyrol anfängt, dem Laufe des Inns bis Wasserburg folget, von hier gegen Landshut, hierauf nach Donaustauf, Neuburg, Retz, und bis nach Waldmünchen geht. Commissärs sowohl von der Kaiserin Königin, als von dem Churfürsten von der Pfalz, und von dem Herzoge von Zweibrücken sollten einen nach den Originalrech-

nun-

nungen von München verfertigten, genauen Anschlag aller Einkünfte dieses Bezirkes verificiren; davon würde der Ertrag von einer Million Gulden, welchen die Kaiserin Königin als Entschädigung für ihre Ansprüche auf Baiern sich vorbehielt, abgezogen werden; für allen Ueberschuß aber, den dieser Bezirk Baierns und der Oberpfalz an Einkünften geben möchte, würde sie dem Churfürsten von der Pfalz andere Besitzungen von gleichem Ertrage, namentlich ihre Besitzungen in Schwaben, und, falls diese nicht hinreichen sollten, in den Niederlanden abtretten, oder ihn auch durch Uebernehmung eines verhältnißmäßigen Theiles der baierschen Schulden entschädigen. Dagegen würde die Kaiserin Königin sich für sich, und ihre Erben verpflichten, sich der Vereinigung der beiden fränkischen Markgrafthümer mit der Churlinie des Hauses Brandenburg, und einer Vertauschung derselben Länder gegen die Ober- und Niederlausitz nicht nur nicht zu widersetzen, sondern vielmehr die leztere dadurch zu befördern, und sie ihren Lehn-Rükfalls- und anderen Rechten und Ansprüchen auf die Lausitz entsagen wollte. Wegen der Befriedigung des Churfürsten von Sachsen durch den Churfürsten von der Pfalz würde man in diesen Unterhandlungen Verabredung treffen, und um sie zu befördern, würde die Kaiserin Königin gern ihren Lehns- und andern Rechten, die sie auf einige Stücke in Sachsen hat, entsagen. Auch würde sie sich gern mit dem Könige

von

von Preußen bei dem Kaiser und Reiche verwenden, daß dem Herzoge von Mecklenburg eines der kleinen erledigten Lehen verliehen werde mm).

Auf diesen sonderbaren Vorschlag antwortete das preußische Ministerium: nur ein flüchtiger Blick auf die Landcharte müsse jeden überzeugen, wie übermässig groß, und wie gefährlich für das ganze Reich diese Erwerbung nach den in dem Antrage bestimmten Gränzen seye, wie gewiß die vorgeschlagene Abfindung die politische Existenz des pfälzischen Hauses vernichten würde. Nach dieser Gränzlinie erhielte das Haus Oestreich nicht nur ganz Niederbaiern, sondern auch einen beträchtlichen Theil von Oberbaiern, worauf er bisher noch gar keinen Anspruch gemacht hatte; es bekäme gerade den fruchtbarsten, reichsten, und am meisten bevölkerten Theil mit den wichtigsten Flüssen, und mit den reichen Salzwerken; hingegen bliebe dem Hause Pfalz nur der schlechteste, aus Gehölz und Sand bestehende Strich Landes, der sich ohne Hülfe von dem andern nicht erhalten kann, folglich stets von demselben würde abhängig seyn müssen, und dessen ungeachtet mit einer großen Schuldenlast beschwert bliebe. Durch entfernte, zerstreut liegende, und weniger fruchtbare, wiewohl gleichgeschäzte, Bezirke könne ein solches Land nie hin-

mm) Gesch. der Streitigkeiten ꝛc. p. 335. seqq. und: S. k. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilage n. 2. S. 24. f.

hinlänglich vergütet werden. Auch sey es gefährlich, die abzutrettenden Länder nach dem gegenwärtigen Ertrage derselben anzuschlagen. Baiern werde bekanntlich sehr schlecht verwaltet; ein Bezirk dieses Landes, der jezt eine Million Einkünfte abwirft, würde dem Hause Oestreich bald noch einmal, oder dreimal soviel einbringen. Durch die vorgeschlagene Schätzung und Austauschung durch eine zu ernennende Commission würde das Schiksal des pfälzischen Hauses, und vorzüglich des Herzoges von Zweibrücken entfernten und ungewissen Zufällen überlassen werden, und der König auf diese Art den Endzwek seiner Theilnahme an dieser Angelegenheit verlieren; eben darum würde man gehindert seyn, in der gegenwärtigen Unterhandlung etwas zur Befriedigung des Churfürsten von Sachsen zu verabreden, und dem pfälzischen Hause würde es unmöglich bleiben, sie zu bewerkstelligen. Der König könne daher zu Vorschlägen die Hände nicht bieten, durch deren Vollziehung das wichtige Herzogthum Baiern übermäßig würde zerstückelt, und das pfälzische Haus fast vernichtet werden, worin der Herzog von Zweibrücken niemals willigen würde; zu Vorschlägen, deren Ausführung es unmöglich machen würde, dem sächsischen Hause eine Entschädigung für seine Allodialansprüche zu verschaffen; deren Realisirung das Haus Oestreich ohne irgend einen gültigen Titel übermäßig vergrößern, das Gleichgewicht in Deutschland völlig umstürzen,

die Freiheit und Sicherheit des ganzen Reiches bedrohen, und der Würde, und den politischen Verhältnissen des Königs, wie auch den von ihm getroffenen Verabredungen, und dem ganzen Zwecke seines Beitritts zur Schlichtung dieser Angelegenheit gerade entgegen seyn würde nn).

Der Freiherr von Thugut sah nun wohl, daß der noch kaum angeknüpfte Faden der Unterhandlungen schon in Gefahr stehe, abzubrechen. In einer Note, die er den königlichen Ministern am 15ten August übergab, bezeigte er seine innigste Betrübniß darüber, mit der Versicherung, daß die Absicht der Kaiserin Königin bei dem vorgeschlagenen Eintausch eines Theils von Baiern keineswegs eine Vergrößerung, sondern nur die Herstellung eines größern Zusammenhangs unter ihren Staaten sey, welchem sie ohne Nachtheil des pfälzischen Hauses vermittelst eines genauen Ersatzes alles Ueberschußes über den Ertrag einer Million Gulden erhalten zu können glaubte. Um es aber seiner Seits an nichts ermangeln zu lassen, und um die aufrichtige Neigung seiner Gebieterin zum Frieden aufs Neue zu bekräftigen, legte er den Ministern einen andern Entwurf vor, nach welchem die Gränzen bei der Vertauschung der Länder könnten bestimmt werden. Diese neue Gränzlinie,

nn) Gesch. der Streitigkeiten ꝛc. p. 335 seqq. und: S. k. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilagen n. 3. S. 26.

nie, die auf einer Homannschen Charte bezeignet war, gieng von Kufstein långst dem Inn über Wasserburg, Mühldorf, Markt, Pfarrkirchen, Osterhofen, Deckendorf, Viechtag und Waldmünchen bis zu den böhmischen Gränzen. Er fügte noch die Versicherung bei, daß er, wenn dieser Entwurf für annehmlich würde gehalten werdeu, die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Tarierung fortsetzen, widrigenfalls aber nach Wien schreiben, und sich neue Verhaltungsbefehle erbitten werde oo).

Doch dieser Mühe wurde der Freiherr übeihoben. Der Umfang an Land, welchen Oestreich verlangte, und der den ganzen Lauf der Flüsse Inn und Salza, einen Theil der Donau, die Hälfte des ehemaligen Rentamts Straubingen, das ganze fruchtbare Rentamt Burghausen, und die den baierschen Landen unentbehrlichen Salzwerke zu Reichenhall umfaßte, war zu groß, und der Nachtheil, der dem pfälzischen Hause dadurch zugehen würde, zu empfindlich, als daß man von Seiten des Berliner Hofes eine solche Vergrößerung des Hauses Oestreich, und eine solche den Absichten des Königs völlig entgegenstehende Schmälerung des pfälzischen Hauses zugeben konnte, Die preußischen Minister machten dieses dem Freiherrn von Thugut in einer Note noch

 an

oo) Gesch. der Streitigkeiten ꝛc. p. 335. seqq. und: S. k. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. Im Oktobermonat 1778. Beilagen n. 4. S. 29.

an demselben Tage bekannt pp), und hiermit wurde also die ganze Unterhandlung, nachdem sie nicht länger, als drei Tage gedauert hatte, abgebrochen. Sie hatte am 13ten August angefangen, und endigte sich fruchtlos am 15ten desselben Monats.

Damit die Höfe zu Versailles, und St. Petersburg von der Uneigennützigkeit des Königs überzeugt werden möchten, und damit es nicht etwa dem Wiener Hofe gelinge, ihre Gesinnungen durch schiefe Nachrichten umzustimmen, und sie für sich zu gewinnen, säumte Friedrich keinen Augenblik, den Ministern derselben alles, was während dieser Unterhandlung vorgefallen war, umständlich vorzulegen.

pp) Gesch. der Streitigkeiten rc. p. 335. seqq. und: S. k. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände rc. Im Oktobermonat 1778. Beilage n. 5. S. 29. f.

Sechstes Kapitel.

Fortsezung des Krieges. Vergebliche Versuche des Königs von Preußen, die Oestreicher aus ihrer vortheilhaften Stellung zu bringen. Abzug des sächsisch-preußischen Heeres aus Böhmen. Rükzug und Einmarsch der Preußen ins östreichische Oberschlesien. Einfall des Grafen Wurmser in die Grafschaft Glaz. Ankunft frischer preußischer Truppen. Rükzug der Oestreicher nach Böhmen.

Friedrich betrachtete nicht mit Unrecht den Kaiser Joseph II als die geheime Triebfeder, wodurch ein glüklicher Ausgang aller Unterhandlungen bisher war vereitelt worden. Er hatte daher, nachdem die Unterhandlungen zu Braunau sich zerschlagen hatten, keine Ursache mehr, ihn zu schonen. Unter solchen Umständen würde er ganz gewiß den Krieg mit der größten Thätigkeit fortgesezt haben, wenn nicht dieselben Umstände, wodurch schon zuvor ernstlichere Unternehmungen waren gehindert worden, auch jezt noch vorhanden gewesen wären. Ueberdieß hatte sich der Zu-

stand der östreichischen Armee seitdem noch mehr verbessert. Die Zahl ihrer Truppen war indessen verstärkt worden; die verschiedenen Corps waren so gut vertheilet, daß sie sich überall geschwind und nachdrüklich unterstützen konnten; kein feindlicher Versuch im Großen konnte ohne augenscheinliche große Gefahr gewagt werden. Der König, den bisher nur die Unterhandlungen zu Braunau bewogen hatten, sich indessen stille zu halten, verließ zwar nach dem Ende derselben sein Lager bei Welsdorf, und sezte sich zwischen Arnau und Trautenau. Dieses veranlaßte die Oestreicher, auch in ihrer Stellung eine Veränderung vorzunehmen. Der größte Theil ihrer Armee rükte in das Lager bei Els nicht weit von Arnau; das bei Gutmuth stehende Corps, und der davon abhängende Posten von Hohenelbe wurden verstärkt, und damit dieser Posten vollkommen gesichert sey, wurde der Freiherr von Siskovics mit seinem Corps gegen das Riesengebirge abgeschikt. Auch Laudon erhielt einige ihm sehr nöthige Verstärkungen, die man ihm um so leichter zuschicken konnte, da die Armee des Kaisers jezt auf ein engeres Terrain eingeschränkt war, als zuvor qq). Aber doch führten alle diese Veränderungen der Stellung nicht die geringste Veranlassung zu irgend einem wichtigen Unternehmen herbei; besonders war ein solches dem Könige von Preu-

qq) Geständnisse eines östreich. Veterans Th. IV. S. 338. f.

Preußen durch die trefliche Position der kaiserlichen Armee, und durch ihre strenge Beobachtung der Defensive unmöglich gemacht. Vergebens faßte Friedrich den Anschlag, bei Hohenelb durchzubrechen, und, wann er sich mit dem Heere des Prinzen Heinrich vereiniget haben würde, dem Feinde in die Flanke, und in den Rücken zu kommen.

Die Unmöglichkeit, theils in einer so unwirthbaren Gegend das schwere Geschütz frühe genug an Ort und Stelle zu bringen, theils die Armee jenseits der Elbe hinlänglich mit Lebensmitteln zu versorgen, ließ diesen Anschlag nicht zur Ausführung kommen. Der König nahm hierauf einige äußerst kühne Stellungen bei Burkersdorf nicht weit von Sorr, bei Langenau, bei Ketzelsdorf und an einigen andern Orten, in der Hoffnung, die Oestreicher dadurch aus einigen vortheilhaften Posten herauszulocken, und zu einem Treffen zu bringen. Allein Joseph blieb unbeweglich in seinem Lager stehen, und vereitelte dadurch alle Absichten des Königs.

Friedrich blieb daher so lange diesseits der Elbe stehen, bis alles Futter in der ganzen Gegend aufgezehrt war, dadurch gewann er wenigstens so viel, daß es den Oestreichern unmöglich wurde, den Winter hindurch sich an seinen Gränzen zu halten, und seine Truppen in ihren Quartieren zu beunruhigen. Am 14ten September brach er endlich auf, und lagerte sich in der Folge bei Schatzlar. Der Prinz Heinrich

rich war schon vier Tage zuvor, nachdem in seiner Gegend gleichfalls aller Vorrath aufgezehrt war, aus seinem Lager bei Nimes aufgebrochen. Bei Leutmeritz hatte er über die Elbe gesezt, und alsdann bei Tschiskowitz ein Lager bezogen. Hier geriethen seine Truppen in einige kleine Gefechte mit den Feinden, worauf er dieses Lager verließ, und an die sächsischen Gränzen rükte. Zu Ende des Monats September war Böhmen von seinen Truppen gänzlich geräumt.

Der König verließ das Lager bei Schatzlar erst am 15ten Oktober, um bei Landshut die Cantonirungsquartire zu beziehen. Bei ihrem Rükzuge hatten die Preußen mehr mit den Elementen, als mit dem Feinde zu kämpfen. Lange anhaltende Regen hatten die Flüsse und Bäche angeschwellt, alle Strassen waren verdorben, die meisten Defileen durch die starken feindlichen Züge von Artillerie und Wagen unwegsam gemacht. Nur sehr langsam, und mit der größten Mühe konnten die Preußen ihren Marsch fortsetzen. Wenn auch der Einfluß solcher Schwierigkeiten von der einen Parthei nicht minder empfunden wird, als von der andern, so hat doch diejenige, die unter solchen Umständen im Rükzuge begriffen ist, jederzeit einen härtern Stand, als diejenige, welche ihren Posten behauptet. Den Oestreichern würde es allerdings möglich gewesen seyn, den Preußen, ihrer treflichen Dispositionen ungeachtet, auf diesem äußerst beschwerlichen Marsche mannigfaltigen Ab-

bruch

bruch zu thun; besonders da die preußische Armee durch Desertion und Krankheiten beträchtlich geschwächt war. Dessen ungeachtet benuzten sie ihren Vortheil nicht; sondern ließen die Preußen ruhig ziehen. Der Kaiser selbst ertheilte seiner Generalität den Befehl, solche kleine Angriffe, die nichts entschieden, zu vermeiden rr).

Weit ernsthafter schien der Krieg den Winter hindurch in der Grafschaft Glatz, und in Oberschlesien zu werden; doch war er an wichtigen und grossen Ereignissen eben so unfruchtbar. Die Preußen, ihrem alten Plane getreu, durch Einrücken in des Feindes Land ihre eigenen Länder zu decken, und zugleich ihren Unterhalt auf Kosten des Feindes zu gewinnen, wandten sich, nachdem der Sommerfeldzug geendiget war, in das östreichische Oberschlesien. Der Erbprinz von Braunschweig traf am 30sten September mit einem beträchtlichen preußischen Corps bei Troppau ein. Da indessen die Oestreicher sich in Mähren beträchtlich verstärkt hatten, brach auch Friedrich am 15ten Oktober mit 10 Bataillons, und 20 Escadronen aus dem Lager bei Schatzlar auf, und kam am 22sten bei Jägerndorf an. Seit dieser Zeit verflossen wenige Tage, an welchen nicht die preußischen Posten von den östreichischen Truppen beunruhiget wurden. Doch waren sie nicht im Stande,

den

rr) Geständnisse eines östreichischen Veterans Th. IV. S. 351.

den Preußen einen beträchtlichen Schaden zu thun, und die eigenen Unterthanen der Kaiserin Königin in Schlesien litten dadurch zuweilen mehr als der Feind. Schon am 24sten Oktober wagten die Oestreicher einen Angriff bei Jägerndorf; verloren aber dabei 200 Mann. Hierauf versuchte der östreichische General Wurmser das Thaddensche Regiment in Dittersbach aufzuheben. Zu diesem Zwecke bestimmte er vier Bataillons Warasdiner, und drei Divisionen Hussaren. Da aber diese Truppen, die auf verschiedenen Wegen an den Ort ihrer Bestimmung abgiengen, daselbst nicht zu gleicher Zeit eintrafen, so lief das Unternehmen fruchtlos ab; der ganze Gewinn bestand darin, daß die Oestreicher den Commandanten dieses Regiments, Obersten von Heilsberg erschossen, und von zehn Fahnen, die sich in seinem Quartier befanden, acht in der Geschwindigkeit wegnahmen 55). Weit wichtiger war der Einfall des Grafen von Wurmser in der Grafschaft Glatz am 18ten Jänner 1779. In der größten Geschwindigkeit überfiel er mit ungefähr 15 Bataillons und eben so viel Schwadronen die Stadt Habelschwerdt, und zerstörte das Blokhaus von Oberschwedelsdorf. Die Preußen eilten zwar auf die Nachricht von seiner Ankunft sogleich herbei; sie wurden aber zurükgeschlagen, und verloren bei allen diesen Vorfällen mehr als 1000 Mann an Gefangenen. Was diesen Verlust noch empfindlicher machte, war, daß

55) Geständnisse eines östreichischen Veterans ꝛc. S. 362.

daß unter denſelben ſich auch der commandirende General, Prinz von Heſſen-Phillippsthal nebſt 1 Oberſten, 3 Majors, und 33 Officiers befand tt). Wurmſer, dem es nun gelungen war, einige Quartiere in der Grafſchaft Glatz zu bekommen, glaubte, daß der König, um ihn von preußiſchem Grund und Boden zu vertreiben, Truppen aus Oberſchleſien gegen ihn herbeiführen würde. Wenn dadurch Jägerndorf und Troppau von Mannſchaft wären entblößt worden, ſo würde es dem öſtreichiſchen Generale von Ellerichshauſen möglich geworden ſeyn, den Preußen die Behauptung ihrer Quartiere im öſtreichiſchen Oberſchleſien zu erſchweren, und ſie von der den Oeſtreichern ſehr unangenehmen Poſition an den Ufern der Oppa zu verdrängen. Allein an die Möglichkeit dieſes Falles hatte wohl auch Friedrich gedacht. Er wählte daher, anſtatt die Beſatzung im öſtreichiſchen Oberſchleſien zu ſchwächen, lieber einige Bataillons von der Reſerve, die in Breslau ſtanden, und zog noch die Leibgarde, die Gens d'Armes und das Regiment Anhalt an ſich. Der General Anhalt wurde durch vier Bataillons des Herrn von Ramin verſtärkt. Dieſes ganze Corps rükte gegen Friedland an, und nahm dieſen Ort mit den dort errichteten Verſchanzungen ein; der König hingegen beſezte Silberberg; um im Falle der Nothwendigkeit noch zu rechter Zeit zu Hülfe herbeieilen zu können.

tt) Geſtändniſſe eines öſtreichiſchen Veterans S. 363.

nen. Disee Bewegung versezte die Oestreicher in eine so große Unruhe, daß sie ohne Verzug Habelschwerdt wieder verließen, und sich nach Böhmen zurükzogen. Doch durfte man sie hier an der sächsischen Gränze nicht in Ruhe lassen; denn es war zu befürchten, daß alle ihre Truppen nach Schlesien hinströmen würden. Damit sie daher in Ungewißheit gelassen, und genöthiget würden, mehr auf ihre Sicherheit in Böhmen, als auf Unternehmungen gegen Schlesien zu denken, gieng der Herr von Möllendorf mit einigen Truppen von Sachsen nach Brix, und schlug mit seiner Reiterei das ganze Corps, welches sich ihm widersetzen wollte. Drei Kanonen, 350 Gefangene, und die zu Brix angelegten Magazine geriethen bei dieser Gelegenheit in ihre Hände uu).

So zeigten sich Tapferkeit, Muth und Geschiklichkeit wechselweise bald bei diesem, bald bei jenem Theile; doch immer nur in kleinen Unternehmungen. Größere wären auch wohl überflüßig gewesen, da bereits neue Friedensunterhandlungen im Gange waren, welche endlich einen glüklichern Erfolg hatten, als die bisherigen.

uu) Oeuvres posthumes de Frederic II. p. 279. seqq.

Siebentes Kapitel.

Erklärung der Kaiserin von Rußland in Betreff der östreichischen Ansprüche auf Baiern. Rußland und Frankreich übernehmen die Vermittelung. Einäscherung des Städchens Neustadt durch die Oestreicher. Congreß zu Teschen. Widersruch des Churfürsten von Sachsen, und des pfälzischen Hauses gegen den Friedensplan. Friede zu Teschen.

Maria Theresia war seit der Zeit, da die Unterhandlungen zu Braunau mehr durch die schlauen Einwirkungen des Fürsten Kaunitz, als durch ihre eigene Schuld, sich zerschlagen hatten, des Krieges in einem immer höhern Grade satt geworden. In einem Alter, worin ohnehin jede starke Leidenschaft abzunehmen pfleget, und welches auch selbst heftige Menschen allmählig zur Sehnsucht nach Ruhe, und zu fromen Empfindungen stimmet, hatte sie wenig Sinn mehr für das Getümmel der Welthändel, und strebte nicht mehr so eifrig nach Eroberungen, die durch das Elend und Blut vieler tausende sollten erkauft werden. In der

Besorgniß, daß der ganze noch übrige Theil ihres Lebens unter den Gräueln des Krieges verfließen dürfte, vor denen ihre zarte Seele zurükbebte, fühlte sie um so mehr Abneigung gegen denselben, da sie ihn ohnehin nur auf den Rath ihrer Minister, und auf das Zudringen des Kaisers unternommen hatte. Selbst dem Kaiser Joseph scheinet der schlechte Erfolg des ersten Feldzuges, worin die Preußen ungeachtet aller Anstrengung seiner Macht in so fern die Oberhand behaupteten, daß sie auf östreichischen Boden zehrten, gemäßigtere Gesinnungen eingeflößt zu haben. Die Betrachtung, daß er sich durch fernere Beobachtung des Vertheidigungssystems weder militärischen Ruhm erwerben würde, noch sich des in Besiz genommenen Theils von Baiern werde versichern können; von einem Offensivkriege aber gegen eine so tapfere, von so erfahrnen Feldherrn angeführte Armee sich ein glüklicher Erfolg zum Voraus mit einiger Gewißheit nicht versprechen lasse, scheinet so viel wenigstens auf ihn gewirkt zu haben, daß er nicht mehr eine so entschiedene Abneigung gegen den Frieden hatte.

Was aber vor allem seine Standhaftigkeit mächtig erschütterte, war eine in ernsthaften Ausdrücken abgefaßte, unerwartete Erklärung, welche die Kaiserin von Rußland unterm 20sten Oktober durch ihre Gesandten am Hofe zu Wien, und bei der Reichsversammlung zu Regensburg bekannt machen ließ. „Da man es, hieß es darin, in der wichtigen bai-

er-

erschen Successionsangelegenheit bereits auf den Erfolg der Waffen ankommen lasse, so könne die Kaiserin diese Sache nicht mehr als eine Streitigkeit betrachten, von welcher sie gehoffet hatte, daß sie gütlich würde beigelegt werden können. Deutschland sey theils seiner Lage, theils seiner Macht wegen der Mittelpunkt aller Staatsgeschäfte, und politischen Angelegenheiten von Europa. Allen übrigen Staaten müsse es daher im höchsten Grade wichtig seyn, ob seine Regierungsform unverlezt erhalten werde, oder Veränderungen leide, ob es den Frieden genieße, oder durch Kriege zerrüttet werde. Besonders viel müsse denjenigen Staaten daran liegen, die, wie das russische Reich, außer dem natürlichen Interesse, und den natürlichen Verbindungen eines Staats mit dem andern, und außer ihrem freundschaftlichen Verständnisse mit dem größten Theile der Reichsfürsten, auch noch die genaue Allianz mit derjenigen Macht in Betrachtung ziehen müssen, welche die Waffen ergriff, um sich dem gewaltsamen Verfahren des kaiserl. königlichen Hofes entgegen zu setzen. Es stehe daher nicht in der Willkühr der Kaiserin, in Ansehung der Untersuchung der Ansprüche auf die baiersche Erbfolge ferner, wie bisher, in den Schranken der äußersten Schonung und Gleichgültigkeit zu bleiben; sondern sie sehe sich nun zum Gegentheile verpflichtet. Ohne sich auf eine Erörterung aus dem deutschen Staatsrecht einzulassen, nehme sie blos die natürliche Bil-

ligkeit, und diejenigen Grundsätze, auf welchen jede gesellschaftliche Verfassung beruhet, zur Richtschnur an; und diesen zu Folge finde sie, daß bei der wichtigen Frage, welche das ganze Reich in Bewegung setzet, es hauptsächlich darauf hinauslaufe, daß der Wiener Hof alte, mehrere Jahrhunderte außer Acht gelassene, und im westphälischen Frieden vergessene Ansprüche, ganz gegen die Vorschrift eben dieses Friedens, der doch den Grund, und die Schuzwehre der deutschen Reichsverfassung ausmache, gelten machen wolle, ferner, daß die Art dieses Verfahren auszuführen, diesem feierlichen und heiligen Vertrage noch mehr widerspreche; und daß endlich der zur Unterstützung dieser Schritte angefangene Krieg die ganze Reichsverfassung in augenscheinliche Gefahr setzen, aus dem Umsturz derselben eine gewaltsame Erschütterung aller an Deutschland gränzenden Staaten, eine Verrückung der Ordnung, und des Gleichgewichts in ganz Europa, und daher die Möglichkeit einer Gefahr für das russische Reich, sollte sie auch erst in den entferntesten Zeiten eintretten, entstehen würde. Diese müsse ein weiser, und guter Regent voraussehen, und der russische Hof könne in Rüksicht auf diese Umstände keine andere Grundsätze und Maximen annehmen, als die der Kaiserl. königliche Hof in solchen Fällen selbst befolgen würde. Die Kaiserin von Rußland ersuche daher den Kaiser und die Kaiserin Königin, den gegenwärtigen Unruhen des deutschen

Reichs, allen Grundsätzen von Billigkeit, und Gesinnungen von Menschlichkeit gemäß, die ihnen so natürlich seyen, ein Ende zu machen, und sich wegen der baierschen Erbfolge mit dem Könige von Preußen, und mit den übrigen interessirten Theilen, den Gesetzen des Reichs, und der Verfassung desselben gemäß, auf eine gesezmässige und freundschaftliche Art zu vergleichen. Widrigenfalls aber koste es sie unendlich viel, zu erklären, daß sie den in Deutschland ausgebrochenen Krieg sowohl wegen seines Gegenstandes, als wegen der damit verknüpften Umstände, und wegen seiner Folgen nicht mit Gleichgültigkeit würde ansehen können, sondern daß sie in ernsthafte Betrachtung würde ziehen müssen, was sie dem Interesse ihres Reichs, dem Interesse der Fürsten, die ihre Freunde seyen, und ihre Unterstützung nachgesucht haben, vor allem aber ihren Verpflichtungen gegen ihre Alliirten schuldig sey" vv).

Diese kräftige Erklärung machte zu Wien einen um so tiefern Eindruk, je weniger man sich einer solchen versehen hatte. Da Rußland in Spannung mit der Pforte begriffen war, und ein Bruch zwischen beiden Höfen bevorstand, so hatte man nicht geglaubt, daß Katharina die II sich in diese deutsche Angelegenheit mischen, und sich durch Unterstützung des Kö-

vv) Vollständige Sammlung von Staatsschriften ꝛc. Th. V. S. 14. ff.

Königs von Preußen zu gleicher Zeit einen neuen Feind an dem Haus Oestreich würde zuziehen wollen. Vielmehr hatte Maria Theresia sich Rechnung gemacht, daß die russische Kaiserin sich zum Besten des Wiener Hofes freundschaftlich verwenden würde. In dieser Absicht hatte sie bereits durch ihren Gesandten zu St. Petersburg den russischen Hof ersuchen lassen, daß er nebst dem französischen die Vermittelung übernehmen möchte. Sie wünschte aufrichtig den Frieden; sie wünschte aber auch von demjenigen Theile Baierns den sie in Anspruch genommen hatte, wenig, oder nichts zu verlieren, und hoffte, ihren Zwek durch russische Vermittelung zu erreichen. Aber zum Unglük traf die ernsthafte Erklärung des russischen Hofes beinahe an demselben Tage in Wien ein, an welchem der Antrag der Kaiserin Königin in St. Petersburg ankam. Friedrich hatte es indessen durch Vemittelung der Krone Frankreich dahin gebracht, daß die Pforte die in den Dardanellen weggenommenen russischen Schiffe zurükgab, und denjenigen Chan der Tatarn, den die russische Kaiserin in Schutz genommen hatte, als den rechtmäßigen Chan anerkannte. Dadurch war nun der Grund der Mißhelligkeit zwischen beiden Höfen, und alle Veranlassung zu einem Kriege gehoben. Katharina II hatte also jezt freie Hände, und konnte sich, da sie die Ruhe ihrer Staaten gesichert sah, ihre Neigung, auch in deutschen Angelegenheiten eine bedeutende Rolle zu spielen,

ohne,

ohne alle Bedenklichkeit überlassen. Sie erklärte sich daher ohne weiters für ihren Alliirten, den König von Preußen.

Das Ansuchen der Kaiserin Königin um Vermittelung hatte wenigstens am Hofe zu St. Petersburg so viel gewirkt, daß derselbe, wie auch der französische, sich sehr willfährig diesem Geschäfte unterzog. Der König von Preußen ließ es um so lieber auf ihre Vermittelung ankommen, da beide in Ansehung dieser Angelegenheit einerlei Gesinnung mit ihm hatten, und beide die gewaltsamen Schritte des Wiener Hofes mißbilligten. Um aber das französische Ministerium von dem, was das Interesse des deutschen Reiches, und des preußischen Hofes fodere näher zu unterrichten, und um es im Voraus gegen alle Anträge des Wiener Cabinets, welche die Wiederherstellung des Friedens vereiteln könnten zu verwahren, überschikte er demselben eine ausführliche Denkschrift worin alle Gründe aufgestellt waren, aus welchen diese, oder jene Friedensbedingnisse annehmlich wären, oder nicht, und welche die Hauptbedingnisse enthielt, ohne die an keinen Frieden zu denken wär: xx).

Diese Schrift fand am Hofe zu Versailles einen unbedingten Beifall, und der französische Gesandte zu Wien, Baron von Breteuil, welcher die Unterhandlungen daselbst anknüpfen mußte, erhielt den Auftrag, die darinn aufgestellten Grundsätze und

xx) Oeuvres posthumes etc. p. 320. seqq.

Bedingnisse denselben ohne weiters zum Grunde zu legen. Dieser geschickte Geschäftsmann betrachtete diesen Auftrag mit Entzücken als eine erwünschte Gelegenheit, die ihm die Bahn zu hohen Würden in seinem Vaterlande, und besonders ins Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten öffnen würde; er arbeitete daher mit der größten Thätigkeit, und schon gegen das Ende des Jänners 1779 lag der allgemeine Friedensplan ganz nach der Angabe Friedrichs fertig. Da die Kaiserinn Königin die darin enthaltenen Artikel in der Hauptsache genehmigte, so sandte sie der Herr von Breteuil unverzüglich an den bevollmächtigten Minister der Kaiserin von Rußland, Fürsten von Repnin, der sich zu Breslau befand.

Um alles vollkommen ins Reine zu bringen, brachten die Russischen und französischen Bevollmächtigten bereits einen Congreß in Vorschlag, bei welchem die lezte Hand an das Werk gelegt werden sollte, als von einer andern Seite her sich große Schwierigkeiten erhoben, welche den Fortgang des Friedensgeschäfts auf einige Zeit hemmten. Die übrigen bei dieser Angelegenheit interessirten Fürsten, denen man die bereits ausgemittelten Hauptartikel des Friedens vorgelegt hatte, waren höchst unzufrieden mit einem Friedensplane, dessen Ausführung dem Haus Oestreich ungeachtet aller Widersprüche, und ohne allen rechtmaßigen Anspruch den Besitz eines Theiles

les von Baiern einräumen, ihnen selbst hingegen dasjenige, was sie rechtmäßig zu fodern hätten, größtentheils entziehen würde. Der Churfürst von Sachsen hatte seine Foderung der Allodial- und Mobiliarverlassenschaft auf 40 Milionen Gulden angeschlagen, und man sah er mit Unwillen, daß er aufs höchste 6 Millionen erhaltn würde. Er verlangte, daß Maria Theresia auf alle Lehnrechte, die sie in Sachsen, und in der Lausitz als Königin von Böhmen zu haben glaubte, Verzicht thun sollte, wozu jezt wenig Hoffnung vorhanden zu seyn schien; er hatte sich endlich Rechnung gemacht, daß man ihm zur Schadloshaltung einige Stücke Landes, wodurch er sein Gebiet arondieren könnte, einräumen werde; und diese Hoffnung schien gleichfalls unerfüllt zu bleiben. Der Herzog von Zweibrücken behauptete standhaft, daß nicht ein Stückchen Landes von Baiern getrennt werden dürfe. Lieber wollte er einen Theil der Oberpfalz abtreten, um nur den der Kaiserin Königin, in dem Friedensplane bereits angebotenen Bezirk von Burghausen für sich zu retten. Zur Einwilligung in die Entschädigung, welche Sachsen zu fodern hatte, konnte er gleichfalls nur nach beharrlichem Widerspruche gebracht werdene

Friedrich sah wohl ein, wie billig die Beschwerden der beyden Fürsten seyen, deren Rechte durch die vorgeschlagenen Abtretungen an das Haus Oestreich wirklich nicht wenig gekränkt waren. Es war

ihnen

ihnen wohl nicht übel zu nehmen, daß sie die gänzliche Zurükgabe einer Provinz foderten, welche Oestreich durch einen Ueberfall, und ohne Recht an sich gerissen hatte. Er machte daher einen neuen Versuch, von dem Wiener Hofe bessere Bedingnisse in Ansehung des Bezirkes von Burghausen zu erlangen. Allein der Erfolg war so, wie man ihn zum voraus hatte vermuthen können. Der Fürst von Kaunitz, dem es schon höchst unangenehm war, daß Oestreich nicht alles, was es von Baiern in Besiz genommen hatte behalten durfte, war sehr aufgebracht, daß nun Friedrich noch neue Opfer verlange. Er erklärte sich geradezu, daß der Friedensplan, den der französische Gesandte dem Fürsten Repnin zugestellt habe, das Ultimatum des Wiener Hofes sey, und daß die Kaiserin Königin lieber ihre Armee bis auf den lezten Mann aufopfern, als sich so erniedrigende, und ihrer Würde nachtheilige Bedingnisse, wie die zulezt vorgeschlagenen wären, gefallen lassen werde. Daß der König durch Frankreichs und Rußlands Verwendung etwas mehreres, als was der gedachte, von Maria Theresia schon genehmigte Plan enthielt, bewirken werde, durfte er nicht hoffen. Beide Höfe suchten nichts anders, als die Herstellung des Friedens, mehr um ihrer selbst, als um irgend eines andern willen. Sie drangen in den preußischen Minister, einen allgemeinen Friedensschluß nicht durch neue Hindernisse zu erschweren. Friedrich hat-

te es daher nicht nehr in seiner Gewalt, denjenigen Fürsten, die seine Unterstützung nachgesucht hatten, so nachdrücklich, als er wünschte, beizustehen.

Aeußerst auffallend ist es, daß unter diesen Umständen, da man dem Frieden schon so nahe war, und Maria Theresia selbst aufrichtig zu wünschen schien, daß der Krieg ein Ende nehmen möchte, der östreichische Feldmarschallieutenant Olivier Graf von Wallis am 28ten Februar mit ungefähr 8000 Mann, 24 Kanonen, und 6 Haubitzen gegen das offene, schlecht verwahrte schlesische Städtchen Neustadt anrükte, und, nachdem er es dreimal vergeblich hatte auffodern lassen, beinahe drei Stunden durch ein heftiges Kanonen- und Haubitzenfeuer ängstigte, wodnrch 240 Häuser in die Asche gelegt wurden. Eine so grausame Unternehmung ist um so unbegreiflicher, da sie ganz ohne Zwek und Nutzen war yy).

Wal-

yy) Geständnisse eines östreichischen Veterans S. 366. Der König von Preußen glaubte, der Kaiser Joseph habe dem Grafen von Wallis diese Expedition aufgetragen, um dadurch seinen Gegner zu erbittern, und einen Bruch der ihm verhaßten Friedensunterhandlungen zu veranlassen. Oeuvres posthumes etc p. 282. Der Verf. der Geständnisse eines östreich. Veterans der dem Kaiser durchgehends friedlichere Gesinnungen zuschreibet, getrauet sich in Ansehung dieses Falles nichts zu entscheiden. S. 367. f. So viel ist gewis, daß Wallis unter dem Oberbefehle des Kaisers stand, und ohne dessen Vorwissen einen solchen Schritt so sehr zur Unzeit kaum unternommen haben würde. Auch hatte Joseph seine Mutter noch vor Kurzem vermocht, die östreich. Armee um 80000 Mann zu vermehren.

Wallis mußte sich bald wieder zurükziehen; denn auf die Nachricht von seiner Bewegung kam ihm der preußische General Stutterheim in den Rücken; die in Roßwalde kantonirenden Truppen bedrohten die eine, und diejenigen, die aus Neisse abgeschikt wurden, die andere Flanke des Feindes zz).

Auf die Friedensunterhandlungen hatte diese Expedition zum Glücke keinen nachtheiligen Einfluß. Nachdem der Hof zu St. Petersburg den Friedensentwurf nach allen seinen Artikeln genehmiget hatte, schloß Friedrich auf den Antrag der Kaiserin Königin am 7ten März mit der östreichischen Generalität einen Waffenstillstand, und man bestimmte die Stadt Teschen in Oberschlesien zum Congreßorte. Die Bevollmächtigten, von östreichischer Seite der Graf von Cobenzl, von preusischer, der Freiherr von Riedesel, von Seiten des Churfürsten von Sachsen, der Graf von Zinzendorf, von churpfälzischer Seite, der Graf von Törring-Seefeld, und von zweibrückischer, der Herr von Hohenfels, säumten nicht, sich daselbst einzufinden, und schon am 10ten März wurde der Congreß eröffnet.

Da die Hauptsache schon zuvor berichtiget war, so kam es hier nur noch auf kleinere Nebenpunkte an, welche ins Reine gebracht werden mußten. Eine grosse Erleichterung, wodurch der glükliche Fortgang dieses Geschäfts nicht wenig befördert wurde, war der Um-

zz) Oeuvres posthumes etc. p. 281. seqq.

Umstand, daß der König von Preußen keine andere Entschädigung für aufgewandte Kriegskosten verlangte, als das Versprechen von Seiten des Wiener Hofes, daß derselbe von seinem Widerspruche gegen die künftige Vereinigung der Markgrafthümer Bayreuth und Anspach mit Churbrandenburg abstehen, und im Eröffnungsfalle den Lehnsrechten, welche die Krone Böhmen bisher auf einige dazu gehörige Stücke gehabt hatte, entsagen wolle. Nur der Kaiser, wie auch die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen, und der Herzog von Zweibrücken waren zur Annahme des Friedensplans noch zur Zeit nicht zu bewegen. Joseph II betrachtete es als eine Verletzung seiner Ehre, wenn ein Unternehmen, welches mit so großem Eifer angefangen worden, nicht mit derselben Beharrlichkeit fortgesezt und vollendet würde. Der Churfürst von der Pfalz erklärte, daß er dem Churfürsten von Sachsen nicht die geringste Schadloshaltung bewilligen könne, und es lieber bei seiner ersten Convention mit der Kaiserin Königin bewenden lassen, als seine Vortheile der Entscheidung des Congresses zu Teschen unterwerfen wolle. Der zweibrückische Minister verlangte eine große Appanage für seinen Fürsten, und bestand darauf, daß Baiern ein unzertheilbares Herzogthum sey. Chursachsen wollte sich mit der geringen Entschädigung, die man ihm zugedacht hatte, schlechterdings nicht begnügen. Es ist ganz natürlich, daß es kränken muß, wenn Fremde über sein Eigen-

thum

thum nach ihrem Gutdenken schalten. Wenn man aber sein Eigenthum, welches der Mächtigere an sich gerissen hat, aus eigener Macht sich nicht wieder verschaffen kann, sondern genöthiget ist, fremde Mächte um Hülfe anzurufen, so ist es gleichfalls ganz natürlich, daß man sich gefallen lassen muß, wie viel dieselben ihrer Lage, oder ihrer Convenienz gemäß bewirken können, oder wollen, und man muß am Ende sich mit der Betrachtung trösten, daß es doch vortheilhafter ist, etwas von dem Seinigen wieder zu erhalten, als alles zu verlieren.

Mehrere Wochen blieben die Conferenzen zu Teschen über diesen Streitigkeiten ohne Erfolg, und die bevollmächtigten Minister fingen schon an, eineu glüklichen Ausgang der Unterhandlungen zu bezweifeln. Die Ankunft eines Couriers von Konstantinopel am 20sten Aprill mit der Nachricht, daß der Friede zwischen der Pforte und Rußland wirklich geschlossen worden sey, stimmte endlich den beharrlichen Sinn des Kaisers herab. Gründliche Vorstellungen des Königs von Preußen, und dir ernsthafte Sprache der beiden Vermittler bewirkten dieses auch in Ansehung der übrigen Fürsten a). Man konnte also seitdem weiter schreiten, um alles zu berichtigen, und der 13te May 1779 war derjenige glükliche Tag, an welchem der Friede zwischen Preußen und Oestreich, wie auch die besondern Conventionen zwischen Oestreich und Churpfalz, dann zwischen Chur-

a) Oeuvres posthumes etc. p. 284. seqq.

Churpfalz und Chursachsen nebst den Beitrittsacten des Herzogs von Zweibrücken unterzeichnet wurden.

Dieser Friede bekräftigte die pfalzbaierschen Hausverträge von den Jahren 1766 und 1771 und 1774 von neuem, und garantirte sie dem ganzen pfälzischen Hause, und namentlich auch der Birkenfeldischen Linie, in sofern sie dem westpfälischen Frieden nicht entgegen wären, oder nicht durch den gegenwärtigen Frieden eine Abänderung litten. Gegen den König von Preußen verpflichtete sich Maria Theresia für sich, und für ihre Erben und Nachfolger, daß sie sich der künftigen Vereinigung der Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, mit der Primogenitur des Churfürstenthums Brandenburg, und der Freiheit derselben nach Gefallen darüber zu verordnen, sich nie widersetzen wolle; und da diese Fürstenthümer in ihrem Bezirke gewisse von der Krone Böhmen abhängende Lehen enthielten, und anderer Seits einige Lehen dieser Fürstenthümer in dem Gebiete von Oestreich lagen, so kamen beide Theile: die Kaiserin Königin, und der König von Preußen, überein, daß sie, sobald die gedachte Vereinigung eintreten wird, allen Lehnrechten in Ansehung dieser Stücke entsagen, und alle Lehnsverbindung ohne allen Vorbehalt gegenseitig aufheben wollen. Der westphälische Friede, und alle seit dem zwischen Oestreich und Preußen geschlossenen Friedenstractaten, namentlich der von Breslau, der von Dresden, und der von Hubertsburg wur-

wurden in dem gegenwärtigen Frieden erneuert, und bestättigt. Ferner versprach Maria Theresia, gemeinschaftlich mit dem Könige von Preußen, dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Herzoge von Zweibrücken den Kaiser zu ersuchen, daß er dem gedachten Churfürsten sowohl für dessen Person, als auch dem ganzen pfälzischen Hause die theils in Baiern, theils in Schwaben gelegene Reichslehen auf den Fuß, wie sie der verstorbene Churfürst von Baiern besessen hat, wieder verleihen möge, und sich zu verwenden, daß demselben die freie Verwaltung der gedachten Lehen sogleich nach erfolgter Ratification des Friedens übergeben werde. Endlich machten sich beide contrahirende Theile verbindlich, bei dem Kaiser ihre guten Dienste anzuwenden, damit derselbe dem herzoglichen Hause Meklenburg das Privilegium de non appellando illimitatum, sobald dasselbe gehörig darum würde angesucht haben, ertheile. In Ansehung der besondern Conventionen, welche die Kaiserin Königin zu gleicher Zeit mit dem Churfürsten von der Pfalz, und mit dem Herzoge von Zweibrücken schloß, wie auch in Ansehung der Convention zwischen dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Herzoge von Zweibrücken wegen Beobachtung und Vollziehung ihrer Familienverträge, endlich in Ansehung der besondern Uebereinkunft mit dem Churfürsten von Sachsen wegen dessen Foderungen, wurde fortgesezt, daß diese Vergleiche dem gegenwärtigen Friedenstractat an-

angehängt, und als Theile desselben betrachtet werden sollten. In einem Nebenartikel wurde der Churfürst von Sachsen als contrahirender Theil in diesen Frieden mit eingeschlossen b).

In der besondern Convention, welche die Kaiserin Königin mit Churpfalz schloß, gab sie dem Churfürsten, und seinem Hause alles zurük, was sie in Baiern und in der Oberpfalz von ihren Truppen hatte besetzen lassen, entband ihn von der Verbindlichkeit der am 3ten Jänner 1778 mit ihr geschlossenen Convention, und begab sich für sich, und ihre Erben und Nachkommen auf ewig aller Ansprüche auf irgend einen Theil der Verlassenschaft des verstorbenen Churfürsten von Baiern. Ferner trat sie ihm für sich und ihre Nachkommen die Herrschaft Mindelheim wieder ab, wie auch alle Rechte der Krone Böhmen auf die drei schönburgischen Herschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein mit ihren Zugehörungen, und versprach, dem Churfürsten, und dem ganzen pfälzischen Hause die in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Lehen so, wie die Churfürsten von Baiern sie bisher besessen hatten, zu verleihen, auch den Kaiser und das Reich zu ersuchen, daß sie dem Churfürsten von der Pfalz, und dem gan-

b) Sowohl das französische Original dieses Tractats, als auch zweierlei Uebersetzungen ins Deutsche erschienen 1779 zu Wien und zu Berlin. Man findet ihn ferner bei Herzberg Recueil des traités etc. Tom. II. p. 267. seqq.

ganzen pfälzischen Hause die in Schwaben und Baiern gelegenen Reichslehen, wie sie der verstorbene Churfürst von Baiern besessen hatte, ertheilen mögen, und daß dem Churfürsten die Administration derselben sogleich nach erfolgter Ratification dieses Friedens eingeräumt werde. Dafür trat der Churfürst von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger der Kaiserin Königin die Aemter Wildshut, Braunau mit der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Friburg, Mattighoven, Ried, Schärdingen, und überhaupt den ganzen Theil von Baiern ab, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und zu der Regierung von Burghausen gehörte. Diese Flüsse sollten, so weit sie die abgetretenen Länder berühren, dem Hause Oestreich, und dem Churfürsten von der Pfalz gemeinschaftlich zugehören, und sollte keiner von beiden Theilen befugt seyn, den natürlichen Lauf derselben zu verändern, die Schiffahrt und Passage der Unterthanen, Waaren, Lebensmittel und anderer Sachen über und auf denselben zu hindern, und neue Zölle, oder andere Auflagen an denselben anzulegen; welches auch von demjenigen Theile des Inns verstanden seyn sollte, der zwischen dem Amte Schärdingen, und der von dem Hause Oestreich zu Lehen gehenden Grafschaft Neuburg fließet. Das innerhalb der angezeigten Gränzen gelegene Land aber sollte der Kaiserin Königin und ihren Nachkommen mit allen Territorial- und andern

Rech-

Rechten ohne Ausnahme gehören; dagegen verpflichtete sich dieselbe für sich, und ihre Erben und Nachkommen, niemals unter irgend einem Vorwande einige Ansprüche auf andere Theile der baierschen Staaten zu machen, noch auch jemals einigen Antheil an dem Siz- und Stimmenrechte der Herzoge von Baiern auf dem Reichs- oder auf dem baierschen Kreisconvent zu verlangen c).

Dieser Convention trat der Herzog von Zweibrücken an demselben Tage durch eine besondere Acte ohne die geringste Ausnahme, oder ohne irgend einen Vorbehalt förmlich bei, und versprach, alle darin enthaltene Artikel, Clauseln und Bedingnisse getreu zu erfüllen d).

Eine besondere Convention wurde auch an demselben Tage zwischen dem Churfürsten von der Pfalz, und dem Churfürsten von Sachsen geschlossen. Darin versprach der Churfürst von der Pfalz für sich, seine Erben und Nachkommen, dem Churfürsten von Sachsen für dessen Allodialfoderungen die Summe von 6 Millionen Reichsgeld, die Mark fein zu 24 Gulden gerechnet, in 24 halbjährigen Fristen, vom 4ten Jänner 1780 angefangen, in groben Münzsorten zu bezahlen, und versicherte für diese Summe als eine General- und Specialhipothek die ganze fideicommissarische bewegliche und unbewegliche Masse von Bai-

c) Herzberg Recueil etc. Tom. II. p. 275. seqq.
d) Ibidem. p. 279. seqq.

Baiern. Außerdem trat der Churfürst von der Pfalz für sich und seine Nachkommen dem Churhause Sachsen alle Rechte ab, welche die Krone Böhmen bisher über die schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein gehabt, und welche dieselbe vermöge der Convention zwischen der Kaiserin Königin, und dem Churfürsten von der Pfalz an leztern abgetreten hatte. Dafür entsagte der Churfürst von Sachsen für sich und seine Nachkömmlinge aufs förmlichste allen seinen Ansprüchen an das ganze Allodium von Baiern ohne Ausnahme, und Churpfalz versprach, ihn von allen aus der baierschen Erbfolge herrührenden Lasten und Verbindlichkeiten gänzlich zu befreien e).

Auch dieser Convention trat der Herzog von Zweibrücken durch eine an demselben Tage gefertigte Acte vollkommen bei, und in einer Separatacte machten sich der Herzog und Churfürst von der Pfalz verbindlich, ihre von den vermittelnden Mächten garantirten Familienverträge unter sich genau zu beobachten, und ihnen auf keine Weise entgegen zu handeln f).

Der Kaiser stellte hierauf zu Wien eine eigene Beitrittsacte unterm 16ten May aus, wodurch er, als Mitregent der östreichischen Erbländer, den Teschner Frieden, und die ihm beigefügten Conven-

e) Herzberg Recueil etc. Tom. II. p. 280. seqq.
f) Herzberg loc. cit. q. 284. seqq. und 285. seqq.

ventionen und Acten förmlich annahm, und nichts gegen sie zu unternehmen, oder zu gestatten versprach g). Auf diese Beitrittsacte wurde hierauf von dem Könige von Preußen eine förmliche Acceptationsurkunde unterm 22sten May ausgefertiget h). Den Beschluß machte eine Urkunde, durch welche die beiden vermittelnden Mächte, Rußland und Frankreich, den gegenwärtigen Frieden nebst allen dazu gehörigen Conventionen und Acten in der besten Form garantirten i), und wofür der König von Preußen gleichfalls eine Acceptationsurkunde ausstellte. Auch liesen die vermittelnden Mächte noch besondere Garantien über alle dem Friedenstractat angehängte Conventionen ausfertigen.

g) Herzberg loc. cit. p. 286. seqq.

h) Ibidem. p. 287. seqq.

i) Loc. cit. p. 288. seqq.

Achtes Kapitel.

Unzufriedenheit einiger Stände mit dem Frieden zu Teschen. Versuch des schwäbischen Kreises der Stadt Donauwörth die Reichs- und Kreisstandschaft wieder zu verschaffen. Vergleich deswegen. Beitritt des Reichs zu dem Frieden zu Teschen. Schwierigkeiten wegen Ertheilung des Privilegiums de non appellando an das Haus Meklenburg.

Durch den Frieden zu Teschen war nun die hartnäckige, und wegen der Folgen, die sie befürchten ließ, bedenkliche Streitigkeit über die baiersche Erbfolge geendiget, und nichts fehlte mehr, als daß auch das deutsche Reich den Frieden genehmige. Dasselbe hatte zwar an den Friedensunterhandlungen keinen Antheil genommen; aber der Friede entschied über Angelegenheiten von Fürsten, welche Mitglieder des Reiches waren, und deren Erhaltung dem Reiche nicht gleichgültig seyn konnte; über Gerechtsamen, die zum Theile in der Reichsverfassung ihren

Grund

Grund hatten, und deren Befestigung dem Reiche wichtig seyn mußte. In so fern als der Friede zu Teschen alles dieses zum Hauptzwecke hatte, konnte man nicht zweifeln, daß das Reich zur Genehmigung desselben willig die Hände bieten werde. Es waren aber einige Nebenumstände vorhanden, welche die Ausführung dieses Antrages erschwerten. Verschiedene Reichsstände hatten sich theils schon bei dem Friedenscongresse zu Teschen mit Ansprüchen an das Haus Baiern gemeldet, theils fuhren einige noch jezt nach geschlossenem Frieden fort, sie der Reichsversammlung zu Regensburg vorzulegen. Es war daher leicht vorauszusehen, daß sie sich der Genehmigung eines Friedens widersetzen würden, der ihrer Ansprüche gar nicht gedacht, sondern vielmehr sie ganz Hoffnungslos gelassen hatte.

Das Erzstift Salzburg trat mit verschiedenen Foderungen auf, die es auf 11 Millionen Gulden anschlug. Im Jahre 1780 wurde zwar ein Vergleich getroffen, vermöge dessen das Erzstift sich mit der Summe von 430000 Reichsthalern begnügte. Aber so lange es noch unentschieden war, ob das Erzstift eine Entschädigung, und wie viel es erhalten werde, war wohl nicht zu erwarten, daß der Fürst-Erzbischoff auf dem Reichstage seine Stimme zur Ratification des Friedens geben werde. Das Hochstift Augsburg machte Anspruch auf die Herrschaften Mindelheim, Schwabek, Hohenschwangau,

auf den Lechrhein, und auf die Stadt Schongau. Die Abtei Kempten behauptete noch von dem Jahre 1709 her ein Recht zu einer Entschädigung von 690727 Gulden zu haben. Das Haus Würtemberg foderte einen Antheil an der Mobiliarverlassenschaft des erloschenen Hauses Baiern vermöge eines Regredienterbschaftsrechts. Der Graf von Rechtern sprach die gräflich wolfsteinischen Reichslehen wegen einer Anwartschaft an, die er auf dieselben erhalten habe; und die Grafen von Schönburg machten Bewegungen wegen der Reichsafterlehenseigenschaft ihrer Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, worüber die Krone Böhmen ihre Rechte an das Haus Pfalz, dieses aber dieselben an den Churfürsten von Sachsen abzutretten hatte k). Endlich trat auch der schwäbische Kreis mit einer Foderung auf, indem er seine ehemalige Reichs- und Kreisstadt Donauwörth reclamirte, welche zur Zeit der bekannten Religionsunruhen in die Reichsacht erklärt, und hierauf dem Herzoge in Baiern für aufgewandte Executionskosten war überlassen worden. Als hierauf der Churfürst von Baiern im spanischen Successionskriege gleichfalls in die Acht war erklärt worden, hatte sie zwar ihre Reichsunmittelbarkeit wieder erhalten; aber in dem hierauf erfolgten Frieden, worin der Churfürst wieder in den vorigen Stand herge-

k) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. III. S. 197. f.

gestellt werden mußte, war sie ihm aufs neue als eine Provinzialstadt eingeräumt worden. Der Tod des Churfürsten Maximilian III. von Baiern schien nur einige Aussicht zur Wiederherstellung der Reichsfreiheit dieser Stadt eröffnet zu haben. Die Stadt selbst meldete sich zwar nicht darum; aber der schwäbische Kreis, welcher einen Anspruch auf sie, als auf einen ursprünglichen Kreisstand, machte, erließ deswegen unterm 12ten Julius 1779 ein Schreiben an den Kaiser, ein anders an die Reichsversammlung, und ein drittes an den Churfürsten von Pfalzbaiern, worin er auf die Wiederherstellung ihrer Reichs- und Kreisstandschaft drang l). Gegen dieses Gesuch hat zwar hierauf der pfalzbaiersche Hof nicht unterlassen, verschiedene Einwendungen zu machen; aber der schwäbische Kreis säumte gleichfalls nicht, sie in einem andern Promemoria zu beantworten. Nachdem man eine Zeitlang mit der Feder gefochten hatte, ohne daß es dieser Sache wegen auf dem Reichstage zur Berathschlagung kam, nahm sich endlich der churmaynzische Directorialgesandte zu Regensburg, Freiherr von Hauser, der sich schon ehemals als konstanzischer Kreisgesandter um den schwäbischen Kreis verdient gemacht hatte, dieser Sache an, und brachte zwischen dem Churfürsten von Pfalzbaiern, und dem schwäbischen Kreise ei-

l) Fabers neue europäische Staatskanzlei. Thl. II, S. 242 ff.

einen Vergleich unterm 18ten Junius 1782 zu Stand, durch welchen wenigstens die Ansprüche des gedachten Kreises aufgehoben wurden. Vermöge dieses Vergleiches wurde die Stadt Donauwörth dem Churhause Pfalzbaiern für immer zugesichert, und der schwäbische Kreis entsagte feierlichst allen auf sie gemachten Ansprüchen und Foderungen. Dagegen verpflichtete sich der Churfürst, an den schwäbischen Kreis, sobald die Bestätigung dieses Vergleiches vom Kaiser und Reich erfolgt seyn würde, die Summe von 10000 Gulden zu bezahlen, und von nun an alle Reichs- und Kreis-Prästanda sowohl an Mannschaft, als an Geld in Kriegs- und in Friedenszeiten für immer zu entrichten m). Die kaiserliche Ratification dieses Vergleiches erfolgte hierauf, nachdem die drei Reichscollegien ein gemeinsames Conclusum darüber abgefaßt hatten, unterm 12ten Februar 1785 n).

Obwohl über diesen Anspruch des schwäbischen Kreises auf die Stadt Donauwörth, so wie über alle übrige Ansprüche vor der Hand noch nichts entschieden, und folglich in Ansehung mehrerer Reichsstände der Grund, sich der Ratification des Teschner Friedens zu widersetzen, noch nicht gehoben war, so kam es doch bereits am 28sten Februar 1780 dahin, daß die Einwilligung und der Beitritt des gesammten Rei-

m) Reus deutsche Staatskanzlei Th. II S. 28. ff.
n) Ebendaselbst, Th. X. S. 81. ff.

Reiches zu diesem Frieden vermöge eines Reichsgutachtens wirklich erfolgte. Doch zeigte sich freilich aus diesem Actenstücke, daß die einmal rege gemachten Ansprüche und Beschwerden einigen Einfluß bei der Abfassung des diesen Gegenstand betreffenden Reichsgutachtens hatten; denn die Genehmigung von Seiten des Reichs erfolgte nur unter der ausdrüklichen Bedingniß, daß dieser Teschner Friedensschluß den Rechten des Reichs, dem westphälischen Frieden, und übrigen Reichsgrundgesetzen, oder jemand andern an seinem erweislichen, und angehörigen Orten gebührend abzutragenden Recht für jezt und künftig in keinem Falle zum Nachtheile gereichen sollte o). In eben diesem Sinne sprach in der Folge nach einem Reichshofrathsgutachten vom 24sten März 1783 ein wegen der Streitigkeit der Grafen von Schönburg mit dem Churfürsten von Sachsen erlassenes kaiserliches Rescript, daß die Reichsafterlehnherrschaft der gräflich schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein, welche der Churfürst nicht mehr zugestehen wollte, von Chursachsen nicht verkannt werden solle, indem diese Eigenschaft auch von der Krone Böhmen, als derselben bisherigen Lehnsherrn jederzeit anerkannt, und gedachte Grafen in diesem Gebrauche niemals gehindert worden, der Churfürst auch durch den erwähnten Friedens-

o) Fabers neue europäische Staatskanzlei Th. LIII. S. 449. ff.

densschluß nur in jene Gerechtsamen eintrete, die bis dahin die besagte Krone besessen habe, in dem über den Beitritt des Reichs ertheiltem Gutachten aber, und in dem hierauf erfolgten Beitritte des Kaisers und Reichs die erweislichen Rechte des Reichs, und eines dritten ausdrüklich vorbehalten worden seyen p).

Zur vollkommenen Erfüllung aller Punkte des Teschner Friedens wurde noch erfodert, daß die beiden höhern Reichscollegien in die Verleihung der mit dem Tode des Churfürsten Maximilian III von Baiern erledigten Reichslehen an den Churfürsten von der Pfalz, und an das gesammte pfälzische Haus förmlich einwilligten. Auch diese Einwilligung erfolgte in einem Gutachten der beiden höhern Collegien unterm 29sten Februar 1780. Mit dieser Verfügung war zwar das reichsstädtische Collegium nicht zufrieden. Es behauptete, daß, da diese Einwilligung eine im Frieden selbst enthaltene Anordnung beträfe, dieselbe nicht bloß von dem Churfürsten= und Fürstenrath, sondern von dem gesammten Reiche hätte ertheilt werden sollen. Allein die beiden höhern Collegien hatten die Wahlcapitulation des Kaisers Joseph II. für sich, welche bei Verleihung eröffneter Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften nur ihre Einwilligung allein fodert

p) Reus deutsche Staatskanzlei Thl. II. S. 136. f.

dert q). Das reichsstädtische Collegium konnte daher mit seinem Antrage nicht durchdringen. Die Einwilligung der Chrfürsten und Fürsten erhielt vielmehr ihre volle Kraft, da der Kaiser ihr Gutachten so, wie das Reichsgutachten über den ganzen Teschner Frieden, unterm 8ten März 1780 durch ein Commissionsdecret ratificirte r).

Noch fand die pünktliche Vollziehung des Friedens einige Schwierigkeit wegen des dem Hause Meklenburg darin zugesicherten unbeschränkten Privilegii de non appellando. Die meklenburgischen Stände, und besonders die Seestadt Rostok betrachteten es als eine Verletzung ihrer durch feierliche Verträge erworbenen Rechte, wenn ihnen künftig die Freiheit benommen würde, von ihren landesherrlichen Gerichten in höchster Instanz an die höchsten Reichsgerichte zu appelliren. Das Andenken an das willkührliche und gewaltsame Betragen ihres Herzogs Karl Leopold war bei ihnen noch zu lebhaft, als daß sie sich über den bevorstehenden Verlust eines so schäzbaren Kleinods hätten beruhigen können. Sie legten daher einen förmlichen Widerspruch gegen das dem Hause Meklenburg zugedachte Privilegium ein. Wahrscheinlich hatten sie hierin auf Unterstützung von Seiten des Reichshofraths gerechnet, im Vertrauen auf die schon so oft durch die Erfahrung be-

stät-

q) Josephs II. Wahlcapitulation Art. XI. §. 10.
r) Fabers neue europ. Staatskanzlei. Th. LIV, S. 56. ff.

stättigte Wahrheit, daß jedermann gern dasjenige zu entfernen suchet, was der Erhaltung, oder Erweiterung seiner eigenen Gewalt hinderlich ist. Allein der Reichshofrath dachte nicht so; sondern verwarf ihre Einwendungen durch ein Conclusum vom 11ten April 1781, welches der Kaiser genehmigte. Er beschloß daher, den Herzogen das nachgesuchte Privilegium de non appellando wirklich zu ertheilen. Doch sollten sie sich vorläufig noch wegen Besetzung des zu errichtenden Oberappellationsgerichts, und wegen Abfassung einer den Grundgesetzen des Landes entsprechenden Appellationsgerichtsordnung mit ihrer Landschaft vereinigen. Auch wollte der Kaiser den meklenburgischen Unterthanen ihr Schiksal doch noch dadurch erleichtern, daß er ihnen die Freiheit, an ein höchstes Reichsgericht sich zu wenden, in drei Fällen übrig ließ, nämlich infiscalischen, und solchen Streitsachen, wo ein besonders Interesse der Herzoge mit eintritt, besonders wenn die Herzoge einen, oder mehrere von den Bürgern und Einwohnern zu Rostock vor dem Rathe daselbst belangen würden, und von den Urtheilen desselben zu appelliren wäre; ferner in Nullitätsklagen, oder Fällen der von dem Oberappellationsgericht versagten, oder mit Gefährde verzögerten Justiz, und endlich wenn die Herzoge entweder selbst, oder durch die Ihrigen gegen den Erbvergleich vom Jahre 1755, oder gegen andere Erbverträge handeln,

oder

oder die auf Landtagen vorgelegten Beschwerden, und aus gedachtem Erbvergleich entstehenden Mißverständnisse nicht nach dessen Vorschrift erledigen, oder auf andere Art jemand aussergerichtlich beschweren würden. Zwar fanden die Ritterschaft, und die Stadt Rostock auch dieses Erkenntniß noch nicht hinlänglich beruhigend; sie wünschten die völlige Appellationsfreiheit, wie bisher zu behalten, und wandten die Revision gegen das erstere ein. Allein der Reichshofrath beharrte auf seinem einmal gefällten Urtheile durch ein Conclusum vom 12ten Februar 1785, und dem Hause Meklenburg ward hierdurch das Privilegium de non appellando, jedoch unter den eben gedachten Einschränkungen, vollkommen zugesichert s).

s) Pütters historis. Entwickelung rc. Thl. III. S. 294. f.

Vollständiges

Register.

A.

Allianz, zwischen Rußland und Preußen, 131.

Anhalt, preußischer General, erhält Verstärkung, 123.

Anspach und Baireuth, was deswegen die Kaiserin Theresia, dem Könige von Preußen für Anträge macht, 73. des Leztern Erklärung hierüber, 80. was wegen künftiger Vereinigung derselben mit Churbrandenburg der Wiener Hof versprechen muß, 137. 139.

Aussig, von den Preussen weggenommen, 103.

B.

Baiern, Chur-, s. Karl Theodor.

Belling, preußischer General, schlägt die Arriergarde des östreichischen Generals de Vins, wobei vier Bataillone Oestreicher getödtet und mehr als 1000 Mann gefangen wurden, 103.

Botto, Marquis, von, hat das Commando über ein östreichisches Corps, 90.

Brandenburg, Chur-, was sein Subdelegirter am Kammergerichte bei Visitation desselben wegen einer Versammlung ohne das Grafen Kollegium vorstellt, 20.

Braunau, Kloster die Friedensunterhandlungen daselbst, 104. werden eröffnet, 110, laufen frucht-

los ab, 116. durch wessen vorzügliche Einwürkung? 125.

Braunschweig, Erbprinz, rückt mit einem preussischen Korps in das östreichische Oberschlesien ein, 121.

Breslau, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teschen erneuert und bestätigt, 139.

Bretevill, Baron von, französischer Gesandter zu Wien, 131.

Brix, die daselbst angelegten östreichischen Magazine gerathen in preußische Hände, 124.

C.

Cobenzl, Graf von, tritt mit den preußischen Ministern Herzberg und Finkenstein in Berlin in Unterhandlung, 79. wird östreichischer Seits zu einem Bevollmächtigten bei dem Congreß in Teschen ernannt, 137.

Congreß, ein, wird von den russischen und französischen Bevollmächtigten in Vorschlag gebracht, 132. hiezu die Stadt Teschen bestimmt und wirklich eröffnet, 136.

D.

Deutsches Reich, das, hatte an den Friedensunterhandlungen zu Teschen keinen Antheil, 147.

Dittersbach, in, versucht Wurmser das Thaddensche Regiment aufzuheben, 122. mißlingt.

Donauwörth, ehemalige Reichs- und Kreisstadt, wird vom schwäbischen Kreis reklamirt, 148. wird auf immer dem Churhause Pfalz-Baiern mittelst Vergleichs zugesichert, 150. und dieser vom Kaiser und Reich bestätigt, 150.

Dresden, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teschen erneuert und bestätigt, 139.

E.

E.

Ellerichshausen, von, östreichischer General, 123.

F.

Finkenstein, preußischer Minister, tritt nebst Herzberg mit dem Grafen von Cobenzl in Berlin in Unterhandlung, 78. mit dem Freiherrn von Thugut, 110. was dem lezten auf seinen Feidensvorschlag von den preußischen Ministern erwiedert wird, 112. die Unterhandlungen zerschlagen sich, 116.

Fischer, von, Comitial-Gesandter der fränkischen Grafen, 30.

Frankreich, mißbilligt zwar das Verfahren des Wiener Hofs wegen der Ansprüche desselben auf Baiern, erklärt sich aber nicht gegen denselben, 70. bleibt neutral, 70. wird von der Kaiserin Maria Theresia zur Vermittelung aufgefordert, 130. übernimmt solche, 131. und die Garantie des zu Teschen geschlossenen Friedens nebst allen dazu gehörigen Conventionen, 145.

Franz, Kaiser, bestimmt einen Tag zur Eröffnung der ausserordentlichen Kammer-Gerichts-Visitation, 2.

Französische National-Versammlung, s. National-Versammlung.

Friede, zwischen der Pforte und Rußland, 138. zwischen Preußen und Oestreich, 138.

Friedland, von den Preußen eingenommen, 123.

Friedrich, II., König in Preußen, bei ihm sucht Chur-Sachsen um Hülfe nach, 52. unterstüzt und sendet seinen Gesandten nach München, 52. läßt sein Urtheil über die östreich. Seits geschehene Besiznehmung von Baiern durch seinen Gesandten in Wien

Wien eröffnen, 53. erhält von der mit dem Churfürsten von Baiern geschlossenen Convention Nachricht, 55. eröffnet seine Zweifel über die Gültigkeit derselben und verlangt eine nähere Aufklärung hierüber, 56. Folge hievon, 56. läßt seine Truppen läßt seine Truppen an die Grenzen von Böhmen und Mähren vorrücken und geht selbst nach Schlesien, 68. sucht die Gesinnungen der Höfe zu Versailles und Petersburg auszuforschen, und findet sie günstig für ihn, 69. seine Truppen rücken nach Schlesien vor, 71. läßt sich durch einen, mit dem Kaiser Joseph angefangenen Briefwechsel von allen Unternehmungen zurükhalten, 72. nimmt den von demselben vorgelegten Entwurf zu einem Vergleich nicht an, 74. erklärt sich auf die weiteren Unterhaltungen, 77. 78. trägt seinen Ministern Finkenstein und Herzberg auf, mit dem Grafen von Cobenzl weiters zu unterhandeln, 78. legt dem leztern einen zur Ausgleichung dienenden Plan vor, 80. die Unterhandlungen zerschlagen sich, 84. fordert durch ein Manifest sowohl die Reichs-Mitstände, als die auswärtigen Mächte auf, mit ihm gemeine Sache zu machen, 85. rükt in Böhmen ein und bezieht das Lager bei Nachod, 86. bleibt unthätig, warum? 92. wagt einen Angriff, muß sich aber zurükziehen, 94. ihm wird ein neuer Friedens-Antrag von Oestreich gemacht, 96. macht den Einmarsch in Böhmen rükgängig, 102. legt Vergleichspunkte vor, 106. wie sich die Kaiserin Maria Theresia hierauf erklärt, 108. weiset den Freiherrn von Thugut an seine beede Minister zu weitern Unterhandlungen, 110. gibt, zu Gewinnung der Höfe von Versailles und Petersburg, den Ministern derselben von den fruchtlos abgelaufenen Friedens-Unterhandlungen Nachricht, 116. verläßt sein Lager bei Welsdorf, 118. lagert sich bei Schazlar, 119. verläßt solches und bezieht bei

Landshut die Cantonirungs-Quartiere, 120. mit welchen Schwierigkeiten sein Rükzug verbunden war, 121. kömmt bei Jägerndorf an, 122. besezt Silberberg, 123. durch seine Vermittelung werden die Mißhelligkeiten zwischen Rußland und der Pforte beigelegt, 130. legt dem französischen Hof in einer Denkschrift den Friedensplan vor, 131. verlangt keine Entschädigung für aufgewandte Kriegskosten, 137.

G.

Glaz, Grafschaft, in der, fällt Graf von Wurmser ein, 122.

Görgenstadt, bey, suchen die Oestreicher sich der Defileen zu bemächtigen, 102.

Görz, Graf, von, preußischer Gesandter, geht nach München, um den daselbst sich befindenden Herzog von Zweybrücken auf die ungültige Forderung des Hauses Oestreich aufmerksam zu machen, 53.

Grafen-Kollegium, an das, erläßt Chur-Mainz ein Convocations-Schreiben wegen Führung der gräfl. Stimme auf der katholischen Seite bey der Visitation des Kammer-Gerichts, 14. statt eines Gesandten des schwäbischen Grafen-Kollegiums findet sich hiebey ein Subdelegirter der westphälischen Grafen ein, 15. derselbe wird, durch die Mehrheit der Stimmen, jedoch nicht ohne Protestation zugelassen, 15. dagegen durch ein Concl. des Corp. Evang. für unzuläßig erklärt, 17. durch diesen Vorgang werden die beiden Religionstheile getrennt, 18. ein gütlicher Vergleich deshalben kommt vorläufig zu Stande, 18. Neue Vorschläge zu einem Vergleich, 19. das Corp. Evang. beharrt auf seinem Schluß, 19. Churbrandenburg und mehrere Stände evang. Theils erklären eine Versammlung, ohne Berufung des Grafen Kollegiums

giums, als verfassungswidrig, 20. neue Streitigkeiten, durch den Tod eines Comitial-Gesandten veranlaßt, 24. zu Beylegung derselben wird ein Vergleich geschlossen, 27. des Kaisers Erklärung hierüber, 28. wird als ein Beytritt zu diesem Beschlusse betrachtet, 31.

H.

Habelschwert, Stadt, wird von Graf Wurmser überfallen, 123. von den Oestreichern verlassen, 124.

Harrach, Graf von, Präsident des Reichshofraths, 2. erhält vom Kaiser Joseph II. ein merkwürdiges Handbillet wegen Abschaffung der Gebrechen bey dem Reichshofrath, 3.

Hauser, Freiherr, Churmainzischer Directorial-Gesandter zu Regensburg, 149.

Heilsberg, preußis. Obrist und Kommandant des Thaddenschen Regiments, wird von den Oestreichern erschossen, 122.

Heinrich, Prinz, von Preußen, rükt mit einer Armee preußis. und sächs. Truppen in Sachsen ein, 89. mit ihm vereinigen sich die sächsis. Truppen, 91. steht mit der vereinigten Armee bey Dresden, 94. geht über die Elbe, und rükt durch die Oberlausiz in Böhmen ein, 101.

Herzberg, preußis. Minister, tritt nebst Finkenstein mit dem Grafen von Cobenzl in Berlin in Unterhandlung, 78. mit dem Freiherrn von Thugut, 110. was dem leztern auf seinen Friedensvorschlag von den beeden Ministern erwiedert wird, 112. die Unterhandlungen laufen fruchtlos ab, 116.

Hohenfels, von, Zweibrückischer Bevollmächtigter bey den Friedensunterhandlungen in Teschen, 136.

Hubertsburg, der Friede von, wird in dem Frieden zu Teschen erneuert und bestätigt, 139.

J.

Jägerndorf, bey, wagen die Oestreicher einen Angrif auf die Preußen, jedoch mit Verlust, 122.

Joseph, II Kaiser, seine Bemühungen um die Verbesserung des Reichsjustizwesens, 1. macht mit der Verbesserung der Justiz-Verfassung am Reichshofrath den Anfang, 2. erklärt einige von dem verstorbenen Churfürsten von Baiern Max. Jos. besessene Länder als eröfnete Reichslehen, 45 sucht den Churfürsten Karl Theodor zu gewinnen, diese Erklärung als gültig anzuerkennen, 45. was es mit dieser Erklärung für eine Beschaffenheit habe, 65. macht starke Kriegsrüstungen, zieht seine Truppen in Böhmen und Mähren zusammen, und geht selbst nach Böhmen, 68. unterhält mit dem König in Preußen, um das rasche Vordringen seiner Truppen zu verhindern, einen Briefwechsel 72. legt einen Entwurf zu einem Vergleich vor, 73. unterhandelt weiter, 75. trägt dem Grafen von Cobenzl auf, mit den preus. Ministern weiters zu unterhandlen, 79. nimmt den, von Preußen zur Ausgleichung vorgelegten Plan nicht an, 82. die Unterhandlungen zerschlagen sich, 84. geräth über den Einmarsch der Preußen in Böhmen in großes Erstaunen, 86. wünscht den Frieden nicht, warum? 109. bleibt in seinem Lager bei Els unbeweglich stehen 120. nimmt friedlichere Gesinnungen an, 126. warum er den Friedensplan nicht annehmen will, 137. ist hiezu geneigter, 138. nimmt den Teschner Frieden und die ihm beygefügte Convention förmlich an. 144.

K.

Karl Theodor, Churfürst von der Pfalz, succedirt

in die Lande des verstorbenen Churfürsten von Baiern, 41. läßt sich zu München als dessen Nachfolger öffentlich proklamiren, 42. seine Unterhandlungen mit Oestreich und getroffene Convention, 46. erkennt darin die Rechte und Ansprüche des Hauses Oestreich auf Niederbaiern, 46. darf nach derselben von ganz Ober- und Niederbaiern mit Ausnahm einiger, an Oestreich fallenden Länder Besiz nehmen, 48. bestättiget den mit Oestreich geschlossenen Vergleich, 50. will den Friedensplan nicht annehmen, warum? 137. unterzeichnet die mit Oestreich und Sachsen geschlossene Convention, 139. was er in Ansehung der, in Baiern und Schwaben gelegenen Reichs-Lehen erhalten soll, 140. was derselbe durch die mit der Kaiserin M. Theresia geschlossene besondere Convention erhält, 141. und dagegen an Sachsen abtritt, 143. vergleicht sich mit dem schwäbischen Kreis wegen Donauwörth, 150. an denselben werden die Reichslehen von den beeden höhern Reichs-Kollegien, jedoch mit Widerspruch des Reichsstädtischen, verliehen, 152. und vom Kaiser bestätigt, 153.

Katharina II Kaiserin von Rußland, wird überzeugt, welche Ungerechtigkeit das Haus Oestreich an Pfalz und Sachsen begeht, 70. was sie in Betreff der baierischen Successions-Angelegenheit durch ihre Gesandte für eine Erklärung macht, 126. übernimmt nebst Frankreich die ihr anerbotene Vermittelung, 131. genehmigt den Friedens-Entwurf, 136. übernimmt die Garantie des zu Teschen geschlossenen Friedens nebst allen darzu gehörigen Conventionen 145.

Kaunitz, Fürst, sendet zu Beilegung der, zwischen Oestreich und Preußen entstandenen Irrungen, einen, als Grundlage zu einem Vergleich dienenden Plan

Plan nach Berlin, 82. seine Absicht bey Vorlegung eines Friedens-Vorschlags, 134.

Kempten, Abtey, die, fodert eine Entschädigung von dem Hause Baiern, 148.

L.

Lasci, postirt sich mit der östreichischen Armee hinter der Elbe, 89.

Laudon, lagert sich mit einem östreichischen Heere an der Iser und verschanzt sich, 89. hindert den Einmarsch der Preußen in Böhmen, 95. geht über die Iser und nimmt daselbst eine gute Stellung, 104. erhält Verstärkung, 118.

Lauer, östreichischer General, besezt die Posten, wodurch Prag von den Preußen gesichert wird, 104.

Lichtenstein, Prinz, durch ihn werden diejenigen Posten besezt, wodurch die Stadt Prag von den Preußen gesichert wird, 104.

M.

Mainz, Chur, wird beauftragt, wegen der beschlossenen Visitation des Reichskammergerichts die Convocationsschreiben an die deputirten Stände abzusenden, 6. erläßt an das westphälische Grafenkollegium ein Convocationsschreiben zu Führung der gräflichen Stimme auf der katholischen Seite bei Visitation des Kammergerichts, 15. Schwierigkeiten und Protestationen dagegen, 16. sucht sein Vorhaben durchzusetzen, und erläßt weitere Schreiben an das fränk. und westphälische Grafenkollegium 18.

Maria Antonia, verwittwete Churfürstin v. Sachsen macht auf die Mobiliar- und Allodialverlassenschaft des verst. Churfürsten von Baiern Anspruch, 50. wendet sich an Preußen, 52. erhält Unterstüzung, 53. was es mit diesen Allodialansprüchen für eine Beschaffenheit habe, 64.

Maria Theresia, Kaiserin, macht als Königin von Böhmen, Ansprüche auf einige Bezirke der Oberpfalz, 44. sucht den Churfürsten Karl Theodor zu gewinnen, die Gültigkeit dieser Ansprüche anzuerken, 45. Convention deshalben, welche der churpfälzische Gesandte unterzeichnet, 46. und der Churfürst bestättigt, 50. behauptet ein Regredientrecht zur baierschen Allodialschaft 51. was sich gegen die Ansprüche auf einige Bezirke von Oberbaiern einwenden läßt, 62. 63. was es mit dem behaupteten Regredientrecht für eine Beschaffenheit habe, 65. ist für eine gütl. Ausgleichung der Streitigkeiten gestimmt und macht dem K. v. Preußen Friedensanträge, 96. wünscht selbige auf dem Wege der Unterh. beigelegt, 100. macht auf den vom K. in Preußen vorgelegten Vergleichsentwurf einen Gegenvorschlag, 108. wünscht Frieden, 126. hoft auf die Unterstützung der rußischen Kaiserin, und ersucht sie, nebst dem französischen Hof die Vermittlung zu übernehmen, 130. genehmigt die, in dem allgemeinen Friedensplan enthaltene Artikel, 132. entsagt allen Rechten, der, in dem Fürstenthum Baireuth und Anspach liegenden von der Krone Böhmen abhängenden Lehen und auch derjenigen Lehen, welche in dem Gebiete von Oestr. liegen, 139. was ihr der Churfürst von der Pfalz in einer besondern Convention abtritt, 142.

Maximilian Joseph, Churfürst von Baiern, Tod 33.

Meklenburg, Herzog von, dessen Recht zur Erbfolge in der Landgrafschaft Leuchtenberg, 51. ersucht den König von Preußen um seinen Beistand, 53. demselben wird in dem Teschner Frieden das Privil. de non appel, zugesichert, 140. Schwierigkeiten deshalben, 153. erhält das Privil. de non ap-

appel. jedoch unter gewissen Einschränkungen 155.

Möllendorf, preuß. General, rükt mit seiner Armee vor, um sich der Hauptstadt in Böhmen zu bemeistern, 95. geht mit einigen Truppen von Sachsen nach Brix und schlägt ein östreich. Corps. 124.

N.

Neustadt, schleß. Städtchen, von den Oestreichern belagert und beinahe eingeäschert 135.

O.

Oberschwedelsdorf, das Blokhaus von, wird vom Grafen von Wurmser zerstört 122.

Oestreich macht nach dem Tode des Churfürsten von Baiern Anspruch auf Niederbaiern und auf einige Stücke Landes in Oberbaiern und besezt solche mit Truppen, 42. fodert Mindelheim, 44 sucht den Churfürsten Karl Theodor zu gewinnen, diese Ansprüche als gültig anzuerkennen, 45. Vergleich deshalb 46. 48. giebt von diesem Vergleich und von der Besiznehmung eines Theils von Baiern dem Berliner Hof Nachricht, 54. rechtfertigt sich, 57. was sich gegen die Ansprüche einwenden läßt, 57 62. der zwischen Oestr. und Preußen geschlossene Friede, dann die Convention zwischen Oestr. und Churpfalz wird zu Teschen unterzeichnet, 138.

P.

Pavia, zu, wird ein Vertrag i. J. 1329. geschlossen, wornach die baierischen Lande und die Pfalz als zwei ganz unabhängige Länder bestehen sollen, 41. wird auch auf Niederbaiern ausgedehnt, 41.

Pfalz, Chur, sucht zwar das Präsentations-Recht eines Beisitzers am Kammergericht, in Rüksicht auf Baiern und Pfalz zugleich geltend zu machen, wird aber mit der baierschen Präsentation zurükge-

wiesen, 33. beede Religions-Theile vergleichen sich hierüber, 34. derselben wird das Erbfolge-Recht in den gesammten Baierschen Mannslehen streitig gemacht 40.

Pistorius, von, Commitial-Gesandter, dessen Tod, 24.

Platen, preußischer General, dekt mit seinem Corps Dresden, 102.

Präsentationsrecht, über das, eines Beisitzers am Cammergericht der Kreise wird auf dem Reichstage eine Uebeinkunft getroffen, 32.

R.

Rechtern, Graf von der, macht Ansprüche auf die gräflich Wolfsteinische Reichslehen, 148.

Reich, s. Deutsches Reich.

Reichs-Cammergericht, das Reich wünscht eine Verbesserung der Mängel an demselben, 3. die Churfürsten tragen auf eine Visitation desselben an, 3. über diesen Gegenstand wird auf dem Reichstage sich berathschlagt, 4. das Resultat wird dem Kaiser in einem Reichsgutachten zur Genehmigung vorgelegt, 4. von demselben genehmigt und ein Tag bestimmt, an welchem die beschlossene Visitation anfangen soll, 5. weitere Schwierigkeiten hiebey, 6. die kaiserlichen Commissärs und die Subdelegirten der Stände finden sich in Wezlar ein und die Visitation wird wirklich eröfnet, 8. das Visitations-Geschäft wird in etwas verzögert, warum? 8. weiteres, den Fortgang der Visitation hemmendes Hinderniß, 11. über diese Streitigkeiten wird Bericht an Kaiser und Reich erstattet, 13. und das Reichsgutachten vom Kaiser genehmigt, 13. Nach diesem Reichs-Schluß erhält das Kammergericht eine bessere innere Einrichtung, die Zahl der Beisitzer wird vermehrt und die Cammerzieler erhöht, 13. die wegen der Religions-Eigenschaft

der westphälischen und fränkischen Grafen entstandenen Irrungen haben auf den Fortgang der Visitation keinen Einfluß, 16. Mehrere Stände, evangelischen Theils, erklären eine Versammlung, ohne Beizug des Grafen-Kollegiums, für verfassungswidrig, 20. hierdurch wird das ganze Geschäfte durch die Abreise der kaiserl. Commissairs abgebrochen, und die vorgehabte Visitation aufgelößt, 21. Die Vermeheung der Beisitzer an demselben kommt zu Stande, 32. wird aber durch das streitige Präsentations-Recht auf einige Zeit ververzögert, 32. Neues Hindernis wegen des Tods des Churfürsten von Baiern, 33. acht neue Beysitzer werden wirklich aufgenommen, 34. theilt sich in drei beständige Senate, 36. und diese drei in sechs gleichfalls beständige Senate 37. diese Eintheilung wird durch einen Reichsschluß bestättigt, 37.

Reichs-Cammergerichts-Ordnung, die Verbesserung derselben wird sechs Cammergerichts-Beisitzern aufgetragen, 14. warum dieselbe nicht zu Stande kam, 34.

Reichs-Gutachten, das, über den ganzen Teschner Frieden wird vom Kaiser ratifizirt, 153.

Reichshofrath, am, wird die Justizverfassung durch Kaiser Joseph II verbessert, 1. die Raths-Sitzungen werden von drei auf vier erhöht, 2.

Reichsstände, s. Stände.

Reichstag, geräth wegen der Grafenirrungen in völlige Unthätigkeit, 24. diese dauert fünf Jahre, 26. erhält nach Beilegung derselben seine vorige Wirksamkeit, 31.

Ried, östreichischer General, hindert die Vereinigung des Prinzen Heinrich mit dem Könige von Preußen, 104.

Ridesel

Ridesel, Baron, preußischer Gesandter in Wien, 56. Bevollmächtigter zu den Friedensunterhandlungen in Teschen, 136.

Ritter, von, churpfälzischer Gesandter zu Wien. 46.

Rußland, wird überzeugt, welche Ungerechtigkeit der Wiener Hof an Pfalz und Sachsen begeht, 70. wichtige Erklärung der Kaiserin von, über die baierischen Successions-Angelegenheiten, 126. Beylegung der Mißhelligkeit zwischen Rußland und der Pforte durch Preußens Vermittlung 131.

S.

Sachsen, Chur-, was sein Subdelegirter am Kammer-Gerichte bei Visitation desselben wegen Mangels an Religions-Gleichheit für eine Erklärung macht, 20. wünscht wegen des baierischen Successions-Kriegs eine Neutralität zu beobachten, 90. unter welcher Bedingung öſtreichis. Seits solche zugestanden wird, 90. rüstet sich und vereinigt seine Truppen mit der preußis. Armee, 91. ist mit dem Friedensplane unzufrieden, warum? 132. 137. unterzeichnet die mit Churpfalz geschlossene Convention, 139. was er durch dieselbe von Churpfalz erhält und dagegen abtritt, 144.

Salzburg, Erzstift, das, macht verschiedene Forderungen an das Haus Baiern, 147.

Schmidt, Churbaierischer Registrator, bestätigt eidlich die wirkliche Existenz einer Original-Urkunde, nach welcher Herzog Albrecht von Oestreich im Jahre 1429. allen Ansprüchen auf Niederbaiern entsagt, 89.

Schönburg, die Grafen von, suchen ihre Rechte wegen der Reichsafterlehnseigenschaft ihrer Herrschaften zu behaupten, 148. 152.

Schwäbische Kreis, der, reklamirt die ehemalige Reichs

Reichs- und Kaiserstadt Donauwörth, 148. vergleicht sich mit Pfalzbaiern, 150. dieser Vergleich wird von Kaiser und Reich genehmigt, 150.

Senkenberg, Freiherr von, Hessen-Darmstädt. Regierungs-Rath, findet eine von Herzog Albrecht von Oestreich im Jahre 1429 ausgestellte Urkunde, worin derselbe allen seinen Ansprüchen auf Niederbaiern förmlich entsagt, 97. gibt von seiner Entdeckung einem seiner Freunde vertrauliche Nachricht, 97. sendet eine Abschrift hievon an den Churfürsten von der Pfalz, welcher solche an den Berliner Hof befördert, 98. das Original findet sich von dieser Urkunde in dem Archive zu München nicht vor, 99. warum? 100. wird über diese Entdeckung zu Wien verhört, und erhält den Auftrag, Wien in 24. Stunden zu verlassen, und die Kaiserlichen Staaten nie zu betretten, 100.

Stände, der Meklenburgischen, Widerspruch gegen das dem Hause Meklenburg zugedachte Privil. de non appel. 153. ihre Einwendungen werden verworfen, 154. und dem Hause Meklenburg wird dieses Privilegium, jedoch unter Einschränkung, zugesichert, 155.

Stände, Reichs-, verschiedene, machen theils bei, theils nach dem Friedens-Congreß zu Teschen an das Haus Baiern Ansprüche, 147. weigern sich den Frieden zu genehmigen, 147. tretten dem Frieden bei, und ertheilen die Genehmigung hiezu, 151.

Stutterheim, preußischer General, steht mit einem preußischen Heere an der Grenze des östreich. Schlesiens, 90. kommt dem General Wallis in den Rükken 136.

T.

Teschen, Stadt, wird zum Friedens-Kongreßorte bestimmt, 136. Friede daselbst geschlossen, 140.

Thugut, Freiherr von, wird mit einem Schreiben von der Kaiserin M. Theresia an den König von Preußen zu neuen Friedensunterhandlungen abgeschikt, 96. langt zu Wilsdorf an, 104. legt den, von Friedrich II. gemachten Vergleichsentwurf seinem Hofe vor, 107, was derselbe den Pr. Ministern Herzberg und Finkenstein für weitere Vorschläge macht, 110. 113, die Unterhandlungen zerschlagen sich, 116.

Töpliz, von den Preußen weggenommen, 103.

Törring-Seefeld, Graf v., Churpfälzbaierischer Bevollmächtigter bey den Friedensunterhandlungen in Teschen, 136.

V.

Vins, de, östreichischer General, wird von dem preuß. General Belling aufs Haupt geschlagen, 102.

W.

Waffen-Stillstand, zwischen Oestreich und Preußen, 136.

Wallis, Graf von, östreichischer Feldmarschall, rükt gegen das schlesische Städchen Neustadt an, und belagert es, 135. muß sich zurükziehen, 136.

Werner, preußischer General, steht mit einem preuß. Heere an der Grenze des östreichischen Schlesiens, 90.

Wurmser, östreich. General, sein Versuch, das Thaddensche Regiment aufzuheben, lauft fruchtlos ab, 122. sein Einfall in der Grafschaft Glaz, 122.

Würtemberg, fordert einen Antheil an der Mobiliar-Verlassenschaft des erloschenen Hauses Baiern, 148.

Z.

Zinzendorf, Graf von, sächsis. Bevollmächtigter bey den Friedens-Unterhandlungen in Teschen, 136.

Zweybrücken, Herzog von, wird durch den, zwischen dem Hause Oestreich und dem Churfürsten von Baiern geschlossenen Vergleich an sein Erbfolge-Recht verlezt, 50. sucht Hülfe bey Chursachsen, und dem Könige von Preußen, 52, wird von Preußen aufgefordert, gegen die östreichischen Ansprüche sich zu regen, 52. wankt aus Mangel an Aussichten auf eine hinlängliche Unterstützung und ist im Begriff, den Vergleich zu genehmigen, 53. protestirt öffentlich dagegen und fordert seine Reichsstände zur Hülfe auf, 53. ist mit dem Friedensplan unzufrieden, warum? 133. 137. tritt der zwischen Churpfalz und Chursachsen geschlossenen Convention bey, 139. 144. desgleichen der zwischen der Kaiserin Maria Theresia und Churpfalz, 143.

Stadtbibliothek Augsburg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz,

Michael Ignaz Schmidts Kaiserl. Königl. wirklichen Hofraths, ...
Geschichte der Deutschen

Bd.: [41 =] 29.

Frankenthal 1806

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 1648 -41/42
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11254259-7
VD18 12057703-001